

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Gegenüberstellung des alten und des neuen Berichtsrahmens
der Global Reporting Initiative zur Erstellung von
Nachhaltigkeitsberichten“

Verfasst von

Tamara Gnedt, Bakk. rer. soc. oec

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

*"Wenn der Wind der Veränderung weht,
bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen."*

Chinesisches Sprichwort

Vorwort

Die vorliegende Masterarbeit entstand im Rahmen meines Studiums der Betriebswirtschaft an der Universität Wien und wurde am Lehrstuhl für Externe Unternehmensrechnung verfasst. Während meiner Zeit als Studentin war ich mit dem Thema Unternehmensberichterstattung nahezu fortwährend konfrontiert. Das Hauptaugenmerk lag üblicherweise auf den gesetzlichen Vorschriften zur Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach nationalem Recht. Da sich inzwischen viele Unternehmen dafür entscheiden, neben dem verpflichtend aufzustellenden Jahresabschluss auch einen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, wurde meine Neugierde an dieser Thematik geweckt. Im Zentrum meines Interesses stand die Frage, welche Regelungen oder Anleitungen im Hinblick auf die Erstellung derartiger Berichte herangezogen werden können. Im Zuge erster Recherchen wurde deutlich, dass der Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative diesbezüglich eine besonders bedeutende Stellung einnimmt. Die Überarbeitung des alten bzw. Einführung eines neuen GRI-Berichtsrahmens schien sich als spannendes Thema zu erweisen, und führte schließlich zu der hier vorliegenden Arbeit.

Mein Dank gilt Herrn Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger für die Betreuung meiner Arbeit und Herrn Mag. Josef Baumüller, der mich bei der Erstellung dieser Arbeit fortwährend unterstützte. Besonders bedanken möchte ich mich bei meiner Familie, die mir mein Studium ermöglicht und mich auf meinem bisherigen Weg begleitet hat.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
1 Einleitung	1
1.1 Einführung.....	1
1.2 Ziel und Aufbau der Arbeit	4
2 Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	7
2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen	7
2.1.1 Berichtsinstrumente zur Darstellung der Nachhaltigkeitsleistung	7
2.1.2 Die Verpflichtung zur Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht nach dem UGB	10
2.1.3 Der Rechtsrahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
2.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung als freiwillige Selbstverpflichtung.....	14
2.2.1 Initiativen zur Förderung der Nachhaltigkeit	14
2.2.2 Berichtsrahmen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten	16
2.2.3 Der Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative	21
3 Zielsetzung und Verwendung des Berichtsrahmens	25
3.1 Zielsetzung	25
3.1.1 G3.1	25
3.1.2 G4.....	25
3.1.3 Gegenüberstellung.....	26
3.2 Format und Struktur des Berichtsrahmens	26
3.2.1 G3.1	26
3.2.2 G4.....	28
3.2.3 Gegenüberstellung.....	29
3.3 Vorgehensweise bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten	30

3.3.1	G3.1	30
3.3.2	G4	31
3.3.3	Gegenüberstellung	32
4	Kriterien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten	34
4.1	Allgemeines zu den Kriterien	34
4.1.1	G3.1	34
4.1.2	G4	36
4.1.3	Gegenüberstellung	37
4.2	Mindestanforderungen und Ausnahmen von der Angabepflicht	38
4.2.1	G3.1	38
4.2.2	G4	39
4.2.3	Gegenüberstellung	40
4.3	Vermerk über die Einhaltung der Kriterien	40
4.3.1	G3.1	40
4.3.2	G4	42
4.3.3	Gegenüberstellung	43
5	Inhalt und Qualität des Nachhaltigkeitsberichts	45
5.1	Allgemeines zum Berichtsinhalt und zur Berichtsqualität	45
5.1.1	G3.1	45
5.1.2	G4	46
5.1.3	Gegenüberstellung	47
5.2	Prinzipien des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität	48
5.2.1	G3.1	48
5.2.2	G4	51
5.2.3	Gegenüberstellung	51
5.3	Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts	52
5.3.1	G3.1	52

5.3.2	G4	56
5.3.3	Gegenüberstellung	62
6	Standardangaben im Nachhaltigkeitsbericht	64
6.1	Gliederung und Aufbau der Standardangaben	64
6.1.1	G3.1	64
6.1.2	G4	67
6.1.3	Gegenüberstellung	69
6.2	Angaben zu Strategie, Analyse und Organisationsprofil	71
6.2.1	G3.1	71
6.2.2	G4	73
6.2.3	Gegenüberstellung	74
6.3	Angaben zu Berichtsprofil und Berichtsumfang	75
6.3.1	G3.1	75
6.3.2	G4	76
6.3.3	Gegenüberstellung	78
6.4	Angaben zu Einbeziehung von Stakeholdern, Governance, Ethik und Integrität	80
6.4.1	G3.1	80
6.4.2	G4	82
6.4.3	Gegenüberstellung	86
6.5	Angaben zum Managementansatz	90
6.5.1	G3.1	90
6.5.2	G4	92
6.5.3	Gegenüberstellung	94
6.6	Angaben zu Ökonomischen Leistungsindikatoren	95
6.6.1	G3.1	95
6.6.2	G4	96
6.6.3	Gegenüberstellung	97

6.7	Angaben zu Ökologischen Leistungsindikatoren	98
6.7.1	G3.1	98
6.7.2	G4	101
6.7.3	Gegenüberstellung	106
6.8	Angaben zu Sozialen Leistungsindikatoren	110
6.8.1	G3.1	110
6.8.2	G4	116
6.8.3	Gegenüberstellung	123
7	Zusammenfassende Darstellung der Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Berichtsrahmen	130
8	Conclusio	138
	Quellenverzeichnis	141
	Anhang 1: Zusammenfassung	145
	Anhang 2: Abstract	147
	Anhang 3: Curriculum Vitae	149

Genderklausel

In der vorliegenden Masterarbeit ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde einheitlich die männliche Form gewählt.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung	2
Abbildung 2: Aufbau der Arbeit	6
Abbildung 3: Themenüberschneidung	8
Abbildung 4: Gegenüberstellung des Nachhaltigkeitsberichts mit dem Lagebericht	9
Abbildung 5: CSR-Kategorien	17
Abbildung 6: Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich	19
Abbildung 7: Geografische Verteilung der erstellten GRI-Nachhaltigkeitsberichte im Jahr 2011	20
Abbildung 8: Verwendung des GRI-Berichtsrahmens 2008 bis 2013	20
Abbildung 9: GRI-Berichtsrahmen seit dem Jahr 2000	22
Abbildung 10: Entwicklung des neuen Berichtsrahmens G4.....	23
Abbildung 11: Anwendungsebenen nach G3.1	35
Abbildung 12: Erforderliche Allgemeine Standardangaben	37
Abbildung 13: Erforderliche Spezifische Standardangaben	37
Abbildung 14: Prinzipien des Berichtsinhalts	49
Abbildung 15: Prinzipien der Berichtsqualität	51
Abbildung 16: Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts (G3.1)	53
Abbildung 17: Entscheidungsbaum zur Bestimmung der Berichtsgrenzen (G3.1)	54
Abbildung 18: Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts (G4)	57
Abbildung 19: Anti-Korruption als relevantes Thema innerhalb der Organisation.....	58
Abbildung 20: Kinderarbeit als relevantes Thema außerhalb der Organisation	58
Abbildung 21: Emissionen als relevantes Thema innerhalb und außerhalb der Organisation.	59
Abbildung 22: Angaben zum Managementansatz nach GRI-Berichtsrahmen (G3.1).....	91
Abbildung 23: Aspekte der Kategorie Ökonomie im Vergleich	97
Abbildung 24: Aspekte der Kategorie Ökologie im Vergleich	107
Abbildung 25: Aspekte der Subkategorie Arbeitsbedingungen und menschenwürdige Beschäftigung im Vergleich	124
Abbildung 26: Aspekte der Subkategorie Menschenrechte im Vergleich	125
Abbildung 27: Aspekte der Subkategorie Gesellschaft im Vergleich.....	127
Abbildung 28: Aspekte der Subkategorie Produktverantwortung im Vergleich	129
Abbildung 29: Zusammenfassende Darstellung der Unterschiede zwischen G3.1 und G4...	132

Abkürzungsverzeichnis

AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
Art.	Artikel
ASRA	Austrian Sustainability Reporting Award
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CC	Corporate Citizenship
CERES	Coalition for Environmentally Responsible Economies
CG	Corporate Governance
CSR	Corporate Social Responsibility
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee E.V.
EC	Economic
EFFAS	European Federation of Financial Analysts Societies
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Environmental
ESG	Environmental, Social, Governance
EU	Europäische Union
GHG	Green House Gas
GRI	Global Reporting Initiative
HR	Human Rights
IFC	International Finance Corporation
IIRC	International Integrated Reporting Council
ISO	International Organization for Standardization
LA	Labor
LI	Leistungsindikator

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PR	Product Responsibility
ReLÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
RespACT	Austrian Business Council for Sustainable Development
RL	Richtlinie
SO	Society
u. a.	und andere
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UICN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
UN	United Nations
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNEP	United Nations Environment Programme
UNGC	United Nations Global Compact
WBCSD	World Business Council for Sustainable Development
WRI	World Resources Institute

1 Einleitung

1.1 Einführung

Nachhaltigkeit und die Berichterstattung über das nachhaltige Handeln von Organisationen sind spätestens seit der im Jahr 1992 erfolgten Weltkonferenz zu Umwelt und Entwicklung, zu Kernthemen der Unternehmensführung herangewachsen.¹ Einem Bericht von PwC zufolge ist der Begriff „Nachhaltigkeit“ mit einem „neuen Niveau unternehmerischer Verantwortung“ gleichzusetzen, das seitens unterschiedlicher Anspruchsgruppen zunehmend verlangt wird.²

Die Übernahme unternehmerischer Verantwortung in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen wird als bedeutender Faktor zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gesehen. Dies gilt nach *Baetge* und *Schmidt* jedoch nicht mehr lediglich für den Absatzmarkt oder den Personalmarkt, sondern auch für den Kapitalmarkt.³

Auch Studien der KPMG aus dem Jahr 2011 bestätigen, dass das Bedürfnis nach Angaben über das Verhältnis der Unternehmen zu Umwelt und Gesellschaft sowie in Bezug auf die Unternehmensführung insgesamt am Kapitalmarkt zunimmt. Diese Informationen, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt unternehmerischen Handelns hinausgehen, werden zusammengefasst auch als ESG-Angaben (Environmental, Social, Governance) umschrieben.⁴

Um den Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit auch nach außen hin zu kommunizieren, bedienen sich immer mehr Unternehmen sogenannter Nachhaltigkeitsberichte. Die Basis für die Berichterstattung stellen die „drei Dimensionen des Nachhaltigkeitsbegriffs“⁵ dar: Ökonomie, Ökologie und Soziales. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung wird nicht nur die wirtschaftliche Leistung betrachtet, sondern auch Umweltaspekte, gesellschaftliche Auswirkungen sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen diesen Dimensionen werden dargestellt. Insgesamt soll der Nachhaltigkeitsbericht ein „differenziertes Gesamtbild“ der Organisation zeigen.⁶

¹ Vgl. *Clausen u. a.* (2001), S. 7.

² Vgl. *PwC* (2011b), S. 6. Ähnlich bereits *Clausen u. a.* (2001), S. 9.

³ Vgl. *Baetge / Schmidt* (2010), S. 293.

⁴ Vgl. *KPMG* (2011), S. 24.

⁵ In der Literatur wird in diesem Zusammenhang auch vom „Drei-Säulen-Modell“ der Nachhaltigkeit gesprochen. Vgl. weiterführend *Zentes / Schramm-Klein* (2009), S. 187.

⁶ Vgl. *Müller / Stawinoga* (2013), S. 118.

Die im Folgenden dargestellte Abbildung 1 zeigt den Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung.

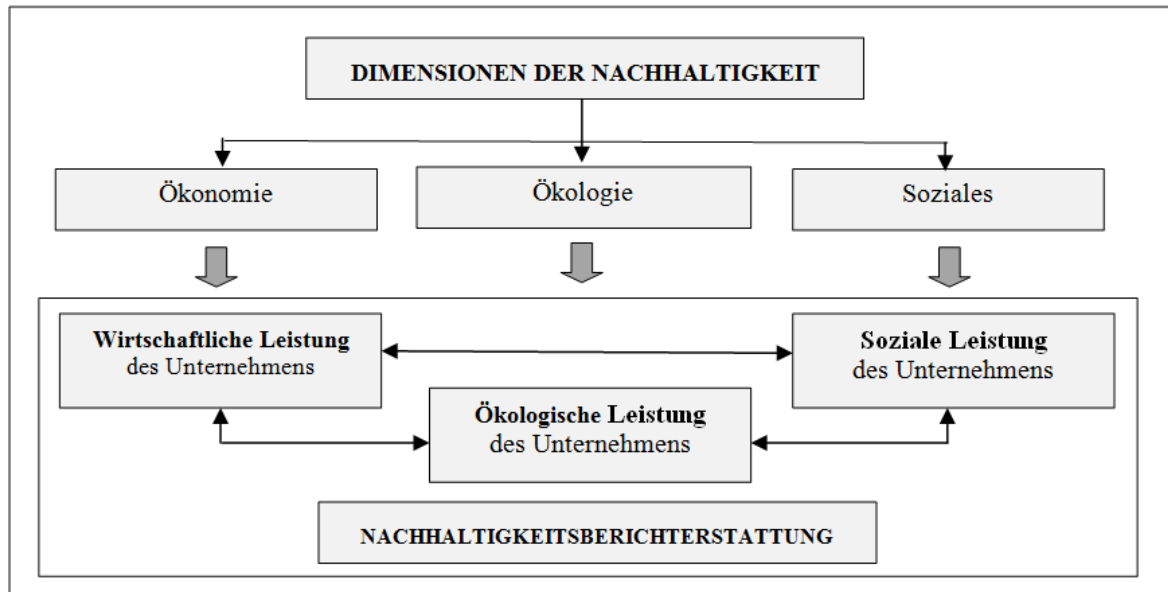


Abbildung 1: Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung⁷

Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist es einerseits, durch umfassendere Angaben die Informationsbedürfnisse der beteiligten Interessengruppen zu einem höheren Maß zu befriedigen. Viele Organisationen erhoffen sich andererseits dadurch auch eine Stärkung von Image und Wettbewerbsfähigkeit. Zusätzlich kann durch sorgfältig erstellte Nachhaltigkeitsberichte das Risikomanagement verbessert sowie das strategische Management unterstützt werden. Auf Basis detaillierter Informationen zur ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung der Organisation soll die Abschätzung zukünftigen Risiken erleichtert und der Umgang mit diesen Risiken auch mittel- und langfristig spezifischer festgelegt werden können.⁸

Clausen u. a. begründen die Notwendigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung wie folgt:

„Der Nachhaltigkeitsbericht bietet die Chance einer verständlichen und lebensnahen Schilderung des Unternehmens. Das Unternehmen kann seine Leistung und seinen Beitrag zur Förderung des ökonomischen Wachstums, des ökologischen Gleichgewichts und der sozialen Gerechtigkeit darstellen, als auch Schwierigkeiten, die sich in den einzelnen Bereichen der Unternehmenstätigkeit ergeben, offen ansprechen.“⁹

⁷ Quelle: Müller / Stawinoga (2013), S. 118.

⁸ Vgl. Kanatschnig u. a. (2003), S. 4.

⁹ Clausen u. a. (2001), S. 9.

Nach *Brom u. a.* sichert die glaubwürdige, vergleichbare und transparente Kommunikation über ökologische und gesellschaftliche Einflüsse des Unternehmens das Vertrauen der Anspruchsgruppen und trägt damit nachhaltig zum unternehmerischen Erfolg bei.¹⁰ *Müller* und *Stawinoga* betonen die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Darstellung des Verantwortungsbewusstseins von Unternehmen und deren international zunehmende Relevanz in der externen Rechnungslegung.¹¹

Eine Vielzahl bisheriger Studien beschäftigte sich mit der Frage, wie sich eine CSR-orientierte bzw. nachhaltige Unternehmensführung tatsächlich auf das Unternehmen auswirkt. bringt. Im Hinblick auf die finanzielle Performance des Unternehmens stellten sowohl *Waddock* und *Graves* als auch *Callan* und *Thomas* in ihren Studien einen positiven Zusammenhang mit der CSR-Berichterstattung fest.¹²

Im Gegensatz zu anderen Autoren¹³, zeigten die Untersuchungen von *Salewski* und *Zülch* in einer Studie aus dem Jahr 2012 einen negativen Zusammengang zwischen CSR und der Finanzberichterstattungsqualität. Der Grund dafür liegt den beiden Autoren zufolge darin, dass die Motivation CSR-Berichterstattung zu betreiben aus opportunistischen Gründen (Verschleierung von sozial unverantwortlichen Aktivitäten oder Verfolgung der Eigeninteressen des Managements) heraus entsteht. Die Untersuchung zeigte, dass mit zunehmenden CSR-Aktivitäten einerseits das Ausmaß bilanzpolitischer Maßnahmen (Earnings Management) erhöht wurde, und andererseits weniger zeitnah über negative Informationen berichtet wurde (Accounting Conservatism). Als Konsequenz dieses Verhaltens bei der Berichterstattung leidet die Qualität des Finanzberichts, denn je weniger Earnings Management betrieben und je zeitnaher berichtet wird umso höheren Qualitätsansprüchen kann nachgekommen werden. Abschließen betonten *Salewski* und *Zülch*, dass der wachsende Trend zur Berichterstattung über CSR-Aktivitäten nicht zwingend zu tatsächlichen Veränderungen innerhalb der Unternehmen führt und plädieren daher für eine externe Überprüfung der CSR-Berichte.¹⁴

Auch national ist ein Wettstreit rund um den „besten Nachhaltigkeitsbericht“ zu beobachten. In Österreich wird schon seit 1999 jährlich der „Austrian Sustainability Reporting Award“

¹⁰ Vgl. *Brom u. a.* (2008), S. 8.

¹¹ Vgl. *Müller / Stawinoga* (2013), S. 117.

¹² Vgl. *Waddock / Graves* (1997), S. 303; Vgl. *Callan / Thomas* (2009), S. 61.

¹³ Vgl. bspw. *Prior u. a.* (2008).

¹⁴ Vgl. *Salewski / Zülch* (2012), S. 25 – 27.

(ASRA) verliehen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vergibt diese Auszeichnung in Zusammenarbeit mit dem Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer, dem Umweltbundesamt, der Industriellenvereinigung, der Wirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik sowie dem „Austrian Business Council for Sustainable Development“ (RespACT). Unternehmen sollen dazu motiviert werden, nicht nur einen eigenen Nachhaltigkeitsberichts zu erstellen, sondern dabei auch entsprechend hohe Qualitätsanforderungen zu beachten.¹⁵

Zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten hat sich in den letzten Jahren der Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) etabliert, der in der Literatur häufig als der „Quasi-Standard“ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bezeichnet wird.¹⁶ Der bisher gültige Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative mit der Bezeichnung „G3.1 Sustainability Reporting Guidelines“ wurde grundlegend überarbeitet, um eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten der wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Entwicklungen durchzuführen. Unter dem Namen „G4 Sustainability Reporting Guidelines“ ist der neue Berichtsrahmen Ende Mai 2013 veröffentlicht worden. Die Verantwortlichen betonen die hohe Bedeutung des neuen Berichtsrahmens zur Förderung der Nachhaltigkeit.¹⁷

Aus Sicht der Rechnungslegung stellt sich nun die Frage, welche konkreten Unterschiede zwischen den beiden Berichtsrahmen in der Version G3.1 und der Version G4 bestehen und welchen Weg die GRI damit im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung einschlägt.

1.2 Ziel und Aufbau der Arbeit

Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Gegenüberstellung des alten und des neuen GRI-Berichtsrahmens. Durch die Erfassung der Unterschiede zwischen den beiden Versionen sollen schließlich die wesentlichen Neuerungen im Rahmen der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten dargestellt werden.

Um dem Leser den Einstieg in das Thema zu erleichtern, wurde einführend der Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung erläutert. Auch auf die

¹⁵ Vgl. *Offizielle Webseite des Austrian Business Council for Sustainable Development (2010)*, Online im WWW unter **URL:** <http://www.respect.at/site/themen/nachhaltigkeitsberichters/article/6191.html> [Zugriff am 10.10.2013].

¹⁶ Vgl. KPMG (2011), S. 6. Ähnlich auch Müller / Stawinoga. (2013), S. 117.

¹⁷ Vgl. *Offizielle Webseite der GRI*, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/reporting/g4/Pages/default.aspx> [Zugriff am 13.09.2013].

Bedeutung des Nachhaltigkeitsberichts als eigenständiges Berichtsinstrument im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kommunikation wurde bereits im ersten Kapitel hingewiesen.

Für ein umfassenderes Verständnis widmet sich Kapitel zwei den **Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung**. Im Rahmen dieses Grundlagenteils erfolgt zunächst die Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich und im EU-Raum. Neben der Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren innerhalb des Lageberichts behandelt dieses Kapitel auch relevante Themen im Hinblick auf eine Verpflichtung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts als eigenständiges Berichtsinstrument. Anschließend wird der Frage nachgegangen, welche der bisher entwickelten Rahmenwerke als konkrete Berichtsrahmen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten herangezogen werden können. Nach einer Abgrenzung zwischen den als „Reporting-Systeme“ definierten Rahmenwerken wird die Organisationsstruktur der GRI sowie der Entwicklungsprozess bei der Erstellung des neuen Berichtsrahmens näher betrachtet.

Den Kern der Arbeit bildet die **Gegenüberstellung** des alten Berichtsrahmens G3.1 mit dem neu eingeführten Berichtsrahmen G4. Die Kapitel und Unterkapitel dieses Hauptteils wurden in Anlehnung an den neuen Berichtsrahmen gegliedert. Um ein systematisches Vorgehen zu gewährleisten, erfolgt zu jedem Unterkapitel zu Beginn eine Erläuterung der Regelungen nach G3.1 und nach G4, die anschließend im Rahmen der Gegenüberstellung miteinander verglichen werden. Das letzte Kapitel des Hauptteils umfasst einerseits die **zusammenfassende Darstellung der Unterschiede** zwischen den beiden Berichtsrahmen in Tabellenform sowie die Beschreibung der aus der Überarbeitung resultierenden Neuerungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die **Conclusio** enthält resümierende Anmerkungen zum Berichtsrahmen, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zu den Erkenntnissen dieser Arbeit insgesamt.

Abbildung 2 zeigt den Aufbau der vorliegenden Arbeit im Überblick.

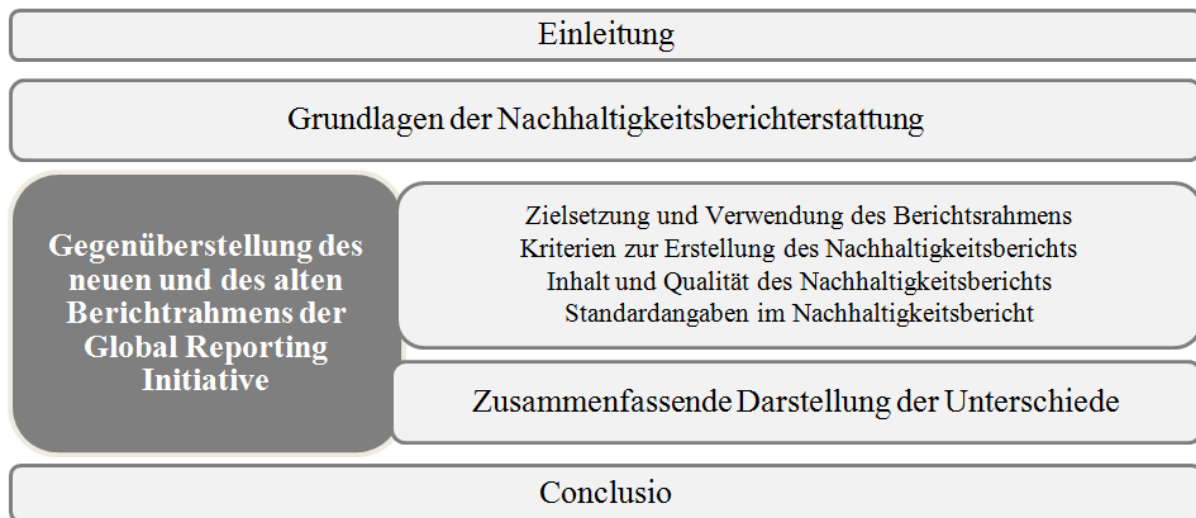


Abbildung 2: Aufbau der Arbeit¹⁸

Als Hauptquellen dieser Arbeit wurden die englischsprachigen Fassungen des alten und des neuen Berichtsrahmens herangezogen. Die Übersetzung der darin enthaltenen Termini erfolgte anhand des derzeit aktuellsten in deutschsprachiger Fassung veröffentlichten Berichtsrahmens G3.0. Im Zuge der Überarbeitung des Berichtsrahmens wurden auch neue Begriffe definiert, für die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit noch keine offiziellen Übersetzungen durch die GRI vorliegen. Die Autorin hat sich daher entschieden, in einem solchen Fall die englischen Originalbegriffe aus dem neuen Berichtsrahmen zu übernehmen.

¹⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

2 Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Berichtsinstrumente zur Darstellung der Nachhaltigkeitsleistung

Bevor vertiefend auf die Thematik der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingegangen wird, soll an dieser Stelle geklärt werden, welche Berichtsinstrumente einem Unternehmen zur Verfügung stehen, um deren nachhaltiges Handeln nach außen hin zu kommunizieren. Im Rahmen dieses Kapitels werden einerseits die möglichen Berichtsinstrumente voneinander abgegrenzt, andererseits aber auch deren Gemeinsamkeiten dargestellt.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen dem Geschäftsbericht, der im Kern den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht enthält, und dem Nachhaltigkeitsbericht, der Teile des Geschäftsberichts enthält. Der **Geschäftsbericht** besteht aus mehreren Teilen. Einerseits sind darin Informationen enthalten, die vom Unternehmen freiwillig offengelegt werden, andererseits umfasst der Geschäftsbericht auch den Jahresabschluss und den Lagebericht. Der **Jahresabschluss** ist aufgrund unternehmensrechtlicher Bestimmungen aufzustellen. Die Aufstellungspflicht eines **Lageberichts** ist primär von der Rechtsform der Gesellschaft abhängig. Kapitalgesellschaften sind gesetzlich zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet. Für kleine GmbHs im Sinne des § 221 Abs. 1 UGB liegt eine Befreiung von dieser Aufstellungspflicht vor, daher gilt auch die Größe der Gesellschaft als Entscheidungsfaktor. Die beiden gesetzlich normierten Bestandteile des Geschäftsberichts sind darüber hinaus auch prüfpflichtig im Sinne des UGB.¹⁹

Der **Nachhaltigkeitsbericht** ist nach österreichischem Recht ein freiwillig aufzustellendes Berichtsinstrument. Das vorrangige Ziel dieses Berichts liegt darin, relevante Informationen darzulegen, die sowohl die Vergangenheit als auch die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft betreffen und somit als Entscheidungsgrundlage für interne als auch externe Anspruchsgruppen dienen. Im Gegensatz zum Geschäftsbericht, der vordergründig die wirtschaftliche Situation des Unternehmens abbilden soll, steht im Rahmen der

¹⁹ Vgl. Brom u. a. (2008), S. 20; Vgl. § 221 Abs. 1 UGB.

Nachhaltigkeitsberichterstattung die Offenlegung von ökonomischen und gesellschaftsbezogenen Angaben im Vordergrund.²⁰

Eine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts wird nicht vorgeschrieben, jedoch von den meisten Experten empfohlen. Im Jahr 2011 lag der Anteil der weltweit aufgestellten Nachhaltigkeitsberichte, die durch eine externe Prüfbescheinigung bestätigt wurden, bei 38 Prozent. Unter den 250 weltweit größten Unternehmen haben 45 Prozent eine externe Prüfung für den Bericht in Auftrag gegeben.²¹

Die Gemeinsamkeiten der beiden Berichtsinstrumente soll durch die in der Abbildung 3 ersichtliche Schnittmenge der beiden Kreise dargestellt werden. Darin wird auch der Zusammenhang zwischen den im Lagebericht geforderten Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und den im Rahmen von Nachhaltigkeitsberichten offengelegten Informationen ersichtlich.

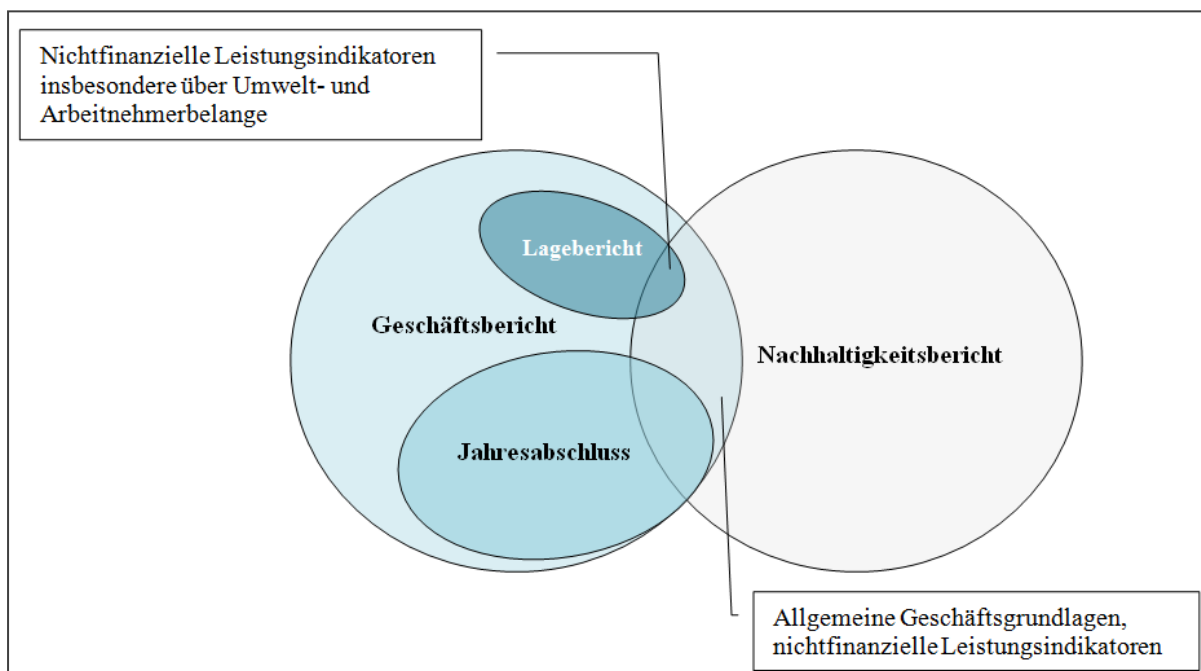


Abbildung 3: Themenüberschneidung²²

²⁰ Vgl. Müller / Stawinoga (2013), S. 118. Nicht nur das im Geschäftsbericht, sondern auch das im Nachhaltigkeitsbericht vorzufindende ungleiche Verhältnis zwischen der Darlegung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Informationen widerspricht grundsätzlich der traditionellen Interpretation des „3-Säulen-Modells“ der Nachhaltigkeit. Vgl. weiterführend Moutchnik (2011), S. 127.

²¹ Vgl. KPMG (2011), S. 17.

²² Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Brom u. a. (2008), S. 20.

Der Geschäftsbericht wie auch der Nachhaltigkeitsbericht enthalten Angaben zu allgemeinen Geschäftsgrundlagen. Ist ein Lagebericht vom Unternehmen aufzustellen, der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auch Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren enthält, erfolgt eine weitere inhaltliche Annäherung an den Nachhaltigkeitsbericht.²³

Die nachfolgende Abbildung 4 von *Müller* und *Stawinoga* zeigt, dass sich der Lagebericht und der Nachhaltigkeitsbericht in vielfacher Hinsicht durchaus ähnlich sind.

	Nachhaltigkeitsbericht	Lagebericht
Zielsetzung	Vermittlung entscheidungsnützlicher Angaben über die Nachhaltigkeitsleistung (einschließlich finanzieller Leistungsindikatoren)	Vermittlung entscheidungsnützlicher Angaben über die wirtschaftliche Gesamtsituation (einschließlich nichtfinanzieller Leistungsindikatoren)
Zeitbezug	vergangenheits- und zukunftsbezogene Angaben	vergangenheits- und zukunftsbezogene Angaben
Anforderungen	Verlässlichkeit und Relevanz der Angaben	Verlässlichkeit und Relevanz der Angaben
Adressaten	interne und externe Anspruchsgruppen	Personengruppen mit einem schutzwürdigen Informationsinteresse
Aufstellung	freiwillig	verpflichtend

Abbildung 4: Gegenüberstellung des Nachhaltigkeitsberichts mit dem Lagebericht²⁴

Als Folge dieser Übereinstimmungen zwischen dem Lagebericht und dem Nachhaltigkeitsbericht wird eine verstärkte Integration von nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten in den Lagebericht seitens *Müller* und *Stawinoga* als „grundsätzlich möglich“ eingeschätzt. Als wesentliches Risiko nennen die beiden Autoren die Gefahr der Abnahme des Informationsnutzens durch die Implementierung einer zu hohen Anzahl an nicht entscheidungsrelevanten Informationen in den Lagebericht.²⁵

Mit ihren Überlegungen greifen die soeben zitierten Autoren ein Thema auf, das unter dem Begriff „Integrated Reporting“ bzw. „Integrierte Berichterstattung“ in Literatur²⁶ und Praxis²⁷

²³ Vgl. *Brom u. a.* (2008), S. 20.

²⁴ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Müller / Stawinoga* (2013), S. 120.

²⁵ Vgl. *Müller / Stawinoga* (2013), S. 120.

²⁶ Vgl. weiterführend bspw. *Möller u. a.* (2010), S. 294.

derzeit stark diskutiert wird. Dabei steht die Idee der Zusammenführung des Lageberichts bzw. des Geschäftsberichts mit dem Nachhaltigkeitsbericht im Mittelpunkt. Federführend bei der Weiterentwicklung einer aussagekräftigeren Unternehmensberichterstattung ist der IIRC (International Integrated Reporting Council), der unter anderem von der Global Reporting Initiative mit initiiert wurde.²⁸

Wie erwähnt soll der Nachhaltigkeitsbericht sowohl über die finanzielle, als auch über die ökologische und soziale Leistung der Organisation Auskunft geben. Informationen zu Umwelt und Gesellschaft werden zusammengefasst als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren bezeichnet und unter diesem Begriff auch im Lagebericht gefordert. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen die gesetzlichen Bestimmungen, die österreichische Unternehmen derzeit im Hinblick auf die Darstellung ihrer Nachhaltigkeitsleistung im Lagebericht zu beachten haben. In Kapitel 2.1.3 werden die bisherigen Entwicklungen rund um das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der Europäischen Union erläutert.

2.1.2 Die Verpflichtung zur Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht nach dem UGB

Die Einführung der EU-Modernisierungsrichtlinie führte zu einer Änderung der 4. sowie der 7. EG-Richtlinie. Damit wurden die Informationspflichten im Lagebericht erweitert und die zusätzliche Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren EU-weit festgeschrieben. Im Rahmen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes (ReLÄG 2004) wurden die Bestimmungen der Modernisierungsrichtlinie in der österreichischen Gesetzgebung verankert und waren für alle nach dem 31.12.2004 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden. Die damit verbundenen Vorschriften sind in § 243 UGB für Einzelabschlüsse und in § 267 UGB für Konzernabschlüsse vorzufinden.²⁹

Die Angabe finanzieller Leistungsindikatoren wird in § 243 Abs. 2 UGB gefordert:

„Abhängig von der Größe des Unternehmens und von der Komplexität des Geschäftsbetriebes hat die Analyse auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und sie unter

²⁷ Vgl. weiterführend bspw. *IIRC* (2013) oder *KPMG* (2012).

²⁸ Vgl. *Aebersold / Suter* (2012), S. 382.

²⁹ Vgl. *Brom u. a.* (2008), S. 15 – 16.

Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.“³⁰

Die zusätzliche Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren wird von großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB gefordert und lautet nach § 243 Abs. 5 UGB wie folgt:

„Für große Kapitalgesellschaften umfasst die Analyse nach Abs. 2 letzter Satz auch die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.“³¹

Die Vorschriften zum Konzernlagebericht sind in § 267 UGB geregelt. Im Unterschied zu den Regelungen in Bezug auf den Einzelabschluss nach § 243 UGB, wird die Angabe von finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren innerhalb eines Absatzes verlangt. § 267 Abs. 2 UGB lautet wie folgt:

„Der Konzernlagebericht hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Konzerns zu enthalten. Abhängig von der Größe des Konzerns und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs der einbezogenen Unternehmen hat die Analyse auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.“³²

Die im Jahr 2009 veröffentlichte Stellungnahme des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) befasst sich unter anderem mit der Problematik, dass die im Rahmen dieser Neuerungen eingeführten Rechtsbegriffe weder im Gesetz noch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ausreichend erklärt werden. Zur Definition des Begriffs „Leistungsindikator“ wird seitens der AFRAC angeführt, dass darunter alle „wesentlichen Erfolgsmaßstäbe“ zu verstehen seien. Im Rahmen der Stellungnahme werden auch

³⁰ § 243 Abs. 2 UGB.

³¹ § 243 Abs. 5 UGB.

³² § 267 Abs. 2 UGB.

Beispiele genannt, um die Begriffe „Umweltbelange“ und „Arbeitnehmerbelange“ genauer zu erläutern.³³

Als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden laut AFRAC

„alle Belange, Umstände und Faktoren verstanden, die über die finanziellen Leistungsindikatoren hinaus für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis oder Lage von Bedeutung und/oder die voraussichtliche Entwicklung wesentlich beeinflussen“.³⁴

2.1.3 Der Rechtsrahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Jahr 2011 veröffentlichten bereits 95 Prozent der weltweit größten Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht, sechs Jahre zuvor lag der Anteil noch bei nur 50 Prozent. Auch immer mehr europäische Unternehmen legen Informationen zu deren Nachhaltigkeitsleistung offen. Im Jahr erstellten bereits 71 Prozent der größten Unternehmen im europäischen Raum einen Nachhaltigkeitsbericht.³⁵

Aus einer Studie der KPMG (in Zusammenarbeit mit der OECD und der UNEP) geht hervor, dass neben dieser freiwilligen Offenlegung nun auch immer mehr Regierungen weltweit den Schritt in Richtung einer gesetzlichen Verankerung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gehen. Dieser globale Trend auch in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits zu erkennen.³⁶

Die gesetzlichen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die von den nationalen Regierungen entwickelt worden sind, unterscheiden sich teilweise stark voneinander. In einigen Ländern, darunter auch Dänemark und Norwegen, wurde die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits gesetzlich festgeschrieben.³⁷

Die Grenzen zwischen freiwilliger und verpflichtender Berichterstattung sind meist fließend. Viele Länder entscheiden sich für eine „Report or Explain“-Methode. Den Unternehmen werden dabei Mindestanforderungen zur Offenlegung ihrer Nachhaltigkeitsleistung auferlegt. Werden die Erfordernisse nicht erfüllt, so ist diesbezüglich eine Erklärung abzugeben. Zu

³³ Vgl. AFRAC (2009).

³⁴ AFRAC (2009), S. 15.

³⁵ Vgl. GRI (2013d), S. 4.

³⁶ Vgl. KPMG u. a. (2013), S. 83.

³⁷ Vgl. KPMG u. a. (2013), S. 30.

betonen ist, dass den Unternehmen grundsätzlich keine Vorschriften darüber gemacht werden, wie sie berichten sollen, bzw. welche Rahmenwerke sie dafür heranziehen sollen.³⁸

Innerhalb der Europäischen Union hat man sich in den letzten zehn Jahren vermehrt mit dem Thema Nachhaltigkeit beschäftigt. Nach *Brom u. a.* verstand die EU-Kommission die Berichterstattung über gesellschaftliche und umweltbezogene Themen lange als eine Art freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen. Mit der bereits erwähnten Modernisierungsrichtlinie 2003 wurde einer der ersten Schritte unternommen, um den Informationsgehalt des Lageberichts auch hinsichtlich der Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern.³⁹

Im Oktober 2011 veröffentlichte die EU-Kommission eine Mitteilung unter dem Titel „A Renewed EU strategy 2011-2014 for Corporate Social Responsibility“. Darin wird der neue Weg beschrieben, den die Europäische Union zur Förderung der Nachhaltigkeit eingeschlagen hat. Die EU-Kommission plädierte unter anderem dafür, die Offenlegungspflichten der Unternehmen im Hinblick auf Umwelt und Gesellschaft auszuweiten.⁴⁰

Entsprechend dieser neuen EU-Strategie, wurde im April 2013 der Vorschlag zur Änderung der bisher geltenden Bilanzierungs-Richtlinien (Art. 46 der 4. EG-RL zum Einzelabschluss und Art. 36 der 7. EG-RL zum konsolidierten Abschluss) in Bezug auf die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen präsentiert.⁴¹ Die diesbezügliche Richtlinie vom Europäischen Parlament und vom Rat (2013/34/EU) wurde am 26. Juni 2013 veröffentlicht. Bis zum 20. Juli 2015 wird den Mitgliedstaaten Zeit gegeben, diese in nationales Recht umzusetzen. Unternehmen haben die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften für jene Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2016 beginnen.⁴²

Demnach werden Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einem Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro dazu verpflichtet, neben Angaben zu Strategien und Risiken unter anderem auch Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte, Anti-Korruption und Bestechung im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht offenzulegen.⁴³ Bei der Erstellung der

³⁸ Vgl. *KPMG u. a.* (2013), S. 14.

³⁹ Vgl. *Brom u. a.* (2008), S. 3.

⁴⁰ Vgl. *Europäische Kommission* (2011), S. 11.

⁴¹ Vgl. *Europäische Kommission* (2013).

⁴² Vgl. *Deloitte* (2013); Vgl. *RL 2013/34/EU*.

⁴³ Vgl. *Europäische Kommission* (2013).

Erklärung zu nichtfinanziellen Belangen sollen Unternehmen auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke zurückgreifen können. Wird zu den geforderten Angaben keine Erklärung abgegeben, ist eine entsprechende Erläuterung notwendig. Große kapitalmarkt-orientierte Gesellschaften sollen zusätzlich deren Diversitätspolitik für Leitungs- und Kontrollorgane darlegen. Dabei sind auch die Ziele dieser Politik, die Art und Weise der Umsetzung sowie die resultierenden Ergebnisse offenzulegen.⁴⁴

Die durch aus der Richtlinie (RL 2013/34/2013) resultierenden Änderungen führen zwar zu einer Verschärfung der Angabepflichten rund um das Thema Nachhaltigkeit, eine Verpflichtung zur Erstellung eines separaten Nachhaltigkeitsberichts für alle Unternehmen der EU-Mitgliedstaaten wird jedoch nicht verlangt. Damit steuert auch die EU eher dem neuen Trend der „Integrierten Berichterstattung“ entgegen.⁴⁵

2.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung als freiwillige Selbstverpflichtung

2.2.1 Initiativen zur Förderung der Nachhaltigkeit

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln dieser Arbeit erläutert, entscheiden sich immer mehr Unternehmen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts. Dabei steht es im Regelfall jedem Berichtsteller frei, auf welche Art und Weise der Bericht erstellt wird und welche Prinzipien und Regelwerke dafür als Grundlage dienen.⁴⁶

Der Fokus auf sowohl finanzielle als auch soziale und ökonomische Aspekte wurde weltweit in vielen unterschiedlichen Leitlinien und Initiativen verankert. Als drei der bedeutendsten internationalen Initiativen zur Förderung der Nachhaltigkeit nennt das Deutsche Global Compact Netzwerk den UN Global Compact, die ISO-Norm 26000 sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen.⁴⁷

Daneben wurde mittlerweile eine Fülle an weiteren Initiativen, Leitlinien, Ratgebern, Prinzipien und Regelwerken entwickelt, um das nachhaltige und verantwortungsvolle Handeln von Organisationen zu unterstützen.⁴⁸ Gemeinsames Ziel dieser weitgehend unverbindlichen Verhaltensnormen und Handlungsempfehlungen ist die stärkere Einbindung von

⁴⁴ Vgl. DRSC (2013); Ähnlich auch Sohn / Czuratits (2013).

⁴⁵ Vgl. Wagner (2013).

⁴⁶ Vgl. Möller u. a. (2010), S. 292.

⁴⁷ Vgl. Deutsches Global Compact Netzwerk (2012), S. 3.

⁴⁸ Vgl. Schoenheit u. a. (2012), S. 12 – 15.

Nachhaltigkeit in die Unternehmenspolitik. Vereinzelt sind innerhalb dieser Initiativen Querverbindungen zu anderen Initiativen zu erkennen, andere hingegen verstehen sich als unabhängige Prinzipien oder Ratgeber.⁴⁹

Als Folge der sich daraus ergebenden Vielzahl an Möglichkeiten zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen ist nach *Möller u. a.* ein „geringer Standardisierungsgrad“ von Nachhaltigkeitsberichten festzustellen. Die Autoren weisen darauf hin, dass damit die Wirksamkeit wie auch die Bedeutung dieses Berichterstattungsinstruments insgesamt verloren gehen. Neben der mangelnden Vergleichbarkeit der Berichte wird auch das Nichterlangen der Vertrauenswürdigkeit als problematisch angesehen. Letzteres ist den genannten Autoren zu Folge damit zu erklären, dass der Nachhaltigkeitsbericht bisweilen keiner verpflichtenden externen Prüfung unterzogen werden muss.⁵⁰

Nach *Moutchnik* sind die allgemeine Gültigkeit der unterschiedlichen Leitsätze sowie unklare Begriffsdefinitionen dafür verantwortlich, dass schon bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts Verwirrung herrscht. Das Ergebnis dieser Unklarheiten präsentiert sich schließlich anhand eines ungenau erstellten Berichts.⁵¹

Im folgenden Zitat aus dem Jahr 2008 weist auch das Deutsche Global Compact Netzwerk, das sich offen für eine weltweite Anwendung des GRI-Berichtsrahmens ausspricht, darauf hin, dass Organisationen auf ihrem Weg zur nachhaltigen Unternehmensführung Hilfestellung von außerhalb benötigen:

„Um den steigenden Erwartungen an die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft gerecht zu werden, benötigen Organisationen weithin anerkannte und transparente globale Rahmenwerke, die sie darin unterstützen, Nachhaltigkeitsprinzipien in ihren Organisationsabläufen umzusetzen, den erreichten Fortschritt zu messen, zu steuern und darüber zu berichten.“⁵²

Im nachfolgenden Kapitel wird erläutert, welche dieser Ratgeber, Leitlinien und Regelwerke konkrete Berichtsrahmen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten darstellen und inwieweit eine Abgrenzung zwischen diesen möglich ist.

⁴⁹ Vgl. *Deutsches Global Compact Netzwerk* (2012), S. 3.

⁵⁰ Vgl. *Möller u. a.* (2010), S. 292.

⁵¹ Vgl. *Moutchnik* (2012), S. 123.

⁵² *Deutsches Global Compact Netzwerk* (2008), S. 3.

2.2.2 Berichtsrahmen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

Im Rahmen eines Kurzgutachtens zur Systematik bestehender CSR-Instrumente aus dem Jahr 2012 wurde seitens der IMUG Beratungsgesellschaft eine Systematisierung der Fülle an existierenden Initiativen durchgeführt.⁵³ Dieses Kurzgutachten kann auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit herangezogen werden, da dem Konzept der „Corporate Social Responsibility“ (CSR) neben „Corporate Citizenship“ (CC) und „Corporate Governance“ (CG) auch „Nachhaltigkeit“ zuzuordnen ist.⁵⁴ Folglich stellen alle Nachhaltigkeitsinitiativen gleichzeitig auch sogenannte „CSR-Instrumente“ dar.

Als „CSR-Instrument“ sind nach *Schoenheit u. a.*

„öffentlich zugängliche internationale und nationale Dokumente, in denen Leitideen, Gesichtspunkte, Handlungsfelder, typische Aktivitäten von Unternehmen vorgetragen werden, die in wissenschaftlichen, politischen Expertenkreisen und in Unternehmenskreisen zur Zeit als möglichst anschauliche, operationalisierbare Beschreibung von CSR angesehen werden“ zu verstehen.⁵⁵

Die folgende Abbildung zeigt die im Rahmen des Kurzgutachtens definierten sechs CSR-Kategorien, welche zur Differenzierung zwischen den CSR-Instrumenten bzw. -Initiativen definiert wurden. Die Verfasser des Kurzgutachtens betonen, dass die Zuordnung eines CSR-Instruments zu einer einzigen Kategorie nicht immer eindeutig ist. Hier sei auf das Überwiegen abzustellen.⁵⁶

⁵³ Vgl. *Schoenheit u. a.* (2012), S. 1.

⁵⁴ Vgl. *Zentes / Schramm-Klein* (2009), S. 188.

⁵⁵ *Schoenheit u. a.* (2012), S. 6.

⁵⁶ Vgl. *Schoenheit u. a.* (2012), S. 10.

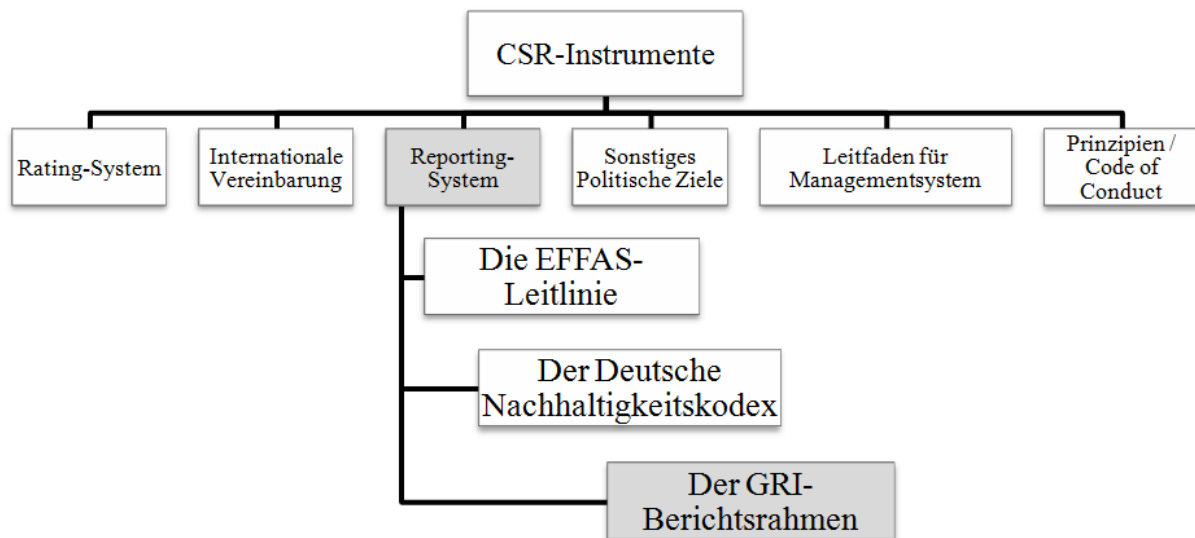


Abbildung 5: CSR-Kategorien⁵⁷

Wie die oben dargestellte Abbildung 5 zeigt, sind nach *Schoenheit u.a.* folgende drei Initiativen als Reporting-System und somit als tatsächliches Berichtsinstrument zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu qualifizieren:⁵⁸

- die EFFAS-Leitlinien (EFFAS-Guidelines for ESG Reporting and Integration into Financial Analysis),
- der Deutsche Nachhaltigkeitskodex des Rates für Nachhaltige Entwicklung und
- der GRI-Berichtsrahmen (Sustainability Reporting Framework) der Global Reporting Initiative.

Die Gemeinsamkeiten dieser drei Berichtsrahmen liegen einerseits in der Freiwilligkeit ihrer Anwendung und andererseits in ihrer einheitlichen Orientierung an einem Multi-Stakeholder-Ansatz. Neben der Einbindung von Vertretern aus Wirtschaft und aus Wissenschaft und Vertretern von Non-Profit-Organisationen wurden bei der Entwicklung der Berichtsrahmen auch die Interessen der Verbraucher berücksichtigt.⁵⁹

Schoenheit u. a. zufolge stellen sowohl die EFFAS-Leitlinien als auch der GRI-Berichtsrahmen international anwendbare und anerkannte sowie vom Privatsektor entwickelte Grundsätze dar. Im Gegensatz dazu wurde der Deutsche Nachhaltigkeitskodex im Jahr 2011 vom deutschen Rat für Nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen und ist derzeit

⁵⁷ Quelle: Eigene Darstellung.

⁵⁸ Vgl. *Schoenheit u. a.* (2012), S. 32 – 37.

⁵⁹ Vgl. *Schoenheit u.a.* (2012), S. 32 – 37.

nur für Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.⁶⁰ Doch nicht nur aus diesem Grund nimmt der Deutsche Nachhaltigkeitskodex eine Sonderstellung innerhalb der als Reporting-Systeme bezeichneten Regelwerke ein. Der Kodex selbst stellt im Kern keinen eigenständigen Berichtsrahmen dar, sondern lässt der berichterstattende Organisation die Wahl zwischen der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen nach GRI-Berichtsrahmen oder im Sinne der EFFAS-Leitlinien.⁶¹

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem GRI-Berichtsrahmen und den EFFAS-Leitlinien ist im Hinblick auf die Anlehnung an internationale Normen und Standards festzustellen. Im Gegensatz zur GRI nimmt die EFFAS (European Federation of Financial Analysts Societies) in ihren Leitlinien nicht Bezug auf andere Initiativen zur Förderung der Nachhaltigkeit.⁶²

Die GRI wendet sich mit ihrem Berichtsrahmen an alle Organisationen, unabhängig von deren Größe, Rechtsform oder Sektor. Im Gegensatz dazu liegt der Fokus der EFFAS am Kapitalmarkt. Die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen soll auch im Rahmen von Investitionsentscheidungen stärker berücksichtigt werden, daher zielen die Bemühungen des EFFAS auf eine der Förderung der Einbeziehung von „ESG-Information“ in die Entscheidungsmodelle der Investoren ab.⁶³

Zusammenfassend stellt der Berichtsrahmen der GRI den einzigen Berichtsrahmen bzw. das einzige CSR-Berichtsinstrument dar, der/das zugleich:

- einem Multi-Stakeholder-Ansatz folgt,
- vom Privatsektor entwickelt wurde,
- internationale Normen und Standards berücksichtigt,
- international anerkannt ist und
- unabhängig von Größe, Rechtsform oder Sektor freiwillig anwendbar ist.

Der UN Global Compact als auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen empfehlen explizit den Berichtsrahmen der GRI zur der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten.⁶⁴ Die Bedeutung des GRI-Berichtsrahmens wird anhand der hier dargestellten Abbildung 6 aus einer Studie der KPMG aus dem Jahr 2011 deutlich. Daraus ist ersichtlich,

⁶⁰ Vgl. Schoenheit u. a. (2012), S. 32 – 37.

⁶¹ Vgl. KPMG (2011), S. 21.

⁶² Vgl. Schoenheit u. a. (2012), S. 32 – 37.

⁶³ Vgl. KPMG (2011), S. 24.

⁶⁴ Vgl. Deutsches Global Compact Netzwerk (2012), S. 3.

dass 80 Prozent der 250 weltweit größten Unternehmen (G250)⁶⁵ und 69 Prozent der N100⁶⁶-Unternehmen den GRI-Berichtsrahmen anderen Standards vorziehen.⁶⁷

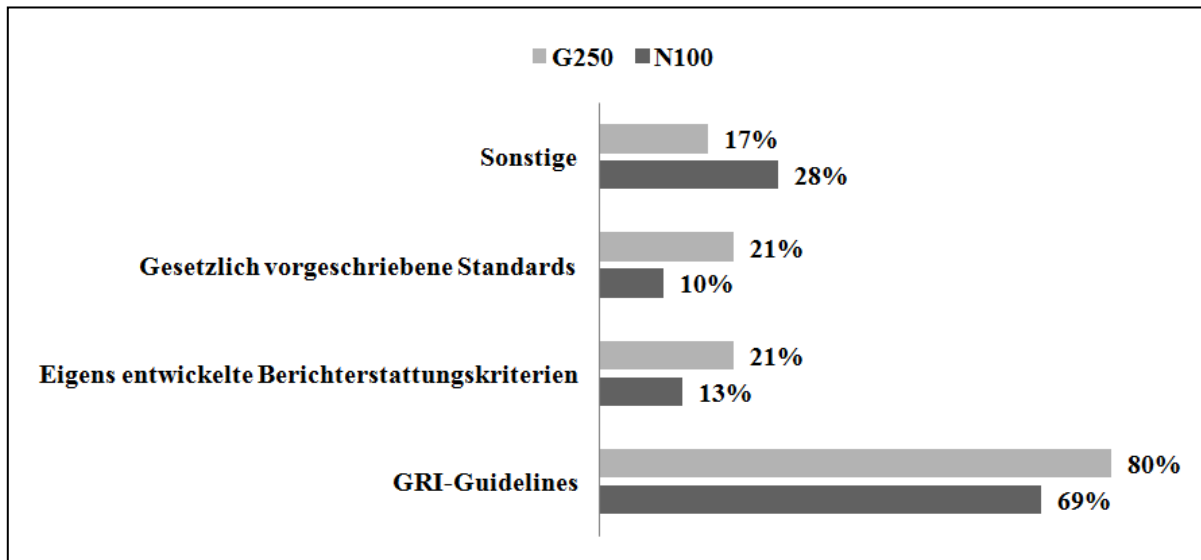


Abbildung 6: Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich⁶⁸

Die hohe Verbreitung dieses Berichtsrahmens wird auch seitens anderer Quellen bestätigt. Im Jahr 2011 wurden rund 90 Prozent aller im deutschsprachigen Raum erstellten Nachhaltigkeitsberichte entsprechend den GRI-Anforderungen erstellt.⁶⁹

Die nachfolgend dargestellte Abbildung 7 zeigt die geografische Verteilung der nach GRI-Berichtsrahmen erstellten Nachhaltigkeitsberichte des Jahres 2011. Darin enthalten sind all jene Berichte, die bis zum 19. April 2012 in der GRI-Datenbank registriert wurden. In dieser Datenbank werden alle Nachhaltigkeitsberichte gespeichert, welche nach GRI-Berichtsrahmen erstellt und anschließend an die GRI übermittelt wurden. Mit einem Anteil von 47 Prozent stammen die meisten der veröffentlichten Berichte aus Europa. Dahinter liegen mit 17 Prozent jene Berichte, welche von Unternehmen aus Asien erstellt wurden. Der Anteil der Berichte, die von Organisationen aus Lateinamerika und Nordamerika erstellt wurden, liegt jeweils bei 14 Prozent. Der geringste Anteil der Berichte kommt aus Ozeanien mit fünf Prozent und aus Afrika mit drei Prozent. Im Vergleich zum Jahr 2010 ist in Bezug auf die Berichte aus Europa und aus Asien die größte Veränderung zu verzeichnen.

⁶⁵ Die Bezeichnung ist ein Sammelbegriff für die zum Zeitpunkt der Erhebung auf der „Fortune-Global-500-Liste“ genannten 250 größten Unternehmen weltweit. Vgl. KPMG (2011), S.11.

⁶⁶ Der Begriff die zum Zeitpunkt der Erhebung bestehenden 100 umsatzstärksten Unternehmen Deutschlands. Vgl. KPMG (2011), S. 11.

⁶⁷ Vgl. KPMG (2011), S. 11.

⁶⁸ Quelle: KPMG (2011), S. 11.

⁶⁹ Vgl. PwC (2011b), S. 1.

Der Anteil der aus diesen Teilen der Welt stammenden GRI-Nachhaltigkeitsberichten stieg um jeweils 3 Prozent.⁷⁰

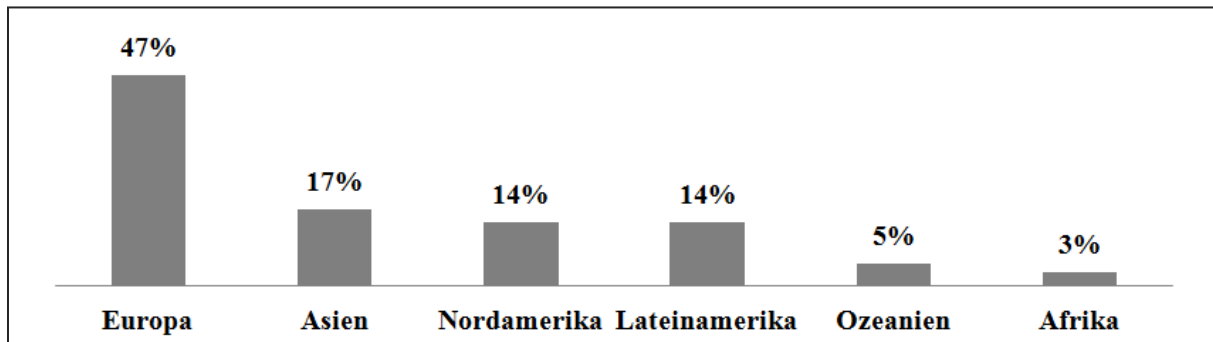


Abbildung 7: Geografische Verteilung der erstellten GRI-Nachhaltigkeitsberichte im Jahr 2011⁷¹

Aktuelle Studien aus dem Jahr 2013 zeigen, dass die Anzahl der nach GRI-Berichtsrahmen berichterstattenden Unternehmen kontinuierlich steigt. Die nachfolgende Abbildung 8 zeigt die Ergebnisse einer von *KPMG International* durchgeführten Analyse. Der Vergleich der Jahre 2008, 2011 und 2013 macht den Anstieg hinsichtlich der Verwendung des Berichtsrahmens deutlich. Im Jahr 2013 verweisen 78 Prozent aller N100-Unternehmen in ihren Berichten auf den GRI-Berichtsrahmen. Im Gegensatz zum Jahr 2008 entspricht dies einer Steigerung von neun Prozentpunkten. 82 Prozent, und somit um zwei Prozent mehr als noch im Jahr 2011, der 250 weltweit größten Unternehmen nutzen im Jahr 2013 den von der GRI entwickelten Berichtsrahmen.⁷²

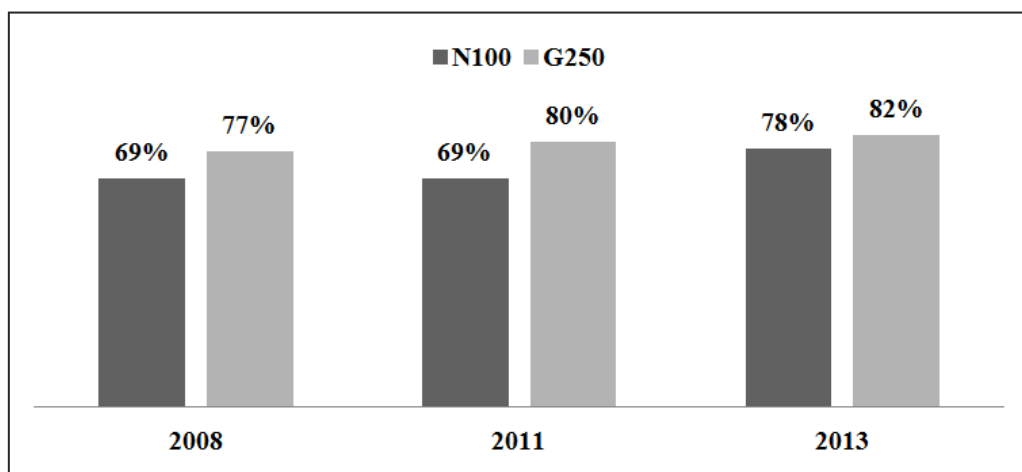


Abbildung 8: Verwendung des GRI-Berichtsrahmens 2008 bis 2013⁷³

⁷⁰ Vgl. GRI (2011d).

⁷¹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an GRI (2011d).

⁷² Vgl. KPMG International (2013), S. 31.

⁷³ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an KPMG International (2013), S. 31.

Ziel des nun folgenden Kapitels ist eine detailliertere Erläuterung zum Berichtsrahmen als auch zur Organisationstruktur der Global Reporting Initiative. Damit soll die Basis für das Verständnis der im Anschluss daran folgenden Gegenüberstellung des alten und des neuen Berichtsrahmens geschaffen werden.

2.2.3 Der Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative

Die Global Reporting Initiative wurde von der UNEP (United Nations Environment Programme) und der CERES (Coalition für Environmentally Responsible Economies) im Jahr 1997 gegründet. Heute befindet sich der Hauptsitz der GRI, die sich rechtlich als gemeinnützige Stiftung bezeichnen lässt, in Amsterdam.⁷⁴

Neben dem GRI-Sekretariat, das sich für die Koordination verantwortlich zeigt, umfasst die Organisationsstruktur der GRI folgende drei Organe:⁷⁵

- Das „Board of Directors“ trägt die finanzielle, rechtliche und strategische Verantwortung für die GRI. Dieses Organ ist es auch, dem die endgültige Entscheidungsmacht im Hinblick auf die Überarbeitung des Berichtsrahmens obliegt.
- Das „Stakeholder Council“ gibt strategische Empfehlungen an das „Board“ im Hinblick auf die Organisationpolitik, die zukünftigen Geschäftstätigkeiten und auch in Bezug auf inhaltliche Änderungen des Berichtsrahmens ab. Durch die Teilnahme in diversen Arbeitsgruppen wirken die Mitglieder aktiv bei der Entwicklung des Berichtsrahmens mit.
- Das „Technical Advisory Committee“ erteilt Empfehlungen in Bezug auf die Architektur des Berichtsrahmens und beaufsichtigt die Erarbeitung von Inhalten des Berichtsrahmens sowie den Entwicklungsprozess insgesamt.

Um ihrer Vision einer „nachhaltigen globalen Wirtschaft“ näher zu kommen, wurde eine weltweite strategische Allianz mit der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development), der UNEP (United Nations Environment Programme), dem UNGC (United Nations Global Compact) und der ISO (International Organization for Standardization)

⁷⁴ Vgl. Offizielle Webseite der GRI, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/languages/german/Pages/default.aspx> [Zugriff am 15.10.2013].

⁷⁵ Vgl. GRI (2013c), S. 3.

eingegangen.⁷⁶ Zusätzlich existieren enge Verbindungen zu anderen Initiativen wie der IFC (International Finance Corporation), der UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development) sowie der Earth Charter Initiative.⁷⁷

Übergeordnetes Ziel der GRI ist es, durch die Unterstützung und Anleitung der Organisationen bei der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichtsberichte die Nachhaltigkeitsberichterstattung als bedeutendes und unverzichtbares Instrument der Unternehmenskommunikation zu etablieren.⁷⁸ Im Berichtsrahmen der GRI wird Nachhaltigkeitsberichterstattung als die Messung und Offenlegung der Leistung von Organisationen in Bezug auf die Förderung von nachhaltiger Entwicklung umschrieben.⁷⁹

Eine der Besonderheiten des GRI-Berichtsrahmens ist seine für alle Organisationen gleichermaßen geltende Anwendungsmöglichkeit. Unabhängig von Größe, Rechtsform, Sektor oder Sitz der Organisation kann der Berichtsrahmen zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts herangezogen werden.⁸⁰

Seit ihrem Bestehen entwickelte die GRI ihren Berichtsrahmen, der erstmals im Jahr 2000 für Organisationen zur Verfügung stand, kontinuierlich weiter. Im Jahr 2006 wurde die dritte Generation mit der Bezeichnung „G3 Sustainability Reporting Guidelines“ eingeführt. Nach einer Überarbeitung in Bezug auf die Themenbereiche Gender, Gemeinwesen und Menschenrechte wurde im März 2011 die aktualisierte Version (G3.1) veröffentlicht⁸¹

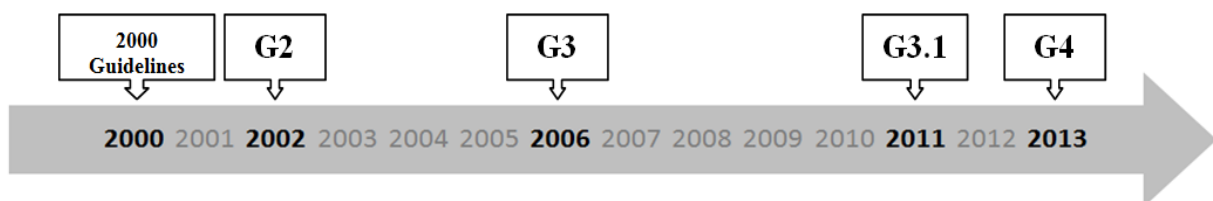


Abbildung 9: GRI-Berichtsrahmen seit dem Jahr 2000⁸²

⁷⁶ Vgl. Offizielle Webseite der GRI, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/languages/german/Pages/default.aspx> [Zugriff am 15.10.2013].

⁷⁷ Vgl. Offizielle Webseite der GRI, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/information/about-gri/alliances-and-synergies/Pages/default.aspx> [Zugriff am 15.10.2013].

⁷⁸ Vgl. Offizielle Webseite der GRI, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/languages/german/Pages/default.aspx> [Zugriff am 15.10.2013].

⁷⁹ Vgl. GRI (2011a), S. 3.

⁸⁰ Vgl. GRI (2011a), S. 3.

⁸¹ Vgl. KPMG u. a. (2013), S. 11; Vgl. *Deutsches Global Compact Netzwerk* (2008), S. 3.

⁸² Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an KPMG (2013), S. 1.

Wie aus Abbildung 9 hervor geht, wurde die vierte Generation des Berichtsrahmens (G4) im Jahr 2013 veröffentlicht. Mit der Entwicklung des neuen Berichtsrahmens wurde bereits Anfang des Jahres 2011 begonnen. Dabei bediente sich die GRI einem internationalen Multi-Stakeholder-Beratungsverfahren. Innerhalb diverser Arbeitsgruppen wurden erste Fassungen von G4 erarbeitet und dazu Stellungnahmen unterschiedlicher Anspruchsgruppen hinsichtlich der zukünftigen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeholt.⁸³

Die unten dargestellte Abbildung 10 zeigt die Entwicklung des neuen Berichtsrahmens im Überblick. Dabei wurde nach folgenden vier Prozessschritten vorgegangen:⁸⁴

- Identifikation jener Inhalte, die einer Überarbeitung bedürfen,
- Bildung von Arbeitsgruppen und Erarbeitung von Vorschlägen,
- inhaltliche Überarbeitung durch Einarbeitung öffentlicher Stellungnahmen und
- Begutachtung und Genehmigung des Berichtsrahmens durch die GRI-Organe.

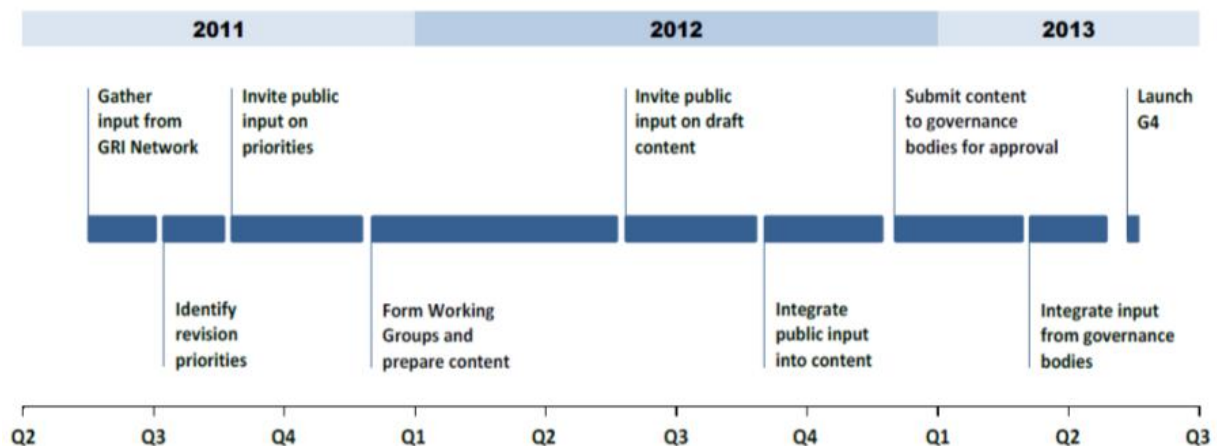


Abbildung 10: Entwicklung des neuen Berichtsrahmens G4⁸⁵

Die Überarbeitung des Berichtsrahmens innerhalb der Arbeitsgruppen war ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses. Diese wurden vom Sekretariat, unter Anweisung des Boards, anhand folgender Auswahlkriterien zusammengestellt: Expertenwissen, Stakeholder-Vielfalt und Möglichkeit zur Mitgestaltung (Availability). Innerhalb der Arbeitsgruppen galt das Prinzip „decision by consensus“. Damit waren Lösungen erst dann möglich, wenn ein allgemeiner Konsens in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt herrscht.⁸⁶

⁸³ Vgl. GRI (2013c), S. 3.

⁸⁴ Vgl. GRI (2013c), S. 3 – 6.

⁸⁵ Quelle: GRI (2013c), S. 6.

⁸⁶ Vgl. GRI (2013c), S. 3.

Die Übergangsregeln von G3.1 zu G4 wurden von der GRI klar definiert. Nachhaltigkeitsberichte, die nach 31.12.2015 veröffentlicht werden, sollen bereits in Übereinstimmung mit dem neuen Berichtsrahmen erstellt werden.⁸⁷

Die nun folgenden Kapitel bilden den Hauptteil dieser Arbeit. Um eine strukturierte Vorgehensweise im Zuge der Gegenüberstellung des alten und des neuen Berichtsrahmens zu gewährleisten, wurde die Gliederung der Hauptkapitel entsprechend des in der Version G4 verwendeten strukturellen Aufbaus gewählt.

⁸⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 14.

3 Zielsetzung und Verwendung des Berichtsrahmens

3.1 Zielsetzung

3.1.1 G3.1

Als grundlegendes Ziel der GRI wird im Berichtsrahmen die Schaffung bzw. Förderung von **Transparenz** in Bezug auf alle Aktivitäten einer Organisation, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit stehen, genannt. Der Nachhaltigkeitsbericht eines Unternehmens soll dem Leser ein ausgewogenes Gesamtbild über dessen nachhaltiges Handeln in Bezug auf positive als auch negative Folgen liefern. Mit dem Berichtsrahmen soll ein allgemein anerkanntes und vertrauenswürdiges Rahmenwerk geschaffen werden, das neben der ökonomischen Leistung auch das Verhalten eines Unternehmens auf sozialer und ökologischer Ebene berücksichtigt.⁸⁸

3.1.2 G4

Die Verwendung des Berichtsrahmens soll Unternehmen einerseits dabei unterstützen, glaubwürdige und aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen, und andererseits auch die **Vergleichbarkeit** zwischen den Nachhaltigkeitsberichten verschiedener Organisationen gewährleisten. Als wesentliches Ziel der Global Reporting Initiative wird die Anpassung des Berichtsrahmens an die neuen internationalen Rahmenbedingungen genannt. Als Folge der zunehmenden Globalisierung stellen Nachhaltigkeitsberichte nach Aussage der GRI eine immer bedeutendere Informationsgrundlage für die Entscheidungen von **Stakeholdern** dar. Insgesamt sollen Stakeholder verstärkt in den Berichterstattungsprozess einbezogen und deren bedeutende Rolle im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsleistung der Organisationen hervorgehoben werden.⁸⁹

Ein weiteres Ziel des neuen Berichtsrahmens ist es, stärker auf jene Themenbereiche einzugehen, die für die Unternehmenstätigkeit und die Stakeholder des Unternehmens wesentlich sind. Konkret sollen nur jene Aspekte⁹⁰ in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen werden, die das Erreichen der organisationalen Ziele beeinflussen. Mit diesem Fokus auf Wesentlichkeit sollen unnötige Informationen vermieden werden. Zusätzlich sollen durch

⁸⁸ Vgl. GRI (2011a), S. 2.

⁸⁹ Vgl. GRI (2013a), S. 3.

⁹⁰ Der Begriff bezeichnet all jene Themen, auf welche im Berichtsrahmen Bezug genommen wird bzw. über die Bericht erstattet werden soll. Vgl. GRI (2013a), S. 92.

diese klaren und präzisen Angaben die Glaubwürdigkeit der Berichte erhöht werden um für die Märkte und die Gesellschaft eine bessere Informationsquelle zu schaffen.⁹¹

3.1.3 Gegenüberstellung

Der Fokus des alten Berichtsrahmens⁹² liegt vordergründig auf der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf das umweltpolitische und gesellschaftspolitische Handeln der Organisation. Im neuen Berichtsrahmen betont die GRI, dass mit den Neuerungen eine Anpassung an die neuen internationalen Rahmenbedingungen vorgenommen wurde. Die Bedeutung von Nachhaltigkeitsberichten als Entscheidungsgrundlage nimmt laut GRI ständig zu, daher muss auch die Aussagekraft, die Vergleichbarkeit und die Glaubwürdigkeit der Berichte gefördert werden. Dieses Ziel soll vor allem durch die stärkere Betonung der Wesentlichkeit erreicht werden. Die Fülle an Informationen soll eingegrenzt werden, indem nur über jene Aspekte berichtet wird, die für die Organisation wesentlich sind. Dem Berichtleser wird damit eine kompakte Informationsquelle geboten.

3.2 Format und Struktur des Berichtsrahmens

3.2.1 G3.1

Der Berichtsrahmen setzt sich aus mehreren Büchern zusammen,

- den GRI-Leitlinien (Sustainability Reporting Guidelines),
- den Indikatorprotokollen (Indicator Protocols),
- den Technischen Protokollen (Technical Protocols) und
- den Sektorergänzungen (Sector Supplements)^{93 94}.

Die GRI-Leitlinien (**Sustainability Reporting Guidelines**) bilden das Herzstück des Berichtsrahmens. Einführend wird darin der Aufbau des gesamten Berichtsrahmens sowie der Leitlinien im Speziellen erläutert. Inhaltlich sind die Leitlinien in zwei Abschnitte aufgeteilt.

⁹¹ Vgl. GRI (2013a), S. 3.

⁹² Im Rahmen dieser Arbeit wird die Version G3.1 des Berichtsrahmens als „alt“ und die Version G4 als „neu“ bezeichnet.

⁹³ Der Begriff wird in der deutschsprachigen Version G3.0 des alten Berichtsrahmens nicht übersetzt, sondern im Original beibehalten. Auf der offiziellen deutschsprachigen Internetseite der GRI wird der Begriff *Sektorergänzungen* verwendet.

⁹⁴ Vgl. GRI (2011a), S. 3 – 4.

Abschnitt eins umfasst die Prinzipien der Berichterstattung und eine kurze Anleitung zur Vorgehensweise bei der Berichterstellung. Konkret werden hier die Prinzipien des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität beschrieben und es wird dargelegt, wie bei der Bestimmung der im Nachhaltigkeitsbericht dargelegten Information vorgegangen werden soll. Der zweite Abschnitt umfasst die sogenannten Standardangaben. Dabei handelt es sich um Informationen, die nach Meinung der GRI in jedem Nachhaltigkeitsbericht zu finden sein sollten. In den Leitlinien werden folgende drei Arten von Standardangaben unterschieden, auf welche im Rahmen dieser Arbeit noch im Detail eingegangen wird: Angaben zu Strategie und Profil, Angaben zum Managementansatz und Leistungsindikatoren.⁹⁵

Zusätzlich sollen Indikatorprotokolle bei der Erstellung der Berichte herangezogen, welche detailliert auf die Bereiche Umwelt (Environment), Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung (Labor Practices and Decent Work), Menschenrechte (Human Rights), Gesellschaft (Society) und Produktverantwortung (Product Responsibility) eingehen. Diese Protokolle beinhalten Definitionen und Anleitungen, um eine konsistente Interpretation der Leistungsindikatoren zu gewährleisten.

Das **Technische Protokoll** bietet Hilfestellung bei der Festlegung des Inhalts eines Nachhaltigkeitsberichts. Als Ergänzung bietet die Global Reporting Initiative branchenspezifische Interpretationen und Anleitungen, welche in eigenen **Sektorergänzungen** zusammengefasst sind. Diese bereits für zehn Sektoren entwickelten Ergänzungen sollen zusätzlich zu den Leitlinien bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts Berücksichtigung finden.⁹⁶

Zusammenfassend können die zum Berichtsrahmen gehörenden Abschnitte in zwei große Gruppen eingeteilt werden. Die Prinzipien der Berichterstattung inklusiver aller Anleitungen zur Vorgehensweise und die verschiedenen Protokolle zeigen, wie der Nachhaltigkeitsbericht erstellt und damit wie berichtet werden soll. Was bzw. worüber im Nachhaltigkeitsbericht berichtet werden sein soll, wird im Rahmen der Standardangaben und Sektorergänzungen erläutert.⁹⁷

⁹⁵ Vgl. GRI (2011a), S. 3 – 5.

⁹⁶ Vgl. GRI (2011a), S. 3 – 4.

⁹⁷ Vgl. GRI (2011a), S. 3.

3.2.2 G4

Der neue Berichtsrahmen „G4 Sustainability Reporting Guidelines“ besteht aus zwei Büchern,

- den Reporting Principles and Standard Disclosures und
- dem Implementation Manual.

Das erste Buch (**Reporting Principles and Standard Disclosures**) umfasst die Prinzipien der Berichterstattung, Standardangaben sowie jene Kriterien, die eingehalten werden müssen, um den Anforderungen eines GRI Berichtsrahmens zu entsprechen.⁹⁸ Dieses beinhaltet folgende Teilbereiche:

- Überblick über die Verwendung des Berichtsrahmens,
- Vorgehensweise bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten (5 Schritte),
- Prinzipien der Berichterstattung,
- Standardangaben,
- „Quick Links“ und
- Begriffsdefinitionen.

Einführend wird in diesem ersten Buch erklärt, wie der Berichtsrahmen angewendet werden soll bzw. wie bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts vorzugehen ist. Die dafür notwendigen Schritte werden ausführlich dargestellt. Die im dritten Hauptkapitel beschriebenen **Kriterien** bilden den Ausgangspunkt für die Berichterstattung nach dem GRI-Berichtsrahmen. Jede Organisation muss vor Beginn der Erstellung festlegen, inwieweit die im Berichtsrahmen geforderten Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht eingebunden werden sollen. Die **Prinzipien der Berichterstattung** sollen zur Bestimmung des Berichtsinhalts, zur Gewährleistung der Berichtsqualität sowie zur Festlegung Berichtsgrenzen herangezogen werden. Im Kapitel fünf werden die **Standardangaben** beschrieben. Hier wird zwischen den Allgemeinen Standardangaben, welche qualitative Angaben zur Leistung der Organisation enthalten, und den Spezifischen Standardangaben, die einen quantitativen Vergleich ermöglichen sollen, unterschieden.

In den sogenannten „**Quick Links**“ nimmt die GRI Bezug auf aktuelle Themen im Zusammenhang mit dem Berichtsrahmen sowie mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Allgemeinen. Behandelt werden unter anderem Fragen zur externen Prüfung von Berichten,

⁹⁸ Vgl. GRI (2013a), S. 7.

zur Lieferkette sowie zur „Integrierten Berichterstattung“. Im Rahmen dieses Kapitels legt die GRI auch dar, welche internationalen Initiativen bei der Entwicklung des Berichtsrahmens als Grundlage dienten. Am Ende dieses ersten Buches befindet sich eine Sammlung von **Definitionen** der verwendeten Schlüsseltermini.⁹⁹

Das **Implementation Manual** ist das zweite Buch des Berichtsrahmens. Es handelt sich dabei um ein Handbuch mit Erläuterungen zu den Prinzipien der Berichterstattung und einer Anleitung zur Interpretation von verschiedenen Konzepten im Berichtsrahmen. Verweise auf andere Quellen und allgemeine Hinweise zur Berichterstattung sind ebenso enthalten wie Informationen zur Entwicklung des Berichtsrahmens selbst.¹⁰⁰

Zusätzlich zum Berichtsrahmen stellt die GRI sogenannte **Sektorangaben** zur Verfügung. Je nach Branche werden darin weitere Angaben verlangt. Im Berichtsrahmen wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil dieser Angaben derzeit noch überarbeitet wird. Bis zur Veröffentlichung dieser sollen die Unternehmen die bestehenden Sektorergänzungen des alten Berichtsrahmens heranziehen.¹⁰¹

Bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts sind beide Bücher parallel anzuwenden. Im Fall von sich ergebenden Diskrepanzen zwischen den beiden Teilen des Berichtsrahmens ist primär das erste Buch (Reporting Principles und Standard Disclosures) heranzuziehen.¹⁰²

3.2.3 Gegenüberstellung

Der alte Berichtsrahmen setzt sich zusammen aus den GRI-Leitlinien, den Indikatorprotokollen, den Technischen Protokollen und den Sektorergänzungen. Die berichterstattende Organisation hat somit insgesamt vier Bücher zu beachten, die in unterschiedlich hohem Ausmaß aufeinander verweisen. Im Gegensatz dazu besteht der neue Berichtsrahmen aus lediglich zwei Büchern, in denen die Informationen der früheren vier Bücher übersichtlich zusammengefasst werden.

Das erste Buch der neuen Version mit dem Titel „Reporting Principles and Standard Disclosures“ stellt die eigentlichen Leitlinien dar. Neben Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten werden in diesem Buch die Prinzipien der

⁹⁹ Vgl. *GRI (2013a)*, S. 7.

¹⁰⁰ Vgl. *GRI (2013a)*, S. 7.

¹⁰¹ Vgl. *GRI (2013a)*, S. 87.

¹⁰² Vgl. *GRI (2013a)*, S. 8.

Berichterstattung sowie alle Standardangaben vorgestellt. Zusätzlich greift die GRI im Rahmen des Kapitels „Quick Links“ aktuelle Themen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf. Es wird auf die im Berichtsrahmen berücksichtigten internationalen Initiativen eingegangen und die Bedeutung der externen Prüfung der Berichte sowie die Notwendigkeit der Überprüfung der gesamten Lieferkette hinsichtlich nachhaltigen Handelns betont.

Innerhalb des Implementation Manuals wurden jene Informationen, welche in den Indikatorprotokollen und Technischen Protokollen des alten Berichtsrahmens zu finden waren, zusammengefasst und in überarbeiteter Form übernommen. Des Weiteren wurden auch Inhalte der alten Leitlinien teilweise in dieses zweite Buch übertragen. Dadurch wurde erreicht, dass das erste Buch des neuen Berichtsrahmens nun eine übersichtlichere und kompaktere Darstellung der zur Berichterstattung notwendigen Informationen liefert.

Die im alten Berichtsrahmen als **Sektorergänzungen** bezeichneten branchenspezifischen Angaben werden im neuen Berichtsrahmen als **Sektorangaben** bezeichnet. Wie der offiziellen Webseite der GRI zu entnehmen ist, sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit erst zwei der insgesamt zehn Sektorergänzungen des alten Berichtsrahmens inhaltlich und auch strukturell überarbeitet worden. Organisationen, die in Branchen tätig sind, für die noch keine neuen Angaben existieren, haben die bestehenden Sektorergänzungen des alten Berichtsrahmens heranzuziehen.¹⁰³

3.3 Vorgehensweise bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

3.3.1 G3.1

Im Einleitungskapitel des Berichtsrahmens werden unter dem Titel „Applying the Guidelines“ grundlegende Punkte genannt, die bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts zu beachten sind. Die GRI betont darin, dass der Berichtsrahmen von privaten, öffentlichen oder auch gemeinnützigen Organisationen, unabhängig von deren Größe, Branche, Rechtsform und Ort der Geschäftstätigkeit angewendet werden kann.¹⁰⁴

Die Art und Weise, wie der Bericht veröffentlicht werden soll, bleibt der berichterstattenden Organisation selbst überlassen. Eine webbasierte Veröffentlichung oder die Herausgabe als

¹⁰³ Vgl. Offizielle Webseite der GRI, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/reporting/sectorguidance/sectorguidanceG4/Pages/default.aspx> [Zugriff am 24.10.2013].

¹⁰⁴ Vgl. *GRI* (2011a), S. 5.

Printversion, als eigener Nachhaltigkeitsbericht oder in Verbindung mit Jahres- und Finanzberichten ist möglich.¹⁰⁵

Als erster Schritt ist die Bestimmung des Berichtsinhalts vorzunehmen. Die weitere Vorgehensweise bei der Erstellung des Berichts wird nicht dezidiert beschrieben. Wie aus dem folgenden Zitat hervorgeht, soll jede Organisation ihre eigene Herangehensweise finden:

„Some organizations may choose to introduce reporting against the full GRI Reporting Framework from the outset, while others may want to start with the most feasible and practical topics first and phase in reporting on other topics over time.“¹⁰⁶

Alle berichterstattenden Organisationen sollen den Umfang der Berichterstattung beschreiben und werden angehalten, ihre zukünftigen Pläne zur Ausweitung der Berichterstattung darzulegen. Im Berichtsrahmen wird betont, dass Nachhaltigkeitsberichterstattung als lebendiger Prozess zu verstehen ist und nicht mit der Veröffentlichung des Berichts beginnt oder endet. Die Berichterstattung ermöglicht eine solide Beurteilung der Nachhaltigkeitsleistung und kann auch zu einer kontinuierlichen Verbesserung dieser Leistung beitragen.¹⁰⁷

3.3.2 G4

Der neue Berichtsrahmen bietet eine konkrete Anleitung, wie bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unter Verwendung des Berichtsrahmens vorzugehen ist. Der von der GRI empfohlene Ablauf wird in G4 anhand von fünf Schritten erläutert. Auf inhaltliche Details zu den einzelnen und im Folgenden dargestellten Schritten wird in späteren Kapiteln dieser Arbeit eingegangen:¹⁰⁸

- 1. Überblick:** Zu Beginn soll sich der Berichtersteller einen Überblick über den Berichtsrahmen verschaffen.
- 2. Wahl der „In accordance“-Option:** Anschließend muss sich die Organisation entscheiden, in welchem Ausmaß der Bericht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GRI-Berichtsrahmens erstellt werden soll. Dabei folgt der Berichtsrahmen einer „In accordance with“-Systematik. Der Inhalt des Berichts wird

¹⁰⁵ Vgl. GRI (2011a), S. 5.

¹⁰⁶ GRI (2011a), S. 5.

¹⁰⁷ Vgl. GRI (2011a), S. 5 – 6.

¹⁰⁸ Vgl. GRI (2013a), S. 7 – 9.

davon beeinflusst, ob die Wahl auf die sogenannte „Core“-Option oder die „Comprehensive“-Option fällt.

- 3. Identifikation der Allgemeinen Standardangaben:** Der dritte Punkt umfasst die Identifikation der Allgemeinen Standardangaben in Abhängigkeit der gewählten „In accordance“-Option. An dieser Stelle ist auch zu überprüfen, inwieweit zusätzliche Sektorangaben notwendig sind.
- 4. Identifikation der Spezifischen Standardangaben:** Danach erfolgt die Identifikation der Spezifischen Standardangaben. Einerseits handelt es sich dabei um Angaben zum Managementansatz andererseits auch um Leistungsindikatoren. Die Organisation hat zu bestimmen, welche Aspekte als wesentlich im Sinne des Berichtsrahmens einzustufen sind, und dementsprechend zu entscheiden, welche Spezifischen Standardangaben notwendig sind. Zusätzlich können auch die von der berichtserstattenden Organisation als wesentlich definierten Themen, die nicht dezidiert von der GRI im Berichtsrahmen genannt werden, in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen werden.
- 5. Erstellung und Präsentation des Berichts:** Abschließend erfolgen die tatsächliche Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts und die Präsentation der aufbereiteten Informationen. Die GRI legt sich in Bezug auf das zur Veröffentlichung des Berichts verwendete Medium nicht fest, sondern überlässt diese Entscheidung den berichtserstattenden Organisationen. Unabhängig davon, ob es sich um elektronische oder webbasierte Berichte, um traditionelle Berichte in Papierform oder um Kombinationen davon handelt, soll dem Berichtleser in mindestens einem Medium die Information gesammelt offengelegt werden.¹⁰⁹

3.3.3 Gegenüberstellung

Im alten Berichtsrahmen wird in Bezug auf die Vorgehensweise bei der Berichterstellung zwar Grundlegendes erläutert, wie dabei tatsächlich vorzugehen ist, kann jedoch daraus nicht abgeleitet werden. Die GRI betont diesbezüglich sogar, dass jede Organisation für sich herausfinden soll, auf welche Art und in welchem Ausmaß der Berichtsrahmen herangezogen wird. Im Gegensatz dazu werden in der neuen Version fünf konkrete und detailliert beschriebene Schritte genannt, die bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten nach GRI-Berichtsrahmen beachtet werden sollen.

¹⁰⁹ Vgl. GRI (2013a), S. 7 – 8.

Die Berichtersteller sollen sich zu Beginn einen Überblick über den Berichtsrahmen verschaffen. Als zweiten Schritt haben Organisationen zu entscheiden, in Übereinstimmung mit welcher der beiden möglichen „In accordance“-Optionen der Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden soll. Diese schon vorweg notwendige Entscheidung für die „Core“-Option oder die „Comprehensive“-Option zählt zu den bedeutenden Änderungen zwischen dem alten und dem neuen Berichtsrahmen. Als dritten und vierten Schritt soll die Identifikation der Allgemeinen Standardangaben einerseits sowie der Spezifischen Standardangaben andererseits erfolgen. Auch diese Unterscheidung zwischen den Standardangaben wird erst seit Einführung des neuen Berichtsrahmens vorgenommen. Schritt fünf umfasst schließlich die Erstellung und ordnungsgemäße Präsentation des Nachhaltigkeitsberichts.

Zusammenfassend ist an dieser Stelle anzumerken, dass im neuen Berichtsrahmen die Vorgehensweise bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten wesentlich deutlicher veranschaulicht wird. Damit können sich die Berichtersteller einen guten Überblick über den Ablauf verschaffen und werden besser an die vor ihnen liegende Aufgabe herangeführt. Mit diesen genaueren Informationen zur Vorgehensweise wird auch dazu beigetragen, die Vergleichbarkeit zwischen den Berichten entsprechend der Zielsetzung des neuen Berichtsrahmens zu erhöhen. Auf die im vorhergehenden Absatz kurz erwähnten materiellen Unterschiede wird im Rahmen der nun folgenden Kapitel näher eingegangen.

4 Kriterien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

4.1 Allgemeines zu den Kriterien

4.1.1 G3.1

Im Bericht ist anzugeben, inwieweit bei dessen Erstellung nach dem GRI-Berichtsrahmen vorgegangen worden ist. Anhand sogenannter Anwendungsebenen soll die Organisation selbst einstufen, welcher Grad der Übereinstimmung auf den Bericht zutrifft. Mit diesem System sollen einerseits die Leser des Berichts Klarheit darüber erhalten, wie stark sich die Berichtsteller an die GRI-Leitlinien oder an andere Elemente des Berichtsrahmens gehalten haben. Andererseits soll damit ein Weg vorgegeben werden, um sich kontinuierlich den Inhalten des Berichtsrahmens anzunähern.¹¹⁰

Um den Ansprüchen von weniger geübten bis hin zu fortgeschrittenen Berichtstellern gerecht zu werden, gibt es insgesamt drei Anwendungsebenen (A, B und C). Zu jeder Ebene kann ein Plus hinzugefügt werden, wenn der Bericht oder Teile des Berichts einer externen Prüfung durch unabhängige Dritte unterzogen wurde. Durch die Bestimmung der Anwendungsebene soll deutlich gemacht werden, nach welchen Elementen des Berichtsrahmens der Nachhaltigkeitsbericht erstellt wurde. Die GRI betont, dass aufgrund der Anwendungsebene keine Rückschlüsse auf die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation oder auf die Qualität der im Bericht enthaltenen Informationen gezogen werden können.¹¹¹

Damit der Bericht entsprechend einer bestimmten Anwendungsebene klassifiziert werden kann, müssen genau definierte Kriterien erfüllt werden. In Abbildung 11 wird dargestellt, welche Standardangaben für die jeweilige Ebene notwendig sind. Eine ausführliche Erläuterung zu den einzelnen Arten von Standardangaben erfolgt in Kapitel 6 dieser Arbeit.

¹¹⁰ Vgl. *GRI* (2011a), S. 5 – 6.

¹¹¹ Vgl. *GRI* (2011b), S. 1.

Anwendungsebenen		C	C +	B	B +	A	A +
Standardangaben	Profilangaben Output	Berichte über 1.1, 2.1-2.10, 3.1-3.8, 3.10-3.12, 4.1-4.4, 4.14-4.15	Externe Prüfung des Berichts	Berichte über alle Kriterien der Ebene C plus: 1.2, 3.9, 3.13, 4.5-4.13, 4.16-4.17	Externe Prüfung des Berichts	Berichte über alle Kriterien der Ebene B	Externe Prüfung des Berichts
	Angaben zum Managementansatz Output	Nicht erforderlich		Angaben zum Managementansatz für jede Indikatorkategorie		Angaben zum Managementansatz für jede Indikatorkategorie	
	Leistungsindikatoren (inkl. Sektorergänzungen) Output	Berichte über mindestens 10 LI, inkl. mindestens 1 LI aus jeder Kategorie.		Berichte über mindestens 10 LI, inkl. mindestens 1 LI aus den Kategorien Ökonomie u. Ökologie, und mindestens 1 LI aus jeder Subkategorie der Kategorie Soziales.		Berichte über jeden LI inkl. jedes LI aus Sektorergänzungen oder begründe die Nichtangabe.	

Abbildung 11: Anwendungsebenen nach G3.1¹¹²

Um **Anwendungsebene C** zu erreichen, sind insgesamt 26 vorgegebene Profilangaben in den Nachhaltigkeitsbericht einzubinden. In Bezug auf die Leistungsindikatoren hat die Organisation etwas mehr Spielraum. Verpflichtend ist die Angabe von mindestens zehn Leistungsindikatoren, wobei sich mindestens ein Indikator davon auf den Bereich Gesellschaft, einer auf den Bereich Ökonomie und einer auf den Bereich Umwelt beziehen muss. In weiterer Folge ist zu beachten, dass sieben der zehn Indikatoren aus den Leitlinien selbst stammen müssen und nur die übrigen drei Angaben aus Sektorergänzungen entnommen werden dürfen. Angaben zum Managementansatz müssen hier nicht gemacht werden.¹¹³

Voraussetzung für einen Übergang zu **Anwendungsebene B** ist die Einhaltung aller Kriterien der Anwendungsebene C. Zusätzlich müssen zwölf weitere Angaben zum Organisationsprofil gemacht werden. Im Gegensatz zu Ebene C sind auch alle Angaben zum Managementansatz in den Bericht einzubauen. Mindestens 20 der im Berichtsrahmen angeführten Leistungsindikatoren sind zur Erreichung dieser Ebene anzugeben. Davon dürfen sechs aus Sektorergänzungen stammen.¹¹⁴

Für **Ebene A** sind Profilangaben und Angaben zum Managementansatz in gleicher Weise wie für Ebene B zu berücksichtigen. Zusätzlich müssen alle Leistungsindikatoren und auch

¹¹² Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an GRI (2011b), S. 2.

¹¹³ Vgl. GRI (2011b), S. 2.

¹¹⁴ Vgl. GRI (2011b), S. 2.

Indikatoren aus Sektorergänzungen angegeben werden. Falls eine Angabe nicht möglich ist, verlangt der Berichtsrahmen eine Erklärung für das Fehlen des diesbezüglichen Indikators.¹¹⁵

4.1.2 G4

Voraussetzung für die Bezeichnung als GRI-Nachhaltigkeitsbericht ist die Einhaltung bestimmter Kriterien. Wie in Kapitel 3.3.2 kurz erwähnt, folgt der Berichtsrahmen einer „In accordance with“-Systematik. Das berichterstattende Unternehmen kann in Bezug auf das Ausmaß der Übereinstimmung mit dem Berichtsrahmen zwischen der sogenannten **„Core“-Option** und der **„Comprehensive“-Option** wählen. Die Entscheidung für eine der beiden Möglichkeiten ist an keine Bedingungen geknüpft und somit unabhängig von Art, Größe, Branche, Sitz oder Ort der Geschäftstätigkeit.

Der Fokus beider Optionen liegt auf der Identifikation wesentlicher Aspekte. Als wesentlich sind jene Aspekte zu bezeichnen, welche den Einfluss der Organisation auf Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft am signifikantesten widerspiegeln oder die Entscheidungen der Stakeholder bedeutend beeinflussen. Trotz der grundsätzlich freien Wahl zwischen der „Core“- und der „Comprehensive“-Option wird im Berichtsrahmen betont, dass besonders auf das Informationsbedürfnis der Stakeholder eingegangen werden soll. Die Entscheidung für eine der beiden Optionen steht in keinem Zusammenhang mit der Qualität des Berichts oder der Nachhaltigkeitsleistung der Organisation.¹¹⁶

Bei Anwendung der „Core“-Option beinhaltet der Nachhaltigkeitsbericht die essenziellen Elemente, die notwendig sind, um das ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Verhalten der Organisation nach außen hin zu kommunizieren. Entschließt sich eine Organisation hingegen für die „Comprehensive“-Option, werden zusätzliche Angaben zu Strategie und Analyse, Governance, und Ethik und Integrität verlangt.¹¹⁷

Wie bereits erläutert, unterscheidet der neue Berichtsrahmen zwischen Allgemeinen und Spezifischen Standardangaben. Abbildung 12 zeigt, welche Allgemeinen Standardangaben in Abhängigkeit von der gewählten Option notwendig sind. In Abbildung 13 werden die entsprechenden Spezifischen Standardangaben dargestellt.¹¹⁸

¹¹⁵ Vgl. *GRI* (2011b), S. 2 – 3.

¹¹⁶ Vgl. *GRI* (2013a), S. 11.

¹¹⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 11 – 12.

¹¹⁸ Vgl. *GRI* (2013a), S. 11 – 12.

Allgemeines zu den Kriterien

Allgemeine Standardangaben	In Übereinstimmung mit der „Core“-Option	In Übereinstimmung mit der „Comprehensive“-Option
Strategie und Analyse	G4-1	G4-1, G4-2
Organisationsprofil	G4-3 bis G4-16	G4-3 bis G4-16
Identifizierte wesentliche Aspekte und Grenzen	G4-17 bis G4-23	G4-17 bis G4-23
Einbeziehung von Stakeholdern	G4-24 bis G4-27	G4-24 bis G4-27
Berichtsprofil	G4-28 bis G4-33	G4-28 bis G4-33
Governance	G4-34	G4-34 G4-35 bis G4-55
Ethik und Integrität	G4-56	G4-56 G4-57 bis G4-58
Allgemeine Standardangaben für Sektoren	Erforderlich, wenn diese für den Sektor der Organisation vorhanden sind	Erforderlich, wenn diese für den Sektor der Organisation vorhanden sind

Abbildung 12: Erforderliche Allgemeine Standardangaben¹¹⁹

Spezifische Standardangaben	In Übereinstimmung mit der „Core“-Option	In Übereinstimmung mit der „Comprehensive“-Option
Angaben zum Managementansatz nach der Allgemeinen Anleitung	Nur für wesentliche Aspekte	Nur für wesentliche Aspekte
Leistungsindikatoren	Mindestens 1 Indikator für jeden identifizierten wesentlichen Aspekt	Alle Indikatoren, die für den identifizierten wesentlichen Aspekt vorhanden sind
Spezifische Standardangaben für Sektoren	Erforderlich, wenn diese für den Sektor der Organisation vorhanden sind	Erforderlich, wenn diese für den Sektor der Organisation vorhanden sind

Abbildung 13: Erforderliche Spezifische Standardangaben¹²⁰**4.1.3 Gegenüberstellung**

Eine der grundlegendsten Neuerungen in der Version G4 ist die Einführung der „In accordance with“-Systematik, welche die Verwendung von Anwendungsebenen zur Einstufung der Übereinstimmung mit dem Berichtsrahmen ablösen soll. Danach kann die berichterstattende Organisation zwischen der „Core“-Option und der „Comprehensive“-Option wählen. Je nach gewählter Option, werden mehr oder weniger

¹¹⁹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an GRI (2013a), S. 12.

¹²⁰ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an GRI (2013a), S. 12.

Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gefordert. Im Gegensatz zur alten Version gibt es hier nur zwei Möglichkeiten der Einstufung, anstelle der zuvor möglichen drei Anwendungsebenen A, B und C.

Auf die Thematik der externen Prüfung des Berichts wird in Kapitel 4.3 näher eingegangen. Der Vergleich der beiden Kriterien lässt jedoch bereits an dieser Stelle erkennen, dass diesbezüglich ein deutlicher Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Berichtsrahmen besteht. Wie aus Abbildung 11 hervorgeht, kann der entsprechenden Anwendungsebene ein Plus als Zeichen für die erfolgte externe Prüfung durch unabhängige Dritte hinzugefügt werden. Durch die Angabe der Anwendungsebene im Bericht bietet sich für den Berichtleser somit die Möglichkeit auf den ersten Blick zu erkennen, ob eine solche Prüfung durchgeführt wurde. Auch der neue Berichtsrahmen verlangt einen Vermerk im Bericht, welcher „In accordance“-Option dieser gerecht wird. Eine symbolische Darstellung, ähnlich wie das Pluszeichen im alten Berichtsrahmen, ist im neuen Berichtsrahmen jedoch nicht vorgesehen.

Neben den Kriterien selbst, die zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten nach GRI-Berichtsrahmen eingehalten werden müssen, wurde auch der Zeitpunkt, wann eine solche Einstufung zu erfolgen hat, neu festgelegt. Die Berichtersteller haben schon vor der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts festzulegen, in welchem Ausmaß Informationen im Bericht offengelegt werden sollen. Nach den Regelungen im alten Berichtsrahmen wird die Bestimmung der Anwendungsebene erst abschließend durchgeführt.

4.2 Mindestanforderungen und Ausnahmen von der Angabepflicht

4.2.1 G3.1

Entsprechend der alten Version des Berichtsrahmens müssen die im Kapitel 4.1.1 vorgestellten Kriterien erfüllt sein, um eine Einstufung nach Anwendungsebene A, B oder C durchführen zu dürfen. Dies hat zur Folge, dass bei einer Nichtangabe entweder statt der Ebene B nur noch Anwendungsebene C eingehalten werden kann oder dass auch Ebene C nicht erreicht wird. Eine Ausnahme von der Angabepflicht besteht nur für Anwendungsebene A, unter der Voraussetzung, dass eine aussagekräftige Erklärung für das Fehlen der Information im Bericht enthalten ist.

4.2.2 G4

Im neuen Berichtsrahmen darf die Angabe von bestimmten Standardangaben in genau festgelegten Ausnahmefällen unterbleiben. Kann eine grundsätzlich verlangte Information nicht angegeben werden, ist dies im Bericht zu begründen. Im Berichtsrahmen werden vier mögliche Gründe für das Fehlen von Angaben genannt. Zusätzlich schreibt die GRI vor, welche alternativen Angaben in solchen Fällen notwendig sind. Konkret sind folgende Gründe bzw. Alternativangaben möglich:¹²¹

- **Grund 1:** Eine Standardangabe, ein Teil einer Standardangabe oder ein Indikator wurde als nicht wesentlich identifiziert. *Alternativangabe:* Angabe einer Begründung im Bericht, warum keine Wesentlichkeit vorliegt.
- **Grund 2:** Die im Berichtsrahmen geforderte Information unterliegt speziellen Vertraulichkeitsbestimmungen. *Alternativangabe:* Angabe und Beschreibung dieser Vertraulichkeitsbestimmungen.
- **Grund 3:** Die nach Berichtsrahmen geforderte Information darf aufgrund von speziellen gesetzlichen Verboten nicht offengelegt werden. *Alternativangabe:* Nennung der bzw. Verweis auf diese gesetzlichen Verbote.
- **Grund 4:** Die Information ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht verfügbar. *Alternativangabe:* Beschreibung der unternommenen Schritte, um die Daten zu erhalten sowie des erwarteten Zeitraums, bis die erforderlichen Informationen eingeholt werden können.

Informationen, die im Berichtsrahmen gefordert werden und in anderen Publikationen wie bspw. im Jahresabschluss oder in anderen verpflichtend oder freiwillig zu erstellenden Berichten bereits dargelegt wurden, können unterbleiben. In einem solchen Fall ist ein genauer Verweis anzugeben, in welchem Bericht und in welchem Abschnitt die relevante Information zu finden ist. Ein allgemeiner Verweis auf den Bericht reicht nicht aus. Voraussetzung ist zusätzlich, dass die Publikation öffentlich zugänglich sein muss. Im Sinne der GRI ist diese Zugänglichkeit dann gewährleistet, wenn die Berichtsinstrumente im Internet, wie bspw. auf der Webseite der Organisation, abrufbar sind.¹²²

¹²¹ Vgl. GRI (2013a), S. 7 – 9.

¹²² Vgl. GRI (2013a), S. 13.

4.2.3 Gegenüberstellung

Beiden Berichtsrahmen zufolge sind die geforderten Angaben notwendig, um den Kriterien der Berichterstellung genüge zu tragen. Die Organisation hat prinzipiell selbst zu entscheiden, inwieweit der Bericht den Anforderungen der GRI entsprechen soll.

Entsprechend der Version G3.1 ist eine Nichtangabe von Informationen grundsätzlich nur dann möglich, wenn es sich um eine Angabe zur Erreichung von Anwendungsebene A handelt und eine dementsprechende Begründung in den Nachhaltigkeitsbericht implementiert wird. Um den Mindestanforderungen gerecht zu werden, sind die nach Anwendungsebene C geforderten Angaben ausnahmslos darzulegen. Auch um Anwendungsebene B zu erreichen, müssen die dafür notwendigen Informationen ohne Ausnahmen offengelegt werden.

Im neuen Berichtsrahmen ist genau festgelegt, in welchen Fällen Standardangaben entfallen dürfen und welche alternativen Angaben diesbezüglich notwendig sind. Im Unterschied zur Version G3.1 gelten diese Ausnahmen unabhängig vom Ausmaß der gewünschten Übereinstimmung mit dem Berichtsrahmen. Die GRI betont im neuen Berichtsrahmen, dass es sich dabei um Ausnahmefälle handelt. Der Bericht würde durch die Nichtangabe einer größeren Anzahl von Informationen nicht nur an Aussagekraft verlieren, sondern dem Anspruch der GRI an eine glaubwürdige, vergleichbare und transparente Berichterstattung widersprechen.

4.3 Vermerk über die Einhaltung der Kriterien

4.3.1 G3.1

Die Anwendungsebene muss im Bericht angegeben werden. Daneben ist im Bericht auch anzumerken, wer diese Beurteilung vorgenommen hat. Grundsätzlich wird diese Einstufung von den Berichterstellern selbst durchgeführt. Die berichterstattende Organisation erklärt dazu, welche Ebene nach eigener Einschätzung erfüllt ist. Zusätzlich hat die Organisation die Möglichkeit, externe Dritte um eine Stellungnahme zu dieser Selbstdeklaration zu bitten oder direkt bei der GRI eine Prüfung der Selbsteinstufung zu beantragen. Eine solche Prüfung durch die GRI beruht zwar auf Freiwilligkeit, um ein GRI-Zertifikat zu erhalten, ist diese jedoch Voraussetzung.¹²³

¹²³ Vgl. GRI (2011b), S. 1.

Im Rahmen der **Überprüfung der Anwendungsebene durch die GRI** wird vordergründig der GRI-Index begutachtet. Dieser Index bildet die Entscheidungsgrundlage, um zu beurteilen, ob eine Organisation die geforderten Standardangaben entsprechend der Anwendungsebene im Bericht eingebaut hat.

Im **GRI-Index** werden all jene Angaben aufgezählt, die im erstellten Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigt wurden. Zusätzlich enthält dieser Begründungen für die Nichtangabe von grundsätzlich geforderten Informationen. Der Index soll als Wegweiser durch den Nachhaltigkeitsbericht dienen. Damit soll dem Leser das Finden von spezifischen Informationen so einfach wie möglich gemacht werden. Wird der Bericht online veröffentlicht, kann der Index auch als interaktives Navigationstool dienen. Der GRI-Index ist für die Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts auf der GRI-Homepage zwingend erforderlich.

Entspricht der GRI-Index nicht den Anforderungen, bietet die GRI der berichterstattenden Organisation Hilfestellung bei der Aufwertung des Berichts. Auf der Internetseite der GRI wird eine Vorlage zum GRI-Index bereitgestellt. Dabei handelt es sich um eine Dokumentvorlage, die als Hilfestellung bei dessen Erstellung dienen soll. Zusätzlich werden Standardangaben stichprobenartig ausgewählt und mit den Behauptungen im GRI-Index verglichen. Konkret wird überprüft, ob eine quantitative/qualitative Standardangabe auch dementsprechend quantitativ/qualitativ und ordnungsgemäß beantwortet wurde. Eine inhaltliche Prüfung wird von der GRI dabei jedoch nicht durchgeführt.¹²⁴

Im Berichtsrahmen werden sechs Qualitätsanforderungen an die **externe Prüfung** von Nachhaltigkeitsberichten definiert. Wurde der Anwendungsebene ein Plus hinzugefügt, prüft die GRI jedoch lediglich, ob ein entsprechender Vermerk bzw. eine Bestätigung der Prüfung durch externe Dritte im Nachhaltigkeitsbericht vorhanden ist. Eine Überprüfung, ob die externe Prüfung auch gemäß den GRI-Qualitätsanforderungen durchgeführt wurde, erfolgt nicht.¹²⁵

Konnte die Prüfung der Anwendungsebenen durch die GRI erfolgreich abgeschlossen werden, darf im Bericht die „Erklärung der Prüfung der Anwendungsebene durch die GRI“ angeführt werden. Darin wird bestätigt, dass der Nachhaltigkeitsbericht den Anforderungen der jeweiligen Ebene entspricht und die dafür notwendige Auswahl und Anzahl an Angaben im

¹²⁴ Vgl. GRI (2011b), S. 2 – 3.

¹²⁵ Vgl. GRI (2011b), S. 3.

Bericht enthalten ist. Dieser Erklärung ist auch zu entnehmen, ob der Bericht bzw. Teile davon durch eine externe Prüfung bestätigt werden konnten. Im Berichtsrahmen wird empfohlen, diese Erklärung bei den Angaben zum Berichtsprofil in der Nähe des GRI-Indexes zu platzieren. Als Zeichen für die Zertifizierung durch die GRI wird der Bericht mit einem speziellen Symbol versehen.¹²⁶

4.3.2 G4

Nach der Version G4 müssen folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein, um im Nachhaltigkeitsbericht einen Vermerk über die Berichterstattung in Übereinstimmung mit dem GRI-Berichtsrahmen anführen zu dürfen:

- der Bericht muss in Übereinstimmung mit den Kriterien der Berichterstattung erstellt worden sein und
- der Bericht muss den GRI-Index enthalten.¹²⁷

Dieser Vermerk setzt folglich voraus, dass die Erstellung des Berichts entweder nach der „Core“-Option oder der „Comprehensive“-Option erfolgt ist. Im GRI-Index ist anzugeben, welche Standardangaben im Nachhaltigkeitsbericht enthalten sind. Der neue Berichtsrahmen beinhaltet für jede Option einen vordefinierten Index. Darin sind bereits all jene Angaben angeführt, die als Voraussetzung für die eine oder die andere Option gesehen werden. Im Falle von Informationen, die zwar grundsätzlich gefordert werden, aufgrund der im Kapitel 4.2.2 beschriebenen Ausnahmefälle jedoch entfallen können, ist auf die Alternativangabe hinzuweisen. Die Berichtersteller haben einzutragen, auf welcher Seite des Berichts die verlangte Angabe zu finden ist, und darzulegen, ob die Standardangabe im Rahmen einer externen Prüfung auf ihre Richtigkeit hin untersucht worden ist.¹²⁸

Organisationen, die zwar Standardangaben nach GRI-Berichtsrahmen in ihren Berichten verwenden, jedoch keiner „In accordance“-Option entsprechen, werden dazu angehalten, dies im Bericht wie folgt zu vermerken:

„This report contains Standard Disclosures from the GRI Reporting Guidelines.“¹²⁹

Diesem Vermerk soll eine Liste der verwendeten Standardangaben beigelegt werden, aus der auch die Position im Bericht klar hervorgeht.¹³⁰

¹²⁶ Vgl. GRI (2011b), S. 2.

¹²⁷ Vgl. GRI (2013a), S. 14.

¹²⁸ Vgl. GRI (2013a), S. 31 – 35.

¹²⁹ GRI (2013a), S. 13.

Eine Prüfung des Berichts durch unabhängige Dritte wird von der GRI zwar empfohlen, stellt jedoch keine Voraussetzung dafür dar, dem Berichtsrahmen bzw. einer der „In accordance“-Optionen zu entsprechen. Im Sinne der GRI sollen die sieben Qualitätsanforderungen im Hinblick auf eine externe Prüfung jedenfalls erfüllt werden. Wurde eine derartige Prüfung des Berichts durchgeführt, soll der Nachhaltigkeitsbericht einen diesbezüglichen Vermerk enthalten.¹³¹

Nach der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts kann dieser an die GRI weitergeleitet werden, wenn:

- der Bericht in Übereinstimmung mit dem Berichtsrahmen erstellt wurde („Core“-Option oder „Comprehensive“-Option) oder
- der Bericht Standardangaben des Berichtsrahmens enthält, aber nicht gänzlich einer der beiden „In accordance“-Optionen entspricht.¹³²

Im Hinblick auf eine mögliche Prüfung bzw. Zertifizierung des Nachhaltigkeitsberichts durch die GRI, wie sie in der alten Version angeboten wird, sind im neuen Berichtsrahmen keine Hinweise enthalten. Welche Möglichkeiten sich hierfür bieten bleibt daher vorerst noch offen. Auf der offiziellen Internetseite der GRI wird jedoch darauf hingewiesen, dass derzeit an konkreten Vorschlägen diesbezüglich gearbeitet wird.¹³³

4.3.3 Gegenüberstellung

Ein Vermerk bzw. eine Erklärung über die Einhaltung der geforderten Kriterien wird in beiden Berichtsrahmen verlangt. Nach altem Berichtsrahmen ist anzugeben, welcher Anwendungsebene der Bericht entspricht und ob eine externe Prüfung durchgeführt wurde. Im Gegensatz dazu soll entsprechend der neuen Version dann im Bericht angegeben werden, dass dieser in Übereinstimmung mit dem GRI-Berichtsrahmen erstellt wurde, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Einerseits müssen die Angaben den Kriterien der „Core“-Option oder der „Comprehensive“-Option entsprechen, und andererseits muss der Nachhaltigkeitsbericht den dazugehörigen GRI-Index enthalten.

¹³⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 14.

¹³¹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 13 – 14.

¹³² Vgl. *GRI* (2013a), S. 9.

¹³³ Vgl. Offizielle Webseite der GRI, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/information/Pages/default.aspx> [Zugriff am 05.08.2013].

Die Kennzeichnung mit einem Plus als Zeichen für die externe Prüfung ist nach neuem Berichtsrahmen nicht vorgesehen. Ob der Bericht oder Teile davon einer externen Prüfung unterzogen wurden, ist hier dem GRI-Index zu entnehmen bzw. am Prüfungsvermerk der Prüfungsgesellschaft zu erkennen.

Nach der Version G3.1 besteht für Organisationen die Möglichkeit, die vorgenommene Selbsteinstufung der Anwendungsebene von der GRI überprüfen zu lassen und gleichzeitig die Zertifizierung des Berichts zu beantragen. Eine ähnliche Möglichkeit zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Einhaltung der Kriterien bzw. zur Zertifizierung ist dem neuen Berichtsrahmen derzeit nicht zu entnehmen.

Neu ist auch, dass Organisationen, deren Berichte keiner „In accordance“-Option gerecht werden können, aber GRI-Standardangaben enthalten, dies mittels einer eigens von der GRI entwickelten Erklärung im Bericht deutlich machen können. Im Gegensatz dazu bietet der alte Berichtsrahmen lediglich die Möglichkeit der Angabe der entsprechenden Anwendungsebene.

5 Inhalt und Qualität des Nachhaltigkeitsberichts

5.1 Allgemeines zum Berichtsinhalt und zur Berichtsqualität

5.1.1 G3.1

Teil 1 der Sustainability Reporting Guidelines behandelt Fragen zur Bestimmung des Berichtsinhalts, der Berichtsqualität und zur Festlegung der Berichtsgrenzen. Als vorrangiges Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Schaffung von Transparenz genannt. Um dieses Ziel zu erreichen, werden im Berichtsrahmen Prinzipien vorgestellt, welche die Berichtersteller bei der Festlegung der Themenbereiche und Indikatoren unterstützen sowie die Qualität und ordnungsgemäße Präsentation der Information gewährleisten sollen.¹³⁴

Jedes dieser Prinzipien wird in den Leitlinien definiert und ausführlich erklärt. Zusätzlich bietet die alte Version Tests bzw. Prüfaussagen, mittels denen das Unternehmen die Einhaltung der **Prinzipien der Berichtsqualität** und der **Prinzipien des Berichtsinhalts** eruieren kann. Diese Prüfaussagen haben eine reine Unterstützungsfunktion und dienen der Selbstdiagnose.¹³⁵

Ebenso wie der Inhalt des Berichts, müssen auch die Grenzen der Berichterstattung festgelegt werden. Dabei ist zu bestimmen, welche der mit der Organisation in Verbindung stehenden Unternehmen oder Unternehmenseinheiten in den Bericht aufgenommen werden. Alle Unternehmen, über die im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts berichtet wird, stellen zusammen die sogenannte Berichtsgrenze dar. Wie bei der Identifikation der **Berichtsgrenzen** vorgegangen werden kann, wird einerseits in den Leitlinien selbst und andererseits auch ausführlich in einem eigenen Protokoll (Protokoll zur Bestimmung der Berichtsgrenzen) präsentiert.¹³⁶

Das Technische Protokoll bietet eine schrittweise Anleitung zur Bestimmung des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität. Der **Prozess**, den eine berichterstattende Organisation zur Gewinnung der relevanten Information durchlaufen muss, wird beschrieben und visuell dargestellt.¹³⁷

¹³⁴ Vgl. *GRI* (2011a), S. 6.

¹³⁵ Vgl. *GRI* (2011a), S. 6.

¹³⁶ Vgl. *GRI* (2011a), S. 17 – 18.

¹³⁷ Vgl. *GRI* (2011a), S. 7.

5.1.2 G4

Im neuen Berichtsrahmen wird fortwährend betont, dass die Prinzipien der Berichterstattung die Grundlage für die Erstellung transparenter Nachhaltigkeitsberichte bilden und stets zu berücksichtigen sind. Die **Prinzipien des Berichtsinhalts** sollen dabei helfen, die Inhalte des Berichts zu identifizieren. Dabei sind die Aktivitäten, der Einfluss und die Erwartungen der Organisation ebenso zu berücksichtigen wie die Interessen der Stakeholder. Um die Qualität und die ordnungsgemäße Darstellung der im Bericht dargelegten Informationen zu gewährleisten, sind die **Prinzipien der Berichtsqualität** zu beachten. Im ersten Buch der Sustainability Reporting Guidelines (Reporting Principles and Standard Disclosures) werden diese Prinzipien der Berichterstattungen vorgestellt. Zu jedem Prinzip wird die entsprechende Definition und eine kurze Erklärung, wie das Prinzip zu verstehen ist, präsentiert.¹³⁸

Im ersten Buch der Sustainability Reporting Guidelines (Reporting Principles and Standard Disclosures) werden diese Prinzipien der Berichterstattungen vorgestellt. Zu jedem Prinzip wird die entsprechende Definition und eine kurze Erklärung, wie das Prinzip zu verstehen ist, präsentiert.¹³⁹

Im Implementation Manual des Berichtsrahmens wird näher darauf eingegangen, wie Entscheidungen einer Organisation unter Berücksichtigung der Berichterstattungsprinzipien getroffen und die Einhaltung dieser überprüft werden können. Die dafür bereitgestellten Tests bzw. Prüfaussagen bieten der berichterstattenden Organisation die Möglichkeit zur Selbstdiagnose.¹⁴⁰

Zusätzlich wird im Implementation Manual der **Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts** dargestellt. In insgesamt vier Schritten soll damit die Erarbeitung der wesentlichen Aspekte beschrieben und eine strukturierte Herangehensweise bei der Identifikation des Berichtsinhalts und der **Berichtsgrenzen** gewährleistet werden. Die Organisation kann selbst entscheiden, ob dieser von der GRI vorgeschlagene Prozess herangezogen wird. Ein verpflichtendes Vorgehen nach diesen vier Schritten wird jedoch nicht verlangt.¹⁴¹

¹³⁸ Vgl. GRI (2013a), S. 16.

¹³⁹ Vgl. GRI (2013a), S. 16.

¹⁴⁰ Vgl. GRI (2013b), S. 8 – 16.

¹⁴¹ Vgl. GRI (2013b), S. 32.

5.1.3 Gegenüberstellung

Im alten wie auch im neuen Berichtsrahmen werden die Prinzipien des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität erläutert. Durch die Umstrukturierung des Berichtsrahmens haben sich hauptsächlich dahingehend Unterschiede ergeben, wo genau die geforderten Informationen zu finden sind.

In den Leitlinien des alten Berichtsrahmens werden die Prinzipien des Berichtsinhalts, die Prinzipien der Berichtsqualität sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Berichtsgrenzen ausführlich erläutert. Neben einer umfassenden Erklärung aller Prinzipien sind darin auch die möglichen Tests zur Überprüfung der Einhaltung dieser Prinzipien beschrieben. Im Gegensatz dazu wurden diese Informationen im ersten Buch des neuen Berichtsrahmens stark komprimiert. Eine Definition der Prinzipien ist in diesem ersten Buch des Berichtsrahmens zwar enthalten, ausführliche Erklärungen, Tests zur Überprüfung der Einhaltung der Prinzipien wie auch Angaben zur Bestimmung der Berichtsgrenzen wurden jedoch in das Implementation Manual übertragen.

Der Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts wird innerhalb des alten Berichtsrahmens im Technischen Protokoll dargestellt. Dieser wird in der neuen Version des Berichtsrahmens schließlich erst im Implementation Manual beschrieben.

Insgesamt wurde die Menge an Informationen im ersten Buch des neuen Berichtsrahmens im Gegensatz zu den Leitlinien des alten Berichtsrahmens reduziert. Erst im zweiten Buch, dem Implementation Manual, werden Details erläutert. Als Folge dieses kompakter gestalteten Informationsaufbaus wird den Berichterstellern die Erfassung der Prinzipien der Nachhaltigkeitsberichterstattung erleichtert.

Die inhaltlichen Unterschiede, die aus der Überarbeitung des Berichtsrahmens resultieren, werden in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit erläutert. Im Kapitel 5.2 werden die Prinzipien der Nachhaltigkeitsberichterstattung des neuen und des alten Berichtsrahmens gegenüber gestellt. Im Anschluss daran wird der Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts beider Versionen erläutert und verglichen.

5.2 Prinzipien des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität

5.2.1 G3.1

Wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben, gilt die Bestimmung des Inhalts eines Nachhaltigkeitsberichts als Grundvoraussetzung für die Berichterstattung. Um die Qualität des Berichts zu gewährleisten, wird im Berichtsrahmen die Beachtung der Prinzipien der Berichtsqualität und des Berichtsinhalts gefordert. Als Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen zu den insgesamt zehn Prinzipien diene die jeweilige Definition sowie Teile der Erklärungen zu den einzelnen Prinzipien.

Die folgenden vier **Prinzipien des Berichtsinhalts** sind bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts zu beachten:

- **Einbeziehung von Stakeholdern**

Die Organisation soll ihre Stakeholder identifizieren und erklären, inwieweit auf deren Erwartungen und Interessen eingegangen wird. Im Sinne der GRI sind als Stakeholder alle Personengruppen zu bezeichnen, die in Beziehung mit der Organisation stehen. Die Erwartungen und Interessen dieser bilden eine wichtige Grundlage für viele Entscheidungen im Rahmen der Berichterstellung.¹⁴²

- **Nachhaltigkeitskontext**

Der Bericht soll die Leistung der Organisation im engen Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen darlegen. Die grundlegende Frage der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, inwieweit die Organisation aktuell und in Zukunft einen Beitrag zur Verbesserung oder Verschlechterung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Bedingungen, Entwicklungen und Trends leistet bzw. leisten wird. Eine Berichterstattung, die sich lediglich auf die Effizienz der Organisation konzentriert, kann aus Sicht der GRI darauf keine befriedigenden Antworten liefern. Daher ist bei einer Diskussion um die ökonomische Leistung der Organisation auch der Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft zu betrachten.¹⁴³

¹⁴² Vgl. GRI (2013a), S. 16.

¹⁴³ Vgl. GRI (2013a), S. 17.

- **Wesentlichkeit**

Der Bericht soll all jene Aspekte beinhalten, die den signifikanten Einfluss der Organisation auf Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft zeigen, oder die Urteile und Entscheidungen von Stakeholdern signifikant beeinflussen können. Organisationen können über eine Vielzahl von Themenbereichen berichten. Im Bericht selbst sollen jedoch nur jene Themen aufgegriffen werden, welche den Einfluss auf Ökonomie, Umwelt und Gesellschaft verdeutlichen. Wesentlichkeit stellt die Schwelle dar, ab der über einen Aspekt berichtet werden soll.¹⁴⁴

- **Vollständigkeit**

Der Bericht soll alle wesentlichen Aspekte vollständig abdecken, um die signifikanten Auswirkungen auf Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft darzustellen und den Stakeholdern ein umfassendes Bild über die Leistung der Organisation zu bieten. Vollständigkeit bezieht sich auf den Umfang der Information, deren Eingrenzung (Berichtsgrenzen) als auch auf den Zeitraum, für den die Informationen Gültigkeit haben. Dieses Prinzip kann auch in Bezug auf die Sammlung von Daten und bei der Frage, ob die Präsentation einer Information angemessen ist, angewendet werden.¹⁴⁵

In der nachfolgenden Abbildung 14 werden die Prinzipien des Berichtsinhalts dargestellt.

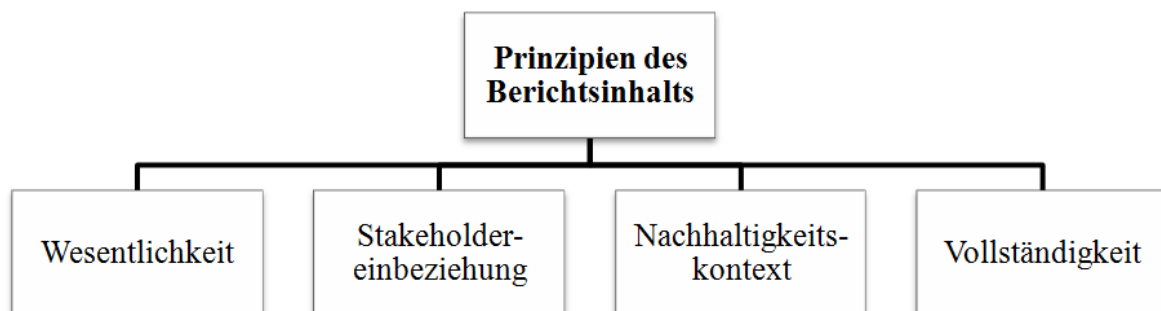


Abbildung 14: Prinzipien des Berichtsinhalts¹⁴⁶

Die **Prinzipien der Berichtsqualität** werden in den Leitlinien ausführlich erklärt. Wie auch für die Prinzipien des Berichtsinhalts, beinhaltet das Technische Protokoll eine noch detailliertere Beschreibung dieser Prinzipien. Nachfolgend werden die Prinzipien der Berichtsqualität vorgestellt und erläutert.

¹⁴⁴ Vgl. GRI (2013a), S. 17.

¹⁴⁵ Vgl. GRI (2013a), S. 17.

¹⁴⁶ Eigene Darstellung.

▪ **Ausgewogenheit**

Der Bericht soll sowohl positive als auch negative Aspekte der Leistung der Organisation aufzeigen, um eine objektive Beurteilung zu ermöglichen. Die Präsentation des Berichtsinhalts soll so gestaltet werden, dass ein unverfälschtes und ausgewogenes Bild der Organisation entsteht. Auch bei der Wahl des Präsentationsformats soll darauf geachtet werden, dass der Leser nicht unangemessen beeinflusst wird.¹⁴⁷

▪ **Vergleichbarkeit**

Der Bericht soll so gestaltet werden, dass Stakeholder Veränderungen im Hinblick auf die Leistung der Organisation von Periode zu Periode feststellen können. Vergleichbarkeit soll auch in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichte anderer Organisationen gewährleistet werden.¹⁴⁸

▪ **Genauigkeit**

Zur Darstellung der Leistung der Organisation soll die im Bericht verwendete Information ein hohes Maß an Genauigkeit und Detailliertheit aufweisen. Antworten auf ökonomische, ökologische und soziale Fragen können auf verschiedene Weise gegeben werden. Neben qualitativen Aussagen können auch detaillierte quantitative Angaben notwendig sein. Wie genau eine Information dargestellt werden muss, soll je nach Art und Verwendung der Information bestimmt werden.¹⁴⁹

▪ **Aktualität**

Die im Bericht verwendeten Informationen sollen dem Anspruch der Aktualität gerecht werden, um den Stakeholdern ein zeitgerechtes Handeln zu ermöglichen. Wie wertvoll eine Information für Stakeholder ist, bemisst sich an der Aktualität dieser Information.¹⁵⁰

▪ **Klarheit**

Die zur Verfügung gestellten Informationen sollen verständlich und verwertbar sein. Informationen sollen so dargestellt werden, dass diese für Stakeholder nachvollziehbar sind.¹⁵¹

¹⁴⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 17.

¹⁴⁸ Vgl. *GRI* (2013a), S. 18.

¹⁴⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 18.

¹⁵⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 18.

¹⁵¹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 18.

- **Zuverlässigkeit**

Stakeholder sollen auf die Informationen im Bericht vertrauen können. Informationen und bei der Berichterstellung verwendete Prozesse sollen im Bericht so angegeben werden, dass bei einer Überprüfung dieser Angaben die Qualität und Wesentlichkeit der Information bestätigt werden kann.¹⁵²

Abbildung 15 zeigt die vorgestellten sechs Prinzipien der Berichtsqualität im Überblick.

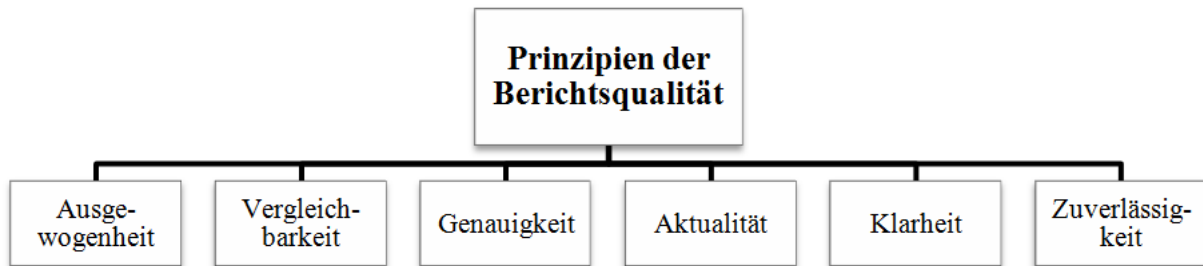


Abbildung 15: Prinzipien der Berichtsqualität¹⁵³

5.2.2 G4

Wie bereits in Kapitel 5.1.2 erwähnt, werden die Prinzipien des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität im ersten Buch des neuen Berichtsrahmens (Reporting Principles and Standard Disclosures) nur überblicksmäßig dargestellt und kurz beschrieben. Ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Prinzipien sind dem Implementation Manual zu entnehmen.

Da sich in Bezug auf die einzelnen Prinzipien und deren Erklärungen keine erwähnenswerten inhaltlichen Unterschiede im Vergleich zum neuen Berichtsrahmen feststellen lassen, wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zum alten Berichtsrahmen in Kapitel 5.2.1 dieser Arbeit verwiesen.

5.2.3 Gegenüberstellung

Die Definitionen der Prinzipien des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität sowie die Erklärungen zu diesen wurden vom alten in den neuen Berichtsrahmen übertragen, ohne inhaltliche Änderungen durchzuführen. Obwohl im neuen Berichtsrahmen der Grundsatz der Wesentlichkeit stärker betont wird, wurde auch dieses Prinzip des Berichtsinhalts unverändert übernommen. Die zur Verfügung gestellten Tests zur Überprüfung der Einhaltung der

¹⁵² Vgl. GRI (2013a), S. 18.

¹⁵³ Eigene Darstellung.

Prinzipien wurden ebenfalls ohne bedeutende Überarbeitung übernommen. Lediglich die Reihenfolge, in der die Prinzipien aufgezählt bzw. beschrieben werden, wurde geändert.

Bedeutende Unterschiede sind, wie bereits in Kapitel 5.1.3 beschrieben, im Hinblick auf den strukturellen Aufbau der Informationen festzustellen. Neben den Prinzipien der Berichtsqualität werden auch die Prinzipien des Berichtsinhalts im neuen Berichtsrahmen zunächst im ersten Buch (Reporting Principles and Standard Disclosures) überblicksmäßig erläutert. Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Prinzipien sowie Prüfaussagen bzw. Tests zur Überprüfung, ob der Nachhaltigkeitsbericht den notwendigen Erfordernissen entspricht, wurden in das Implementation Manual übertragen. Diese Neustrukturierung bringt den Vorteil mit sich, dass sich der Berichtersteller zunächst einen kompakten Überblick verschaffen kann, ehe sich dieser mit Detailfragen auseinanderzusetzen hat.

5.3 Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts

5.3.1 G3.1

Um den Ablauf bei der Bestimmung des Berichtsinhalts näher darzustellen, wird im Folgenden der im Technischen Protokoll des alten Berichtsrahmens angegebene Prozess vorgestellt. Die GRI betont, dass dieser Prozess von Organisation zu Organisation unterschiedlich und daher lediglich als Vorschlag anzusehen ist.¹⁵⁴

Wie aus Abbildung 16 hervorgeht, besteht der Prozess aus den drei Schritten Identifikation, Präzisierung und Validierung. Die Prinzipien des Berichtsinhalts haben grundsätzlich je nach Prozessschritt eine unterschiedlich hohe Bedeutung. Das Prinzip der Einbeziehung von Stakeholdern soll jedoch während des gesamten Prozesses beachtet werden.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Vgl. *GRI* (2011c), S. 2 – 3.

¹⁵⁵ Vgl. *GRI* (2011c), S. 4 – 5.

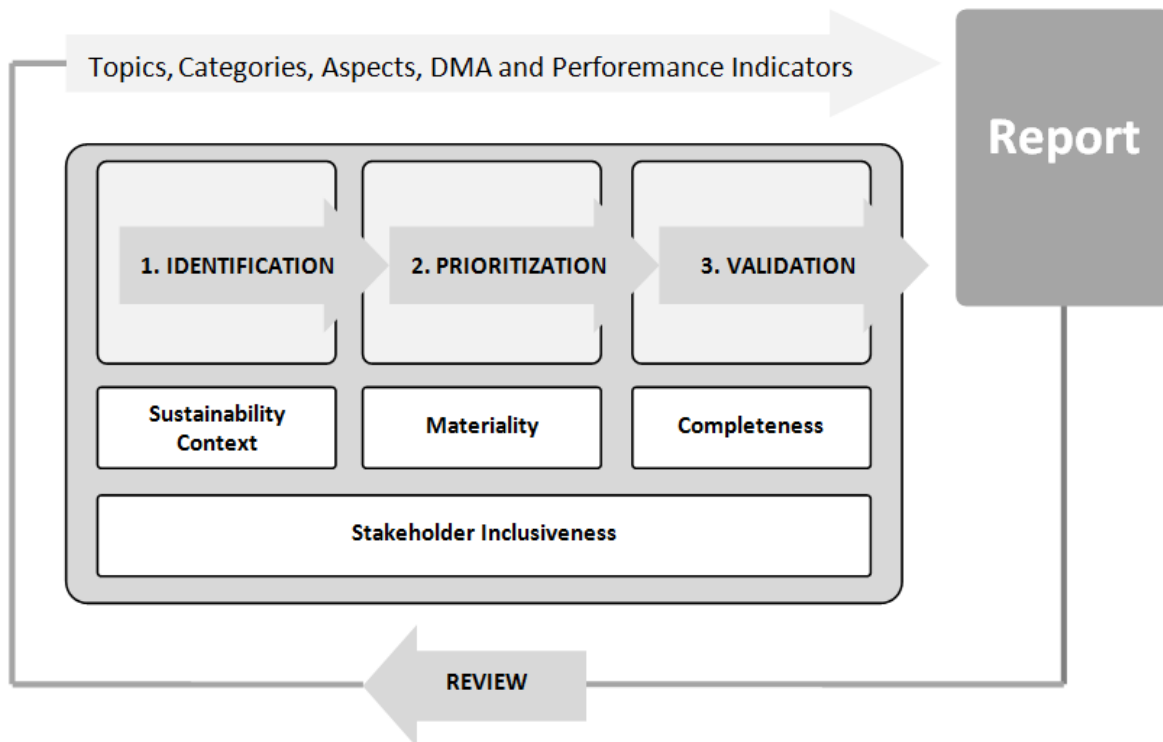


Abbildung 16: Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts (G3.1)¹⁵⁶

Prozessschritt 1: Identifikation

Der erste Prozessschritt umfasst die Identifikation relevanter Themen. Ziel ist die Erstellung einer Liste aller relevanten Themen, die im Bericht behandelt werden sollen. Als relevant sind all jenen Themen anzusehen, die für die Darstellung des ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Einflusses der Organisation bedeutend sind oder die Entscheidungen von Stakeholdern beeinflussen können. Dazu zählen grundsätzlich alle von der GRI im Berichtsrahmen festgelegten Aspekte und damit verbundenen Standardangaben. Zusätzlich sollen aber auch jene Themen aufgegriffen werden, die zwar nicht direkt im Berichtsrahmen enthalten sind, aber der Definition von relevanten Themen entsprechen.¹⁵⁷

In diesem Schritt gilt es daher auch herauszufinden, welche Verbindungen zwischen der Organisation und anderen Organisationen oder Unternehmen bestehen. Anhand des in Abbildung 17 dargestellten Entscheidungsbaumes soll jedes einzelne Unternehmen dahingehend überprüft werden, in welchem Ausmaß dieses in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen werden soll. Ausschlaggebend für eine Einbeziehung in den Bericht sind die beiden

¹⁵⁶ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an GRI (2011c), S. 4.

¹⁵⁷ Vgl. GRI (2011c), S. 4 – 5.

Prozessschritt 2: Bestimmung der Berichtspriorität

Nach der Identifikation der relevanten Themen wird im zweiten Schritt bestimmt, welche Themen als wesentlich im Sinne des Berichtsrahmens gelten, und entschieden, wie detailliert ein Thema im Bericht behandelt werden soll. Je nach Geschäftsmodell, Sektor, Größe, oder Struktur können bestimmte Themen bedeutend oder weniger bedeutend für die berichtserstattende Organisation sein. Umso notwendiger ist die genaue Dokumentation und regelmäßige Überarbeitung des Prozesses insgesamt. Am Ende dieses Prozessschrittes sollen alle wesentlichen Aspekte sowie das Ausmaß, in dem die gewählten Aspekte in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen werden, feststehen.¹⁶¹

Folgendes soll während dieses zweiten Prozessschrittes jedenfalls durchgeführt werden:

- die Analyse jedes Aspekts hinsichtlich der Bedeutung für Stakeholder und für die Organisation;
- die Festlegung, unter welchen Gesichtspunkten ein Aspekt als wesentlich einzustufen ist, und die Bestimmung der relativen Berichtspriorität des Aspekts;
- die Gewährleistung eines systematischen Ablaufs, einer ordnungsgemäßen Dokumentation und einer konsistenten Vorgehensweise; und
- die visuelle Kommunikation der Ergebnisse dieser Phase des Prozesses, um den Zusammenhang zwischen den gewählten Aspekten und den Stakeholdern bzw. der Organisation zu verdeutlichen.¹⁶²

Alle definierten Aspekte sind anhand ihrer relativen Berichtspriorität einzustufen. Grundsätzlich zu unterscheiden sind:

- Aspekte mit relativ **geringer Berichtspriorität**, die nicht in den Bericht einbezogen werden müssen;
- Aspekte mit **mittlerer Berichtspriorität**, die im Bericht enthalten sein sollen, jedoch in geringerem Ausmaß berücksichtigt werden können; und
- Aspekte mit **hoher Berichtspriorität**, die von großer Bedeutung für die Darstellung der Nachhaltigkeitsleistung der Organisation sind.¹⁶³

¹⁶¹ Vgl. *GRI* (2011c), S. 7 – 9.

¹⁶² Vgl. *GRI* (2011c), S. 7 – 9.

¹⁶³ Vgl. *GRI* (2011c), S. 9.

Prozessschritt 3: Validierung

In einem dritten Schritt sollen die wesentlichen Aspekte auf ihre Vollständigkeit überprüft werden. Dem Prinzip der Vollständigkeit folgend soll durch die Validierung sichergestellt werden, dass der Bericht ein nachvollziehbares und ausgewogenes Bild über die Leistung der Organisation ermöglicht. Die Validierung umfasst die Beurteilung der Aspekte hinsichtlich der damit abgedeckten Themen, die Beurteilung der einbezogenen Organisationen und Unternehmen (Berichtsgrenzen) sowie die Beurteilung der innerhalb der Berichtsperiode gesammelten Informationen.¹⁶⁴

Als Ergebnis dieses Prozesses soll eine Liste von wesentlichen Aspekten und damit verbundenen Standardangaben entstehen, die in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden. Für nicht im Berichtsrahmen enthaltene Aspekte, die von der Organisation als wesentlich identifiziert wurden, kann ein existierender Indikator alternativ verwendet oder ein neuer Indikator entwickelt werden.¹⁶⁵

Im Berichtsrahmen wird betont, dass die Bestimmung des Berichtsinhalts einen iterativen und dynamischen Prozess darstellt, der in jeder Berichtsperiode wiederholt bzw. überarbeitet werden soll. Die Vorgehensweise während des Prozesses sowie getroffene Schlussfolgerungen und Entscheidungen sollen entsprechend dokumentiert werden. Durch Aufzeichnungen sollen anschließende Analysen, Prüfungen wie auch die Begründung von Entscheidungen erleichtert werden. Ein transparenter Ablauf soll auch zu einem besseren Verständnis interner und externer Stakeholder im Hinblick auf die Festlegung des Berichtsinhalts führen.¹⁶⁶

5.3.2 G4

Innerhalb des neuen Berichtsrahmens wird der Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts im Implementation Manual, unter dem Titel „Bestimmung materieller Aspekte und Grenzen“ dargelegt. Die einzelnen Schritte werden darin einleitend beschrieben. Anschließend erfolgt eine ausführliche Erläuterung anhand konkreter Beispiele. Zusammenfassend stellt die GRI die wichtigsten Inhalte noch einmal im Überblick dar.

¹⁶⁴ Vgl. *GRI* (2011c), S. 9.

¹⁶⁵ Vgl. *GRI* (2011c), S. 5.

¹⁶⁶ Vgl. *GRI* (2011c), S. 5.

Wie Abbildung 18 zeigt, besteht der Prozess in der neuen Version G4 aus den vier Schritten Identifikation, Bestimmung der Berichtspriorität, Validierung und Überarbeitung. Die Prinzipien des Berichtsinhalts sind im gesamten Prozess zu beachten. Je nach Prozessschritt kommt bestimmten Prinzipien eine besonders hohe Bedeutung zu.¹⁶⁷

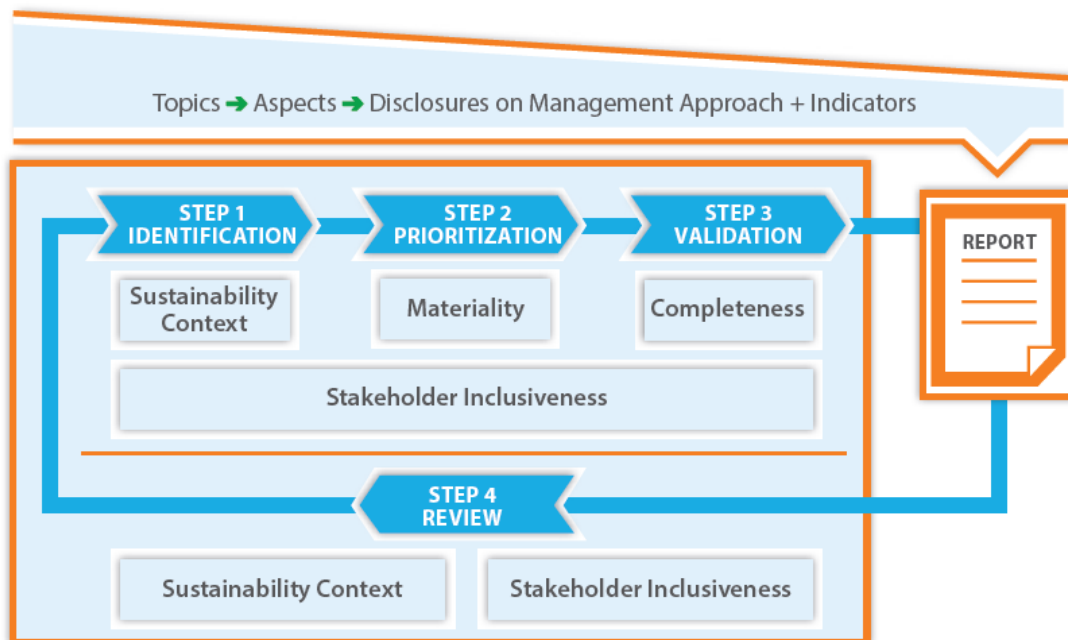


Abbildung 18: Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts (G4)¹⁶⁸

Prozessschritt 1: Identifikation

Der Prozess beginnt mit der Identifikation der im Berichtsrahmen aufgezählten Aspekte und allen anderen relevanten Themen, die für die Organisation von Bedeutung sein könnten. Basierend auf dem Prinzip des Nachhaltigkeitskontextes und der Einbeziehung von Stakeholdern sollen alle Themen aufgegriffen werden, welche in Verbindungen mit der Leistung der Organisation stehen. Für jedes identifizierte Thema muss herausgefunden werden, inwieweit dieses für die Organisation relevant ist, und die Berichtsgrenzen dafür müssen festgelegt werden. Relevante Themen können entweder von innerhalb, außerhalb oder von innerhalb und außerhalb der Organisation stammen.¹⁶⁹

Zur Verdeutlichung stellt die GRI die Einflussmöglichkeiten auch grafisch dar. Anhand dreier konkreter Beispiele wird erläutert, inwieweit bestimmte Themen für Unternehmen, die in Beziehung mit der Organisation stehen, relevant sein können.

¹⁶⁷ Vgl. GRI (2013b), S. 32.

¹⁶⁸ Quelle: GRI (2013b), S. 32.

¹⁶⁹ Vgl. GRI (2013b), S. 32 – 34.

In Abbildung 19 wird die Relevanz eines Themas anhand des Beispiels Anti-Korruption gezeigt. In diesem Fall ist das Thema Anti-Korruption nur in Bezug auf Unternehmen **innerhalb** der Organisation relevant.

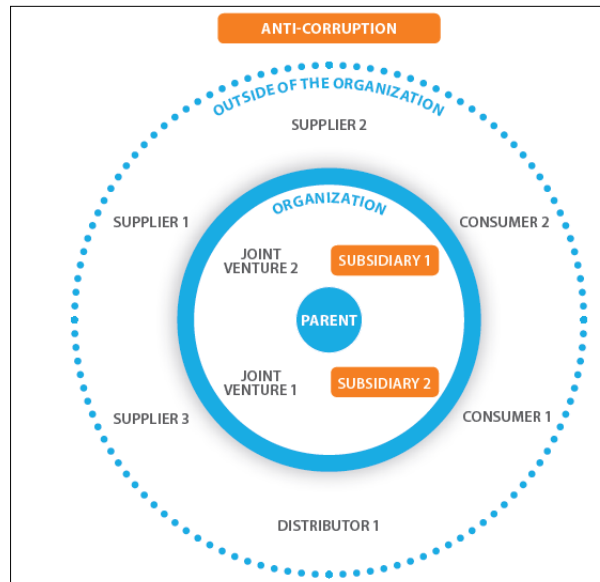


Abbildung 19: Anti-Korruption als relevantes Thema innerhalb der Organisation¹⁷⁰

Als Beispiel für Themen, die in Bezug auf Unternehmen **außerhalb** der Organisation relevant sind, wird in Abbildung 20 die Thematik der Kinderarbeit aufgegriffen. Im Hinblick auf die drei Zulieferer besteht die Gefahr der Kinderarbeit.

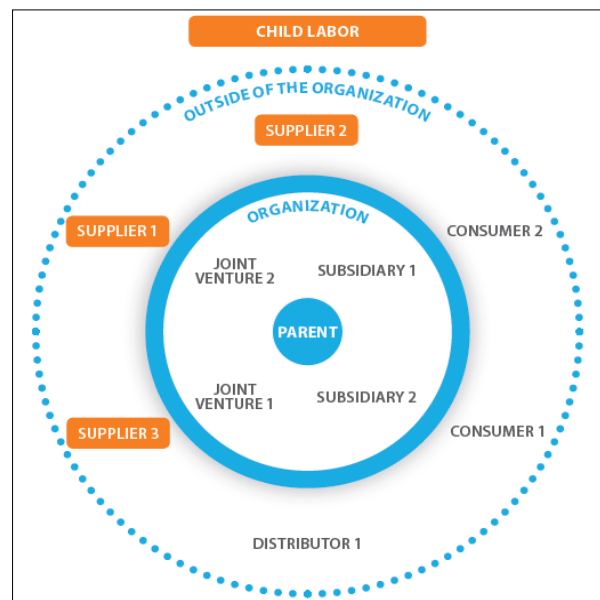


Abbildung 20: Kinderarbeit als relevantes Thema außerhalb der Organisation¹⁷¹

¹⁷⁰ Quelle: GRI (2013b), S. 33.

¹⁷¹ Quelle: GRI (2013b), S. 33.

Zusätzlich können auch Fälle auftreten, in denen ein Themenbereich sowohl relevant im Zusammenhang mit Unternehmen **innerhalb** als auch **außerhalb** der Organisation ist. Ein Beispiel dafür wird in Abbildung 21 zum Thema Emissionen abgebildet.¹⁷²

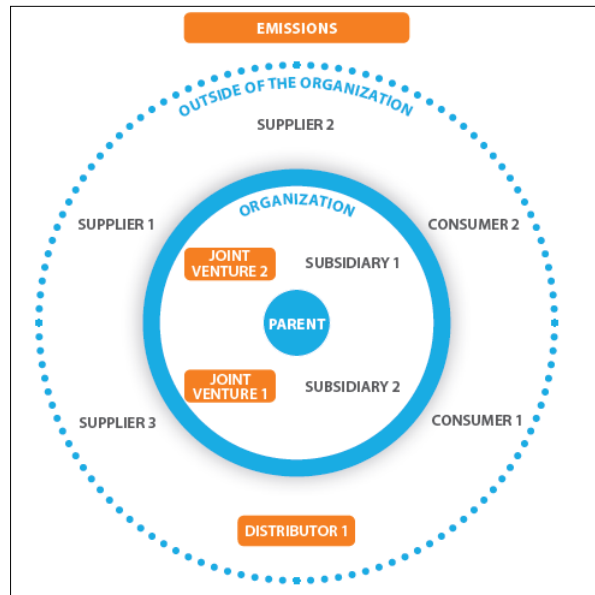


Abbildung 21: Emissionen als relevantes Thema innerhalb und außerhalb der Organisation¹⁷³

Ergebnis dieses ersten Schrittes soll eine Liste aller relevanten Themen sein, die in den Nachhaltigkeitsbericht eingebunden werden können. Diese Liste kann sich einerseits aus einer Auswahl an Aspekten zusammensetzen, die im Berichtsrahmen genannt werden, und andererseits auch aus weiteren Themen bestehen, welche von der Organisation zusätzlich als relevant angesehen werden.¹⁷⁴

Prozessschritt 2: Bestimmung der Berichtspriorität

In der zweiten Phase des Prozesses soll festgestellt werden, ob und inwieweit die im ersten Schritt definierten relevanten Themen dem Prinzip der Wesentlichkeit entsprechen. Ab dieser Phase werden auch alle relevanten Themen als „Aspekte“ bezeichnet.¹⁷⁵

Zur Analyse des Einflusses einzelner Aspekte auf die Entscheidungen von Stakeholdern einerseits sowie auf die ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Leistung der Organisation andererseits bietet der neue Berichtsrahmen eine detaillierte Anleitung. Nach

¹⁷² Vgl. GRI (2013b), S. 32.

¹⁷³ Quelle: GRI (2013b), S. 33.

¹⁷⁴ Vgl. GRI (2013b), S. 35.

¹⁷⁵ Vgl. GRI (2013b), S. 35.

dieser Analyse sind Richtwerte zu definieren, um das Ausmaß des Einflusses eines wesentlichen Aspekts und damit die relative Berichtspriorität zu bestimmen. Ob ein Aspekt in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen wird, ist schließlich anhand der Berichtspriorität zu entscheiden.¹⁷⁶

Im Berichtsrahmen wird folgender Vorschlag gemacht, um die Einbeziehung anhand der relativen Berichtspriorität zu bestimmen:

- Über Aspekte mit **geringer Berichtspriorität** muss nicht berichtet werden, wenn diese nicht wesentlich sind.
- Aspekte mit **mittlerer Berichtspriorität** sollen grundsätzlich in den Bericht einbezogen werden, falls es sich dabei jedoch nicht um wesentliche Aspekte handelt, können diese auch weggelassen werden.
- Über Aspekte mit **hoher Berichtspriorität** soll detailliert berichtet werden.¹⁷⁷

Nach diesem zweiten Schritt soll eine Liste aller wesentlichen Aspekte vorliegen, die im Nachhaltigkeitsbericht enthalten sein sollen. Auch die Art und Weise, wie intensiv diese Aspekte in den Bericht eingebunden werden, soll vorerst feststehen.¹⁷⁸

Prozessschritt 3: Validierung

Bei der Validierung werden alle identifizierten wesentlichen Aspekte auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Das Prinzip der Vollständigkeit und das Prinzip der Einbeziehung von Stakeholdern werden herangezogen, um zu gewährleisten, dass der Bericht ein ausgewogenes Bild der Nachhaltigkeitsleistung der Organisation wiedergibt. Die Vollständigkeit wird im Hinblick auf die einbezogenen Themen, die Berichtsgrenzen sowie die Informationen innerhalb der Berichtsperiode überprüft.¹⁷⁹

Laut Aussage der GRI ist es entscheidend, dass die entstandene Liste der wesentlichen Aspekte von Entscheidungsträgern der Organisation approbiert wird. Auch externe Stakeholder könnten darin einbezogen werden. Wurde die ausgearbeitete Liste mit den

¹⁷⁶ Vgl. GRI (2013b), S. 37.

¹⁷⁷ Vgl. GRI (2013b), S. 38.

¹⁷⁸ Vgl. GRI (2013b), S. 38.

¹⁷⁹ Vgl. GRI (2013b), S. 38.

wesentlichen Aspekten genehmigt, ist zu bestimmen, welche Standardangaben folglich anzugeben sind.¹⁸⁰

Falls eine Organisation wesentliche Themen identifiziert, die nicht vom Berichtsrahmen abgedeckt werden, kann die Organisation unter der Voraussetzung entsprechender Dokumentation

- die Allgemeine Anleitung zu Angaben zum Managementansatz¹⁸¹ heranziehen,
- alternative Indikatoren verwenden, oder
- eigene Indikatoren entwickeln.¹⁸²

Nach der Validierung müssen die für die Berichterstattung notwendigen Informationen in Bezug auf jeden einzelnen Aspekt eingeholt werden. Dabei ist besonders auf die Prinzipien der Berichtsqualität, welche in Kapitel 5.3.2 dieser Arbeit vorgestellt werden, Bedacht zu nehmen.¹⁸³

Prozessschritt 4: Überarbeitung

Eine Überarbeitung ist laut GRI immer dann vorzunehmen, wenn bereits ein Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wurde und sich die Organisation auf den nächsten Berichterstattungszyklus vorbereitet. Die in der vorhergehenden Berichtsperiode als wesentlich identifizierten Aspekte werden überarbeitet bzw. überprüft. Zusätzlich sollen auch etwaige Rückmeldungen der Stakeholder berücksichtigt werden. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Erstellung des nächsten Nachhaltigkeitsberichts im ersten Prozessschritt (Identifikation) zu berücksichtigen.¹⁸⁴

Die für diesen Schritt bedeutendsten Prinzipien sind einerseits das Prinzip des Nachhaltigkeitskontextes und andererseits das Prinzip der Einbeziehung von Stakeholdern. Mit den im Berichtsrahmen dargelegten Tests zu diesen Prinzipien können sowohl die Präsentation und die Evaluierung des Berichtsinhalts als auch der Prozess insgesamt überprüft werden.¹⁸⁵

¹⁸⁰ Vgl. *GRI* (2013b), S. 38 – 39.

¹⁸¹ Zu unterscheiden ist die *Allgemeine Anleitung* von den *Aspektspezifischen Anleitungen*, die hinsichtlich der Angaben zum Managementansatz zur Verfügung stehen. Siehe dazu Kapitel 6.5.2.

¹⁸² Vgl. *GRI* (2013b), S. 38 – 39.

¹⁸³ Vgl. *GRI* (2013b), S. 38 – 39.

¹⁸⁴ Vgl. *GRI* (2013b), S. 39.

¹⁸⁵ Vgl. *GRI* (2013b), S. 39.

Die Vorgehensweise innerhalb der einzelnen Schritte kann von Organisation zu Organisation variieren. Aus diesem Grund sind ein systematisches und konsistentes Vorgehen in jeder Berichtsperiode sowie eine genaue Dokumentation notwendig. Seitens der GRI wird betont, dass die Einhaltung dieser Schritte keine Voraussetzung dafür ist, dem Berichtsrahmen zu entsprechen. Die Prinzipien der Berichterstattung werden jedoch als das Fundament für eine transparente Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen und sind daher von allen Organisationen zu berücksichtigen.¹⁸⁶

5.3.3 Gegenüberstellung

Der Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts wird in beiden Berichtsrahmen beschrieben und auch grafisch dargestellt. Im Gegensatz zum alten Berichtsrahmen besteht dieser Prozess in der neuen Version G4 aus insgesamt vier und nicht nur aus drei Schritten. Die Überarbeitung der identifizierten wesentlichen Aspekte bzw. Standardangaben wurde zwar auch im alten Berichtsrahmen grafisch dargestellt und kurz erwähnt, jedoch nicht als eigener Prozessschritt beschrieben. Im neuen Berichtsrahmen wird die Notwendigkeit dieser Überarbeitung des Berichtsinhalts hervorgehoben und als zusätzlicher Prozessschritt definiert.

Ein weiterer Unterschied ist im Hinblick auf den ersten Prozessschritt festzustellen. Dieser umfasst die Identifikation aller wesentlichen Aspekte und für die Organisation relevanten Themen. Hier sind vor allem Unterschiede hinsichtlich der Festlegung der Berichtsgrenzen festzustellen. Nach dem alten Berichtsrahmen wird allgemein bestimmt, welches in Verbindung mit der Organisation stehende Unternehmen in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen werden soll. Im Rahmen der neuen Version hat diese Bestimmung für jeden Aspekt einzeln zu erfolgen. Die Relevanz eines Aspekts oder Themas innerhalb, außerhalb oder innerhalb und außerhalb der Organisation wird durch die Beschreibung konkreter Beispiele und grafischer Darstellungen verdeutlicht.

Die Neuerung in Bezug auf den dritten Prozessschritt (Validierung) folgt aus der Überarbeitung der Angaben zum Managementansatz, auf die in Kapitel 6.5 dieser Arbeit näher eingegangen wird. Wurden für die Organisation wesentliche Themen identifiziert, die innerhalb des Berichtsrahmens nicht genannt werden, kann dafür ein alternativer Indikator herangezogen, ein neuer Indikator entwickelt oder auch im Rahmen einer Angabe zum Managementansatz darüber berichtet werden. Letztere Möglichkeit besteht aufgrund der

¹⁸⁶ Vgl. GRI (2013b), S. 32.

Einführung einer Allgemeinen Anleitung zu den Angaben zum Managementansatz, welche im Gegensatz zum alten Berichtsrahmen eine flexiblere Handhabung dieser Art von Angaben ermöglicht.

6 Standardangaben im Nachhaltigkeitsbericht

6.1 Gliederung und Aufbau der Standardangaben

6.1.1 G3.1

Der zweite Teil der GRI-Leitlinien (Sustainability Reporting Guidelines) beinhaltet die sogenannten Standardangaben. Dabei handelt es sich um Angaben, die in jedem Nachhaltigkeitsbericht enthalten sein sollten. Ihre tatsächliche Einbindung in den Bericht ist abhängig davon, zu welchem Ergebnis der Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts geführt hat. Bereits im vorhergehenden Kapitel wurde erläutert, dass nur über jene Themen zu berichten ist, die dem Prinzip der Wesentlichkeit entsprechen.¹⁸⁷ Wie in Kapitel 4.1.1 dargestellt, beeinflusst die Wahl der Standardangaben auch die im Nachhinein durchgeführte Einstufung des Nachhaltigkeitsberichts nach Anwendungsebenen.

Im Berichtsrahmen werden folgende drei grundlegende Arten von Standardangaben unterschieden:¹⁸⁸

- Unter der Bezeichnung **Strategie und Profil** werden all jene Angaben im Nachhaltigkeitsbericht zusammengefasst, welche ein ganzheitliches Bild über die Leistung der Organisation ermöglichen. Dies beinhaltet unter anderem Informationen zur Strategie und zum Organisationsprofil des Unternehmens, wie auch Angaben zur Governance.
- Die Angaben zum **Managementansatz** umfassen Informationen, die den Umgang der Organisation mit bestimmten Themenbereichen zeigen und ein zusammenhängendes Verständnis für die Unternehmensleistung schaffen sollen.
- Die **Leistungsindikatoren** liefern vergleichbare Informationen zur ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung der Organisation.

¹⁸⁷ Vgl. *GRI* (2011a), S. 19.

¹⁸⁸ Vgl. *GRI* (2011a), S. 19.

Standardangaben zu Strategie und Profil

Zu Beginn werden in den GRI-Leitlinien die Standardangaben zu **Strategie und Profil** beschrieben. Diese sind numerisch gegliedert. Anhand der ersten Ziffer ist zu erkennen, zu welchem Themenbereich die jeweilige Angabe gehört. Konkret umfassen die Standardangaben zu Strategie und Profil die Themenbereiche:

1. **Strategie und Analyse,**
2. **Organisationsprofil,**
3. **Berichtsparameter** (Berichtsprofil, Berichtsumfang und Berichtsgrenzen, GRI-Index, Externe Prüfung des Berichts) und
4. **Governance, Verpflichtungen und Einbeziehung** (Governance, Verpflichtungen gegenüber externen Initiativen, Einbeziehung von Stakeholdern).¹⁸⁹

Die hier gewählte Nummerierung der Themenbereiche entspricht der von der GRI vorgenommenen Einteilung in den Leitlinien. Zwei der insgesamt vier Themenbereiche werden zusätzlich mittels Unterüberschriften unterteilt. Die in Klammer gesetzten Begriffe bezeichnen die bereits erwähnten Unterüberschriften zu den Standardangaben. Davon bleibt die Nummerierung jedoch unbeeinflusst.

Angaben zum Managementansatz und Leistungsindikatoren

Auf den Seiten 24 bis 39 der Leitlinien werden die Angaben zum Managementansatz und die Leistungsindikatoren erläutert. Dieser Abschnitt wurde von der GRI entsprechend den drei Säulen der Nachhaltigkeit in die Bereiche Ökonomie, Ökologie und Soziales unterteilt. Im Berichtsrahmen werden diese Bereiche als Kategorien bezeichnet. Eine Sonderstellung nimmt dabei die Kategorie Soziales ein, da diese in die Subkategorien Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung, Menschenrechte, Gesellschaft und Produktverantwortung unterteilt ist. Zu jeder Kategorie bzw. Subkategorie werden der jeweilige Managementansatz und die dazugehörigen Leistungsindikatoren beschrieben.¹⁹⁰

Die einzelnen **Angaben zum Managementansatz** werden von der GRI keiner numerischen oder alphabetischen Gliederung unterzogen. Stattdessen werden unmittelbar vor der Nennung der Leistungsindikatoren innerhalb einer Kategorien/Subkategorie die verlangten Angaben

¹⁸⁹ Vgl. GRI (2011a), S. 20 – 23.

¹⁹⁰ Vgl. GRI (2011a), S. 24 – 39.

genannt und detailliert beschrieben. Im Rahmen des Managementansatzes soll über die von der Organisation identifizierten wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit den Zielen und der Leistung der Organisation berichtet werden.¹⁹¹

Alle **Leistungsindikatoren** sind mit dem Kurzzeichen jener Kategorie/Subkategorie versehen, denen die einzelnen Indikatoren zugeordnet sind. Innerhalb einer Kategorie/Subkategorie sind diese fortlaufend nummeriert und entsprechend den zugehörigen Aspekten gegliedert. Jeder Aspekt umfasst mindestens einen Indikator, der zur Beschreibung dieses Aspekts herangezogen werden soll. Hier ist zwischen den sogenannten Kernindikatoren und den Zusatzindikatoren zu unterscheiden. **Kernindikatoren** werden als allgemein anwendbare und für die meisten Organisationen als wesentlich geltende Indikatoren beschrieben. Falls ein Kernindikator für eine bestimmte Organisation nicht dem Prinzip der Wesentlichkeit im Sinne der GRI entspricht, muss dieser nicht im Nachhaltigkeitsbericht angegeben werden. **Zusatzindikatoren** hingegen umfassen Themen, die nicht grundsätzlich für alle Organisationen wesentlich sein müssen. Sind Sektorergänzungen für die Branche der berichterstattenden Organisation vorhanden, sind diese als Kernindikatoren zu behandeln. Den Zusatzindikatoren wird von der GRI geringere Bedeutung beigemessen, daher sind diese im Nachhaltigkeitsbericht auch nicht notwendigerweise anzugeben.

Insgesamt beinhaltet der Berichtsrahmen neun ökonomische Leistungsindikatoren (EC), 30 ökologische Leistungsindikatoren (EN) und 42 soziale Leistungsindikatoren. Die Indikatoren der Kategorie Soziales werden mit den Kurzzeichen der Subkategorien Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung (LA), Menschenrechte (HR), Gesellschaft (SO) und Produktverantwortung (PR) gekennzeichnet.¹⁹²

Für jede Kategorie/Subkategorie wird ein eigener **Indikatorprotokollsatz** zur Verfügung gestellt. Darin wird auf jeden in den Leitlinien vorgestellten Indikator noch einmal im Einzelnen ausführlich eingegangen. Die Relevanz des Indikators, die konkrete Beschreibung der darzustellenden Informationen sowie die Definitionen wichtiger Begriffe werden in diesen Protokollen beschrieben. Darüber hinaus gibt die GRI darin Hinweise zur Dokumentation als auch zur Informationsgewinnung und nennt jene Quellen, die der GRI als Grundlage bei der Erarbeitung des Indikators gedient haben.¹⁹³

¹⁹¹ Vgl. GRI (2011a), S. 24 – 39.

¹⁹² Vgl. GRI (2011a), S. 24 – 39.

¹⁹³ Vgl. GRI (2011a), S. 43.

6.1.2 G4

In Kapitel fünf des ersten Buches des neuen Berichtsrahmens (Reporting Principles and Standard Disclosures) werden Standardangaben im Detail erläutert. Falls im Implementation Manual weitere Ausführungen zu einzelnen Angaben vorhanden sind, wird die diesbezügliche Seitenzahl unmittelbar bei der jeweiligen Standardangabe angegeben.

Grundsätzlich unterscheidet die GRI zwei Typen von Standardangaben:

- **Allgemeine Standardangaben** und
- **Spezifische Standardangaben** (Angaben zum Managementansatz und Leistungsindikatoren).¹⁹⁴

Allgemeine Standardangaben

Die Allgemeinen Standardangaben werden auf den Seiten 24 bis 42 der Leitlinien beschrieben und sind grundsätzlich von allen berichterstattenden Organisationen zu beachten. Welche Allgemeinen Standardangaben tatsächlich im Nachhaltigkeitsbericht enthalten sein sollen, ist abhängig von der im Vorfeld gewählten „In accordance“-Option. Eine Übersicht, welche Angaben notwendig sind, um der „Core“-Option oder der „Comprehensive“-Option genüge zu tragen, wird in Kapitel 4.1.2 dieser Arbeit dargestellt.¹⁹⁵

Die Allgemeinen Standardangaben umfassen Angaben zu folgenden Themenbereichen:¹⁹⁶

- Angaben zu **Strategie und Analyse** geben einen allgemeinen Überblick über das Verhältnis der Organisation zum Thema Nachhaltigkeit.
- Angaben zum **Organisationsprofil** beschreiben die Charakteristika der Organisation.
- Angaben zu **identifizierten wesentlichen Aspekten und Grenzen** geben einen Überblick über den Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts, der wesentlichen Aspekte und der Berichtsgrenzen.
- Angaben zur **Einbeziehung von Stakeholdern** zeigen die Bedeutung aller Anspruchsgruppen innerhalb der Organisation.
- Angaben zum **Berichtsprofil** umfassen grundlegende Informationen zum Bericht selbst, den GRI-Index und Angaben zur externen Prüfung des Berichts.

¹⁹⁴ Vgl. *GRI* (2013a), S. 20.

¹⁹⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 24.

¹⁹⁶ Vgl. *GRI* (2013a), S. 24 – 32.

- Angaben zur **Governance** zeigen die Führungs- und Leitungsstrukturen innerhalb der Organisation.
- Angaben zu **Ethik und Integrität** beschreiben die Werte, Prinzipien und Normen der Organisation zur Förderung eines ethisch korrekten und gesetzmäßigen Verhaltens.

Insgesamt enthält der Berichtsrahmen 58 Allgemeine Standardangaben. Diese sind von eins bis 58 durchnummeriert, wobei bei jeder Ziffer der Name der Version des Berichtsrahmens (G4) vorangestellt ist. Anhand der Nummerierung ist zwar ersichtlich, dass es sich um eine Allgemeine Standardangabe handeln muss, welchem Themenkomplex diese Angabe zugeordnet wird, ist daran jedoch nicht zu erkennen.

Spezifische Standardangaben

Die Spezifischen Standardangaben werden auf den Seiten 43 bis 83 des ersten Buches beschrieben. Diese werden in die drei Kategorien Ökonomie (EC), Ökologie (EN) und Soziales unterteilt. Die Kategorie Soziales setzt sich zusätzlich aus den Subkategorien Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung (LA), Menschenrechte (HR), Gesellschaft (SO) und Produktverantwortung (PR) zusammen. Jede Kategorie/Subkategorie besteht wiederum aus den von der GRI festgelegten Aspekten. Welche dieser Aspekte für die berichterstattende Organisation wesentlich sind, ist von den Berichterstellern, wie in Kapitel 5.3.2 dieser Arbeit bereits erläutert, im Vorhinein zu bestimmen. Zu jedem identifizierten wesentlichen Aspekt können die entsprechenden Informationen als Angabe zum Managementansatz und als Indikator im Bericht dargelegt werden.¹⁹⁷

Angaben zum Managementansatz (Disclosures on Management Approach, DMA) sollen zeigen, wie die Organisation ihren ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Einfluss im Zusammenhang mit den festgelegten wesentlichen Aspekten steuert. Im Bericht sollen diese Angaben mit dem Kürzel „G4-DMA“ gekennzeichnet werden. Auf den Seiten 45 bis 46 des ersten Buches wird Grundlegendes zu dieser Art der Spezifischen Standardangaben, ohne Bezugnahme auf bestimmte Kategorien/Subkategorien oder Aspekte, erläutert. Detailliertere Anleitungen sind dem Implementation Manual zu entnehmen. In Kapitel 6.5.2 dieser Arbeit werden die Angaben zu Managementansatz inhaltlich vorgestellt.¹⁹⁸

¹⁹⁷ Vgl. GRI (2013a), S. 43 – 83.

¹⁹⁸ Vgl. GRI (2013a), S. 45 – 46.

Der neue Berichtsrahmen beinhaltet in Summe 130 **Leistungsindikatoren**, die geordnet nach Kategorien/Subkategorien und Aspekten aufgezählt und beschrieben werden. Für Details wird auf genau angegebene Seiten im Implementation Manual verwiesen. Innerhalb einer Kategorie/Subkategorie werden die einzelnen Indikatoren fortlaufend nummeriert. Um die Zuordnung zu erleichtern, wird das Kürzel der Kategorie bzw. Subkategorie vor der jeweiligen Ziffer genannt. Wie auch bei den Allgemeinen Standardangaben wird die Bezeichnung des Berichtsrahmens vorangestellt.¹⁹⁹

Zur besseren Orientierung stellt die GRI einen Überblick über alle Standardangaben zur Verfügung. Darin enthalten ist auch eine Kennzeichnung jener Angaben, die auf den „Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen“ und den „Zehn Prinzipien des UN Global Compact“ beruhen. Zusätzlich geht aus der Darstellung unmittelbar hervor, welche Allgemeinen Standardangaben für die gewählte „In accordance“-Option als Voraussetzung gesehen werden.²⁰⁰

6.1.3 Gegenüberstellung

Ein grundlegender Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Berichtsrahmen lässt sich im Hinblick auf die Klassifizierung der Standardangaben erkennen. Im Gegensatz zur Version G3.1 wird im neuen Berichtsrahmen zwischen den Allgemeinen Standardangaben und den Spezifischen Standardangaben unterschieden.

Die Allgemeinen Standardangaben umfassen grundsätzlich all jene Angaben, welche im alten Berichtsrahmen unter dem Titel „Strategie und Profil“ zusammengefasst werden. Diese Angaben wurden im Zuge der Überarbeitung des Berichtsrahmens umstrukturiert und um zwei Themenkomplexe erweitert. In der neuen Version des Berichtsrahmens werden von der berichterstattenden Organisation nun auch Angaben zu den identifizierten wesentlichen Aspekten und Berichtsgrenzen sowie Angaben zu Ethik und Integrität verlangt. Insgesamt enthält der neue Berichtsrahmen 58 Allgemeine Standardangaben anstelle der bisher 42 Angaben zu Strategie und Profil.

Neu ist auch die Art der Darstellung der Allgemeinen Standardangaben im Berichtsrahmen. Vor der Beschreibung einzelner Angaben wird erläutert, welches Ziel mit der Berichterstattung über diesen Themenbereich verfolgt wird. In der alten Version G3.1 ist eine solche

¹⁹⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 47 – 83.

²⁰⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 21 – 22.

Beschreibung nur vereinzelt vorzufinden. Insgesamt werden die Angaben im ersten Buch des neuen Berichtsrahmens detaillierter beschrieben als in den Leitlinien des alten Berichtsrahmens.

Auch die Vorgehensweise bei der Nummerierung der Allgemeinen Standardangaben wurde geändert. In der Version G3.1 verrät die erste Ziffer der Angabe, welcher Themenkomplex behandelt wird. Innerhalb dieses werden die Angaben fortlaufend nummeriert. In der neuen Version wurden alle Allgemeinen Standardangaben, von der ersten bis zur letzten Angabe, mit fortlaufenden Nummern versehen, denen das Kürzel „G4“ vorangestellt wurde. Die Zuordnung, zu welchem Themenbereich diese Angabe gehört, ist daher nicht direkt zu erkennen. Werden innerhalb einer Angabe mehrere Informationen vom Berichtersteller verlangt, werden diese in Form von Kleinbuchstaben gegliedert.

Als Spezifische Standardangaben werden im neuen Berichtsrahmen die Angaben zum Managementansatz und die Leistungsindikatoren bezeichnet. Auch die Darstellung dieser Angaben wurde geändert. Die Leitlinien des alten Berichtsrahmens sind so aufgebaut, dass innerhalb jeder Kategorie/Subkategorie zuerst die dazugehörigen Angaben zum Managementansatz vorgestellt und anschließend die entsprechenden Leistungsindikatoren beschrieben werden. In der Version G4 werden die Leistungsindikatoren anhand der jeweiligen Kategorie/Subkategorie eingeteilt. Die Angaben zum Managementansatz sind jedoch nicht einzelnen Kategorien/Subkategorien zugeordnet, sondern werden in einem eigenen Abschnitt des ersten Buches kurz erläutert.

Auch in Bezug auf die Kennzeichnung der Angaben zum Managementansatz und der Leistungsindikatoren wurden Änderungen vorgenommen. Im Gegensatz zum alten Berichtsrahmen sind entsprechend der neuen Version alle Angaben zum Managementansatz mit „G4-DMA“ zu kennzeichnen. Allen Leistungsindikatoren wurde das Kürzel „G4“ vorangestellt. Die bisher gültige Aufzählungsmethode, bei der das Kurzzeichen der Kategorie/Subkategorie, welcher der Indikator zuzuordnen ist, angegeben wird, wurde grundsätzlich beibehalten.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Berichtsrahmen ist im Hinblick auf die Klassifizierung der Leistungsindikatoren festzustellen. Im Rahmen der neuen Version erfolgt keine Differenzierung zwischen Kernindikatoren und Zusatzindikatoren. Somit wird allen im Berichtsrahmen vorzufindenden Leistungsindikatoren die gleiche Wertigkeit verliehen.

Zusätzlich sind an dieser Stelle jene Änderungen in Bezug auf die Gliederung und den Aufbau der Standardangaben zu erwähnen, welche aus der Umstrukturierung des Berichtsrahmens insgesamt folgen. In den Leitlinien des alten Berichtsrahmens werden die Indikatoren selbst ohne zusätzliche Beschreibungen dargebracht. Dafür kann das Indikatorprotokollset, in welchem jeder einzelne Indikator sehr ausführlich beschrieben wird, herangezogen werden kann. Die neue Version des Berichtsrahmens enthält keine derartigen Protokolle. Einerseits werden die Indikatoren selbst detaillierter im ersten Buch (Reporting Principles and Standard Disclosures) beschrieben, andererseits kann der Berichtsteller zusätzlich das Implementation Manual für ausführlichere Informationen heranziehen.

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Standardangaben näher betrachtet und inhaltlich gegenübergestellt. In den Kapiteln 6.2 bis 0 werden die im Rahmen der neuen Version als Allgemeine Standardangaben bezeichneten Angaben behandelt und in Kapitel 6.5 werden die Angaben zum Managementansatz innerhalb der beiden Berichtsrahmen miteinander verglichen. Die ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistungsindikatoren werden in den Kapiteln 6.6, 6.7 und 6.8 dieser Arbeit beschrieben und gegenübergestellt.

6.2 Angaben zu Strategie, Analyse und Organisationsprofil

6.2.1 G3.1

Die Standardangaben zu **Strategie und Analyse** werden in den GRI-Leitlinien auf den Seiten 20 und 21, unter Punkt eins, dargestellt. Einführend wird beschrieben, welches Ziel die GRI mit dieser Art der Standardangaben verfolgt. Der Umgang der Organisation mit Themen der Nachhaltigkeit soll aus einem strategischen Blickwinkel gezeigt werden und damit die Grundlage für eine detaillierte Berichterstattung bieten.²⁰¹

Dazu verlangt Angabe 1.1 einen Bericht des höchsten Leitungsorgans (Vorwort des Vorstands- oder Aufsichtsratsvorsitzenden) über die Bedeutung von Nachhaltigkeit für die Organisation und diesbezügliche Strategien. Die kurzfristige, mittelfristige sowie langfristige Visionen und Strategien der Organisation hinsichtlich der Herausforderungen im Zusammenhang mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung sollen darin beschrieben werden.

²⁰¹ Vgl. GRI (2011a), S. 20 – 21.

Nach Angabe 1.2 sind die Risiken und Chancen sowie der Einfluss der Organisation auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit anzugeben. Die hier verlangten Angaben sind von den Berichterstellern in zwei thematisch getrennte Abschnitte zusammenzufassen. In Abschnitt eins soll der Einfluss der Organisation auf Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft als auch die daraus resultierenden Folgen für Stakeholder beschrieben werden. Abschnitt zwei soll darlegen, inwieweit Trends, Risiken und Chancen im Bereich der Nachhaltigkeit die langfristigen Erwartungen hinsichtlich der finanziellen Leistung der Organisation beeinflussen. Damit soll vordergründig dem Informationsbedürfnis der Anspruchsgruppen im Hinblick auf die finanzielle Leistung nachgekommen werden.²⁰²

Unter Punkt zwei werden alle Angaben aufgezählt, welche zur Darstellung des **Organisationsprofils** notwendig sind. Eine allgemeine Erklärung bezüglich des Ziels dieser Art von Standardangaben wird in den Leitlinien nicht abgegeben.²⁰³

Nach den Angaben 2.1 und 2.2 sind der Name der Organisation sowie die wichtigsten Marken, Produkte und Dienstleistungen anzuführen. Im Rahmen der Beschreibung der Organisationsstruktur, die nach Angabe 2.3 verlangt wird, sind auch die wichtigsten Geschäftsbereiche sowie alle in Verbindung mit der Organisation stehenden Unternehmen anzuführen. Explizit genannt werden hier Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen. In den Angaben 2.4 und 2.5 fordert die GRI die Nennung des Hauptsitzes der Organisation sowie Anzahl und Namen jener Länder, in denen der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt. Anzugeben sind nach Angabe 2.6 und 2.7 auch die Eigentümerstruktur und die Rechtsform der Organisation sowie die relevanten Märkte. Zur Beschreibung der Größe der Organisation nach Angabe 2.8 soll die Anzahl der Arbeitnehmer, die Anzahl der Produkte oder Dienstleistungen, der Nettoumsatz sowie die Gesamtkapitalisierung angegeben werden. Zusätzlich haben die Berichtersteller nach Angabe 2.9 signifikante Veränderungen betreffend der Größe, Struktur oder der Eigentumsverhältnisse offenzulegen. Die letzte Angabe zum Organisationsprofil mit der Kennzahl 2.10 verlangt eine Beschreibung der in der Berichtsperiode erhaltenen Auszeichnungen.²⁰⁴

²⁰² Vgl. *GRI* (2011a), S. 20 – 21.

²⁰³ Vgl. *GRI* (2011a), S. 21.

²⁰⁴ Vgl. *GRI* (2011a), S. 21.

6.2.2 G4

Die Angaben zu **Strategie und Analyse** werden in der neuen Version des Berichtsrahmens den Allgemeinen Standardangaben zugeordnet und sollen einen allgemeinen Überblick über strategische Überlegungen der Organisation im Hinblick auf das Thema Nachhaltigkeit bieten. Damit soll die Basis für ein umfassendes Verständnis der im Bericht dargelegten Informationen geschaffen werden.²⁰⁵

Konkret werden dafür zwei Angaben verlangt. Nach Angabe G4-1 ist ein Bericht des höchsten Leitungsorgans über die Bedeutung von Nachhaltigkeit für die Organisation und deren Strategie zur Förderung dieser notwendig. Dieser Bericht soll insbesondere darlegen, wie mit den wesentlichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen in Folge des organisationalen Handelns und der Beziehungen der Organisation zu anderen Unternehmen umgegangen wird. Im Rahmen der Angabe G4-2 soll eine Beschreibung der Risiken, Chancen sowie der entscheidenden Einflussfaktoren erfolgen.²⁰⁶

Mit Hilfe der Angaben zum **Organisationsprofil** sollen die Charakteristika der Organisation zusammenfassend dargestellt werden können. Im Rahmen der Angaben G4-3 bis G4-6 sind neben dem Namen, den Marken, den Produkten oder Dienstleistungen der Organisation auch der Hauptsitz sowie Anzahl und Namen jene Länder, in denen die Organisation tätig ist, anzugeben. Nach den Angaben G4-7 bis G4-9 sind die Eigentumsverhältnisse und die Rechtsform, die Märkte in denen die Organisation operiert, sowie Angaben die über die Größe der Organisation Aufschluss geben, darzulegen. Neben der in den Angaben G4-10 und G4-11 geforderten Darstellung der Arbeitnehmerstruktur soll nach Angabe G4-12 die gesamte Lieferkette im Detail beschrieben werden. Zusätzlich gibt Angabe G4-13 vor, dass über wesentliche Veränderungen bezüglich dieser eben aufgezählten Angaben während der Berichtsperiode im Nachhaltigkeitsbericht berichtet werden soll.²⁰⁷

Die Angaben G4-14 bis G4-16 zum Organisationsprofil dienen zur Offenlegung aller Verpflichtungen gegenüber externen Initiativen. Diesbezüglich muss die Organisation angeben, ob und wie der Vorsorgeansatz²⁰⁸ bzw. das Vorsorgeprinzip innerhalb der

²⁰⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 24 – 25.

²⁰⁶ Vgl. *GRI* (2013a), S. 24 – 25.

²⁰⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 25 – 27.

²⁰⁸ Im Implementation Manual wird der *Vorsorgeansatz* näher erklärt. Dieser geht auf Artikel 15 der Rio-Deklaration zu Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1992 zurück, und soll dazu dienen, potentielle umweltbezogene Auswirkungen sichtbar zu machen.

Organisation angewendet wird. Nach Angabe G4-15 hat eine Auflistung aller ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Vereinbarungen, Initiativen und Prinzipien zu erfolgen, denen gegenüber sich die Organisation verpflichtet hat oder die Organisation beigetreten ist. Angabe G4-16 verlangt zusätzlich die Angabe aller Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Interessenverbänden, im Rahmen derer die Organisation eine leitende Funktion innehat, an Projekten und Ausschüssen teilnimmt, strategisch bedeutend ist oder finanzielle Beiträge leistet, welche über die regulären Mitgliedsbeiträge hinausgehen.²⁰⁹

Die Angabe G4-1 zu Strategie und Analyse sowie alle Angaben zum Organisationsprofil müssen sowohl im Rahmen der „Comprehensive“-Option als auch der „Core“-Option im Nachhaltigkeitsbericht beinhaltet sein.²¹⁰

6.2.3 Gegenüberstellung

Die beiden im alten Berichtsrahmen definierten Standardangaben zu **Strategie und Analyse** wurden zur Gänze in den neuen Berichtsrahmen übernommen. In der neuen Version wird zusätzlich festgehalten, dass auch auf jene Auswirkungen Bezug genommen werden muss, die aufgrund der Beziehung der Organisation mit anderen Organisationen oder Unternehmen entstehen und dadurch die Aktivitäten der Organisation beeinflussen.

Im Gegensatz dazu wurden bei den Angaben zum **Organisationsprofil** mehrere Änderungen vorgenommen. Die Angabe 2.3 des alten Berichtsrahmens, welche die Beschreibung der Organisationsstruktur verlangt, wird in der Version G4 im Rahmen der Angaben zu identifizierten wesentlichen Aspekten und Grenzen mit der Bezeichnung G4-17 angeführt. Wie im Kapitel 6.3 dieser Arbeit noch erläutert wird, wurde diese Angabe auch inhaltlich umstrukturiert. Die im alten Berichtsrahmen als Indikatoren der Subkategorie Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung eingeführten Angaben LA1 und LA4 zur Arbeitnehmerstruktur wurden als G4-10 und G4-11 zum Organisationsprofil hinzugefügt.

Angabe 2.10, nach der die in der Berichtsperiode erhaltenen Auszeichnung anzugeben sind, ist in der Version G4 nicht mehr zu finden. Dafür wurde die neue Standardangabe G4-12 eingeführt. Darin wird die berichterstattende Organisation dazu aufgefordert, eine Beschreibung der Lieferkette in den Bericht einzubauen.

²⁰⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 27 – 28.

²¹⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 21.

Eine weitere Neuerung ist die Umgliederung der Angaben zu Verpflichtungen gegenüber externen Initiativen aus den Angaben zu Governance, Verpflichtungen und Engagement zu den Angaben zum Organisationsprofil. Inhaltlich hat sich diesbezüglich keine Änderung ergeben.

Zusammenfassend werden im neuen Berichtsrahmen 14 Angaben zum Organisationsprofil verlangt. Damit werden um vier Angaben mehr gefordert als in der Version 3.1.

6.3 Angaben zu Berichtsprofil und Berichtsumfang

6.3.1 G3.1

Im alten Berichtsrahmen werden unter dem Begriff „Berichtsparameter“ Standardangaben zum Berichtsprofil, zum Umfang und den Grenzen des Berichts wie auch Angaben zum GRI -Index und zur externen Prüfung des Berichts zusammengefasst.²¹¹

Die Angaben 3.1 bis 3.4 dienen zur Darstellung des **Berichtsprofils**. Anzugeben sind die Berichtsperiode, das Erscheinungsdatum des zuletzt erstellten Nachhaltigkeitsberichts und der Zyklus, in dem die Berichte erstellt werden. Auch Kontaktstellen für eventuelle Rückfragen zum Bericht und zu dessen Inhalt sind an dieser Stelle erforderlich.²¹²

Zur Beschreibung des **Berichtsumfangs** und der Berichtsgrenzen sind die Angaben 3.5 bis 3.11 zu beachten. Zu Beginn ist der Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts, der bereits in Kapitel 5.3.1 dieser Arbeit vorgestellt wurde, darzulegen. Insbesondere soll die Vorgehensweise bei der Festlegung der Wesentlichkeit, der Herausarbeitung der Themenbereiche und der Identifikation der Stakeholder beschrieben werden. Angabe 3.6 verlangt die Darstellung der Berichtsgrenzen. Beispielhaft werden hier Länder, Geschäftsbereiche, Tochterunternehmen, Leasinggesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und Lieferanten angeführt. Sollten die Angaben zum Umfang oder zu den Berichtsgrenzen bestimmten Beschränkungen unterliegen, ist dies nach Angabe 3.7 ebenfalls im Bericht zu vermerken. In Angabe 3.8 wird bestimmt, dass auch die Grundlage für die Berichterstattung über Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen, ausgelagerte Tätigkeiten und über sonstige in Verbindung mit der Organisation stehenden Unternehmen dargestellt werden soll. Darüber hinaus sind nach Angabe 3.9 die verwendeten Datenerhebungsmethoden und Berechnungsgrundlagen

²¹¹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 21 – 22.

²¹² Vgl. *GRI* (2011a), S. 21.

anzugeben. In den Angaben 3.10 und 3.11 wird festgehalten, dass Änderungen des Berichtsumfangs, der Berichtsgrenzen, der verwendeten Erhebungsmethoden wie auch Änderungen der Informationsdarstellung im Nachhaltigkeitsbericht beschrieben und erklärt werden sollen.²¹³

Wie bereits einleitend erwähnt, sind auch die Angaben zum **GRI-Index** unter den Berichtsparametern zu finden. Konkret wird im Rahmen der Angabe 3.12 verlangt, eine Tabelle aufzustellen, in der angegeben wird, auf welcher Seite im Bericht die jeweilige Standardangabe zu finden ist.²¹⁴

Der letzte im alten Berichtsrahmen genannte Berichtsparameter umfasst eine Angabe zur **externen Prüfung** des Berichts. Nach Angabe 3.13 sind die von der Organisation angewendeten Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung des Berichts durch externe Dritte anzugeben. Falls diesbezügliche Angaben nicht schon im Prüfbericht zum Nachhaltigkeitsbericht beinhaltet sind, sollen der Umfang und die Grundlage jeder externen Prüfung angegeben werden. Zusätzlich ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Organisation mit den die Prüfung durchführenden externen Dritten steht.²¹⁵

6.3.2 G4

In der neuen Version des Berichtsrahmens beinhalten die Angaben zum **Berichtsprofil** grundlegende Informationen rund um den erstellten Nachhaltigkeitsbericht. Zusätzlich werden Angaben zum GRI-Index sowie Angaben zur externen Prüfung des Berichts erläutert. Im Gegensatz zu anderen Allgemeinen Standardangaben sollen die Angaben zum Berichtsprofil unabhängig von der zuvor gewählten „In accordance“-Option, vollständig im Nachhaltigkeitsbericht enthalten sein.²¹⁶

Nach den Angaben G4-28 bis G4-31 sind die Berichtsperiode, das Datum des zuletzt veröffentlichten Berichts und der Berichtszyklus (jährlich oder halbjährlich) anzugeben. Für etwaige Rückfragen in Bezug auf den Bericht und dessen Inhalt sollen Kontaktmöglichkeiten angeführt werden.²¹⁷

²¹³ Vgl. *GRI* (2011a), S. 21 – 22.

²¹⁴ Vgl. *GRI* (2011a), S. 22.

²¹⁵ Vgl. *GRI* (2011a), S. 22.

²¹⁶ Vgl. *GRI* (2013a), S. 21.

²¹⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 30 – 31.

Unter der Angabe G4-32 werden Anweisungen in Verbindung mit dem GRI-Index zusammengefasst. Danach hat die berichterstattende Organisation anzugeben, welche „In accordance“-Option gewählt wurde, sowie den entsprechenden GRI-Index im Bericht darzulegen. Wurde der Bericht einer externen Prüfung unterzogen, soll darauf im Index hingewiesen werden. Der Berichtsrahmen enthält jeweils eine Vorlage des GRI-Index für die „Core“-Option und eine für die „Comprehensive“-Option. In der ersten Tabelle dieser Vorlage sind alle im Zusammenhang mit der gewählten Option notwendigen Allgemeinen Standardangaben bereits eingetragen. Die genaue Seitenzahl, wo im Nachhaltigkeitsbericht die entsprechende Angabe zu finden ist, und Hinweise auf eine externe Prüfung von Standardangaben sind von den Berichterstellern darin einzutragen. Gegebenenfalls sind die Gründe für eine Nichtangabe zu nennen. Die Spezifischen Standardangaben sind in einer weiteren Tabelle darzulegen. Innerhalb dieser sind die von der Organisation bestimmten wesentlichen Aspekte und die damit in Verbindung stehenden Angaben zum Managementansatz und Leistungsindikatoren anzugeben. Auch in Bezug auf Spezifische Standardangaben sind Begründungen für das Fehlen von Angaben und Verweise auf eine externe Prüfung notwendig.²¹⁸

Die von der GRI verlangten Angaben zur externen Prüfung des Berichts werden in Angabe G4-33 erörtert. Danach hat die Organisation darüber zu berichten, wie im Hinblick auf die Bestätigung des Berichts durch externe Dritte vorgegangen wird. Falls entsprechende Angaben nicht im Prüfbericht enthalten sind, muss das Ausmaß der Überprüfung und die Grundlage jeder externen Prüfung im Nachhaltigkeitsbericht angegeben werden. Zusätzlich ist das Verhältnis zwischen der Organisation und den externen Dritten anzugeben, welche die Überprüfung durchführen. Außerdem ist festzuhalten, ob Leitungsorgane dabei involviert sind.²¹⁹

Informationen in Bezug auf den **Berichtsumfang** sind unter dem Titel „identifizierte wesentliche Aspekte und Grenzen“ im neuen Berichtsrahmen zu finden. Diese Standardangaben sollen im Überblick zeigen, wie die Organisation bei der Bestimmung des Berichtsinhalts, der wesentlichen Aspekte und der Berichtsgrenzen vorgegangen ist.²²⁰

²¹⁸ Vgl. *GRI* (2013a), S. 31 – 35.

²¹⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 36.

²²⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 28.

Angabe G4-17 fordert dazu eine Auflistung aller im Konzernabschluss oder in ähnlichen Dokumenten einbezogenen Unternehmen. Zusätzlich soll angegeben werden, ob und warum über eines dieser Unternehmen nicht im Nachhaltigkeitsbericht berichtet wird. Anstatt der Nennung dieser Unternehmen direkt im Bericht ist auch ein Verweis auf öffentlich zugängliche Konzernabschlüsse oder ähnliche Dokumente erlaubt.²²¹

Nach Angabe G4-18 hat die Organisation den Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts und der Berichtsgrenzen sowie die Vorgehensweise bei der Implementierung der Prinzipien des Berichtsinhalts zu erklären. Zusätzlich verlangt Angabe G4-19 eine Auflistung aller identifizierten wesentlichen Aspekte. Die Angaben G4-20 und G4-21 fordern Informationen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Berichtsgrenzen und des Umfangs der Berichterstattung. Nach Angabe G4-22 sind mögliche Auswirkungen aufgrund einer Überarbeitung der in früheren Berichten dargestellten Informationen zu erläutern sowie die Beweggründe dafür anzugeben.²²²

6.3.3 Gegenüberstellung

In Bezug auf das **Berichtsprofil** hat die Neueinführung des Berichtsrahmens zu einer Umstrukturierung und Umbenennung geführt. In der alten Version sind die Angaben zum Berichtsprofil, zum Berichtsumfang und zu den Berichtsgrenzen, zum GRI-Index und zur externen Prüfung des Berichts als Unterpunkte innerhalb der Berichtsparameter zu finden. Dieser Überbegriff wird im neuen Berichtsrahmen nicht mehr verwendet. Die einzelnen Angaben zum Berichtsprofil wurden im neuen Berichtsrahmen inhaltlich zwar beibehalten, die Angaben zum GRI-Content-Index und zur externen Prüfung des Berichts wurden jedoch als Unterpunkte den Angaben zum Berichtsprofil hinzugefügt.

Als Folge der neu eingeführten „In accordance with“-Systematik mussten die Angaben zum GRI-Index angepasst werden. Im alten Berichtsrahmen wird lediglich bestimmt, dass von der berichterstattenden Organisation eine Tabelle mit Seitenzahlen oder Links zu den Standardangaben aufzustellen ist. Eine grafische Vorlage, wie sie in der Version G4 geboten wird, ist im alten Berichtsrahmen nicht zu finden. Je nach gewählter Option beinhaltet die Vorlage zum GRI-Index die verlangten Standardangaben sowie die Möglichkeit für direkte Angaben zur externen Prüfung dieser. Ein bedeutender Unterschied ergibt sich auch aus der Tatsache,

²²¹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 28.

²²² Vgl. *GRI* (2013a), S. 28 – 29.

dass die Bestimmung der Anwendungsebene im Sinne des alten Berichtsrahmens erst nach Fertigstellung des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt. Im Gegensatz dazu soll jede berichterstattende Organisation bei Verwendung des neuen Berichtsrahmens schon vor Beginn der Berichterstellung eine der beiden „In accordance“-Optionen wählen. In Abhängigkeit davon ist schließlich auch der GRI-Index aufzustellen. Zu beachten ist, dass auch hier dem Grundsatz der Wesentlichkeit nachgekommen werden soll.

Die Angabe 3.13 zur externen Prüfung des Berichts wurde als Angabe G4-33 im neuen Berichtsrahmen beibehalten, jedoch inhaltlich erweitert. Zusätzlich wird nun auch gefordert darzulegen, ob und inwieweit Leitungsorgane im Rahmen der Bestätigung des Berichts durch externe Dritte involviert sind.

Im neuen Berichtsrahmen sind die notwendigen Angaben zum **Berichtsumfang** und zu den Berichtsgrenzen unter dem Titel „identifizierte wesentliche Aspekte und Grenzen“ zu finden. Diese Art der Standardangaben zählt im neuen Berichtsrahmen nicht mehr zu den Berichtsparametern, sondern stellt eine eigene Art Allgemeiner Standardangaben dar. Auch inhaltlich wurden bei diesen Standardangaben einige Änderungen vorgenommen, die im Folgenden erläutert werden.

Angabe G4-17 ist im alten Berichtsrahmen unter der Kennzahl 2.3 bei den Angaben zum Organisationsprofil zu finden. Diese Angabe zur Beschreibung der Organisationsstruktur wurde überarbeitet und ist im neuen Berichtsrahmen den Angaben zu identifizierten wesentlichen Aspekten und Grenzen zugeordnet.

Die in der alten Version mit 3.5 gekennzeichnete Angabe wurde überarbeitet. Nach Angabe G4-18 ist nun auch anzugeben, wie bei der Implementierung der Prinzipien des Berichtsinhalts vorgegangen worden ist.

Mit Angabe G4-19 wurde eine neue Standardangabe eingeführt. Die berichterstattende Organisation hat darin alle im Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts identifizierten wesentlichen Aspekte in einer Liste einzeln zu nennen.

Nach Angabe 3.9 des alten Berichtsrahmens sind die zur Erstellung des Berichts herangezogenen Erhebungsmethoden und Grundlagen für Berechnungen offenzulegen. Diese Angabe wird im neuen Berichtsrahmen nicht mehr berücksichtigt. Als Konsequenz sind auch

diesbezügliche Änderungen, wie sie nach Angabe 3.11 des alten Berichtsrahmens verlangt werden, entsprechend der neuen Version G4 nicht mehr anzugeben.

6.4 Angaben zu Einbeziehung von Stakeholdern, Governance, Ethik und Integrität

6.4.1 G3.1

Mit dem Titel „Governance, Verpflichtungen und Engagement“ werden unter Punkt vier der Leitlinien des alten Berichtsrahmens Angaben zusammengefasst, welche in Bezug auf die Governancestruktur, die Einbeziehung von Stakeholdern sowie hinsichtlich der Verpflichtungen der Organisation gegenüber externen Initiativen vorzunehmen sind.²²³

Unmittelbar vor der Beschreibung der einzelnen Angaben zur **Einbeziehung von Stakeholdern** wird im Berichtsrahmen angemerkt, dass es sich dabei um Angaben zur allgemeinen Vorgehensweise der Organisation betreffend der Berücksichtigung der Meinungen und Interessen von Stakeholdern innerhalb einer Berichtsperiode handelt. Demnach ist nicht nur auf jene Anspruchsgruppen Bedacht zu nehmen, die zum Zweck der Berichterstellung einbezogen werden. Entsprechend den Angaben 4.14 bis 4.16 hat eine Auflistung aller einbezogenen Stakeholdergruppen zu erfolgen. Beispielhaft werden hier die Zivilbevölkerung, Kunden, Arbeitnehmer und deren Interessenvertretungen, Anteilseigner und Geldgeber sowie Zulieferer angeführt. Die Grundlage für die Identifikation und Auswahl von Stakeholdern ist ebenso anzugeben wie die Art und das Ausmaß der Einbeziehung dieser. Angabe 4.17 bestimmt, dass die von den Stakeholdern eingebrachten Themen und Anliegen im Nachhaltigkeitsbericht darzulegen sind. Zu beschreiben ist diesbezüglich auch wie die Organisation mit den Anliegen der Stakeholder umgeht.²²⁴

Zur Berichterstattung über **Verpflichtungen gegenüber externen Initiativen** sind die Angaben 4.11 bis 4.13 heranzuziehen. Die GRI verlangt die Abgabe einer Erklärung, ob und inwieweit das Vorsorgeprinzip, das auf Artikel 15 der Rio-Prinzipien²²⁵ zurück geht, in der Organisation Anwendung findet. Nach Angabe 4.12 sind alle wirtschaftlichen, umweltbezogenen und gesellschaftlichen Abkommen, Initiativen und Prinzipien anzugeben, die von

²²³ Vgl. GRI (2011a), S. 22 – 24.

²²⁴ Vgl. GRI (2011a), S. 24.

²²⁵ Das *Vorsorgeprinzip* geht auf die Rio-Deklaration zu Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1992 zurück. Ziel dieses Prinzips ist es, potentielle umweltbezogene Auswirkungen sichtbar zu machen. Vgl. GRI (2011a), S. 23.

der Organisation unterzeichnet bzw. übernommen wurden. Auch jene Mitgliedschaften in Verbänden oder nationalen und internationalen Interessenvertretungen müssen angegeben werden, im Rahmen derer

- die Organisation eine leitende Position innehat,
- die Organisation an Projekten und Ausschüssen teilnimmt,
- die Organisation finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, die über die gewöhnlichen Mitgliedsbeiträge hinaus gehen, oder
- die Mitgliedschaft als strategisch bedeutend für die Organisation angesehen werden kann.²²⁶

Zum Bereich **Governance** sind im alten Berichtsrahmen insgesamt zehn Angaben enthalten. Die GRI verwendet diesen Term als Oberbegriff für alle Angaben im Zusammenhang mit der Führungs- und Leitungsstruktur der Organisation.

Angabe 4.1 verlangt die Beschreibung der Führungsstruktur der Organisation. Dabei sind auch alle Ausschüsse zu nennen, in denen das oberste Leitungsorgan die Aufsicht innehat oder für die Erarbeitung von Strategien verantwortlich ist. Gefordert werden hier auch prozentuelle Angaben über Geschlecht, Altersgruppe und die Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe. Nach Angabe 4.2 soll angegeben werden, ob der Vorsitzende des obersten Leitungsorgans zugleich als Geschäftsführer tätig ist. Falls dies zutrifft, wird neben einer Darstellung des Aufgabenbereichs im Management auch eine Begründung für diese Konstellation verlangt. Die Angabe 4.3 ist nur für jene Organisationen bestimmt, die einem monistischen System²²⁷ unterliegen. In jenen Fällen, in denen kein eigener Aufsichtsrat innerhalb der Organisation vorgesehen ist, sind somit sowohl die Anzahl als auch das Geschlecht der unabhängigen und als Geschäftsführer tätigen Mitglieder des höchsten Leitungsorgans offenzulegen.²²⁸

Nach Angabe 4.4 ist der Mechanismus anzugeben, durch den die Anteilseigner und die Arbeitnehmer Empfehlungen und Anregungen an das oberste Leitungsorgan übermitteln

²²⁶ Vgl. GRI (2011a), S. 24.

²²⁷ Im Unterschied zum *dualistischen* System, mit einem Vorstand als Leitungsorgan und einem Aufsichtsrat als Kontrollorgan, werden im *monistischen* System sämtliche Leitungs- und Kontrollkompetenzen dem Verwaltungsrat auferlegt.

²²⁸ Vgl. GRI (2011a), S. 22 – 23.

können. Die dadurch erfassten relevanten Themen in Verbindung mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung der Organisation sind zu identifizieren und anzugeben.²²⁹

Mit Angabe 4.5 soll der Zusammenhang zwischen der Vergütung von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans und von Geschäftsführern mit der Unternehmensleistung festgestellt werden. Nach Angabe 4.6 ist im Nachhaltigkeitsbericht auch darauf einzugehen, durch welche Mechanismen das oberste Leitungsorgan Interessenkonflikten vorzubeugen versucht. Angabe 4.7 verlangt zusätzlich die Offenlegung aller Verfahren, die sowohl zur Bestimmung der Zusammensetzung und der Qualifikationen als auch zur Expertise des obersten Leitungsorgans und der vorhandenen Ausschüsse herangezogen werden.²³⁰

Intern entwickelte Leitbilder, Werte, Verhaltenskodizes und Prinzipien in Bezug auf die ökonomische, ökologische und soziale Leistung sollen nach Angabe 4.8 im Bericht beschrieben werden. Zusätzlich ist auch anzugeben, inwieweit diese in der Organisation bereits Anwendung finden. Die obersten Leitungsorgane haben die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation und die Einhaltung internationaler Standards und Prinzipien zu überwachen. Angabe 4.9 schreibt vor, dass die dafür eingeführten Verfahren im Bericht angegeben werden sollen. Nach Angabe 4.10 haben die Berichtersteller auch die in der Organisation angewendeten Verfahren zu erläutern, die zur Leistungsbewertung des obersten Leitungsorgans im Hinblick auf Nachhaltigkeitsthemen herangezogen werden.²³¹

6.4.2 G4

Angaben zur **Einbeziehung von Stakeholdern** sollen dem Berichtsleser einen Überblick über die Einbeziehung der Stakeholder der Organisation während einer Berichtsperiode verschaffen. Die GRI betont, dass es sich dabei nicht nur um die Einbeziehung während der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts handeln soll.²³²

Nach Angabe G4-24 ist eine Liste mit allen einbezogenen Stakeholdergruppen im Nachhaltigkeitsbericht bereitzustellen. Zusätzlich fordert Angabe G4-25 eine Beschreibung der Grundlage für die Identifikation und Auswahl der einbezogenen Stakeholder anzugeben. Angabe G4-26 verlangt die Darlegung der von der Organisation gewählten Methoden und Ansätze zur Einbeziehung. Auch die Angabe der Häufigkeit der Einbeziehung je Gruppe und

²²⁹ Vgl. GRI (2011a), S. 22 – 23.

²³⁰ Vgl. GRI (2011a), S. 23.

²³¹ Vgl. GRI (2011a), S. 24.

²³² Vgl. GRI (2013a), S. 29.

die Offenlegung, ob und welche der einbezogenen Stakeholder beim Erstellungsprozess des Berichts teilgenommen haben, ist dabei notwendig. Angabe G4-27 fordert die Organisation dazu auf, all jene Themenbereiche und Bedenken zu nennen, die von den Stakeholdern eingebracht werden. Hier sollen auch der Umgang der Organisation mit diesen Themenbereichen sowie Bedenken in Bezug auf die Berichterstellung selbst beschrieben werden. Alle beteiligten Anspruchsgruppen sollen entsprechend angeführt werden.²³³

Die Angaben zu **Governance** zielen darauf ab ein zusammenhängendes Bild über die Führungsstrukturen, die Kompetenzverteilung innerhalb der Organisation sowie über die Entlohnungspolitik zu vermitteln. Die diesbezüglichen Angaben werden im neuen Berichtsrahmen nach folgenden Themenbereichen gegliedert und dieser Einteilung entsprechend im Rahmen dieser Arbeit vorgestellt:²³⁴

- die Leitungsstruktur und die Zusammensetzung des obersten Leitungsorgans,
- die Rolle des obersten Leitungsorgans im Zusammenhang mit den Zielen, den Werten und der Strategie,
- die Evaluierung von Kompetenzen und Leistung des obersten Leitungsorgans,
- die Rolle des obersten Leitungsorgans im Zusammenhang mit dem Risikomanagement,
- die Rolle des obersten Leitungsorgans im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- die Rolle des obersten Leitungsorgans im Zusammenhang mit der Messung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung der Organisation und
- die Entlohnungspolitik.

Mit Hilfe der Angaben zur Leitungsstruktur und zur Zusammensetzung des obersten Leitungsorgans soll beschrieben werden, wie die Leitungs- und Kontrollstruktur der Organisation aufgebaut ist, um dem Zweck der Organisation gerecht zu werden. Es soll erkennbar gemacht werden, inwieweit dieser Zweck mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimension im Zusammenhang steht.²³⁵

Nach Angabe G4-34 soll der Nachhaltigkeitsbericht eine Beschreibung der Führungsstruktur der Organisation beinhalten. Dies umfasst auch die Darstellung jener Ausschüsse, die sich für

²³³ Vgl. *GRI* (2013a), S. 29 – 30.

²³⁴ Vgl. *GRI* (2013a), S. 36.

²³⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 36 – 39.

Entscheidungen verantwortlich zeigen, die von ökonomischer, ökologischer und sozialer Bedeutung sind. Auch das Verfahren, das zur Bestimmung der Verantwortlichen für ökonomische, ökologische und soziale Themen soll nach Angabe G4-35 dargestellt werden. Dabei sind sowohl die höchsten Führungskräfte als auch hierarchisch untergeordnete Positionen zu berücksichtigen. Entsprechend der Angabe G4-36 ist anzugeben, ob die Organisation Stellen besetzt hat, in deren Verantwortung ökonomische, ökologische und soziale Themen fallen und ob diese direkt dem obersten Leitungsorgan unterstellt sind. Zusätzlich soll nach Angabe G4-37 das Beratungsverfahren zwischen Stakeholdern und dem obersten Leitungsorgan in Bezug auf ökonomische, ökologische und soziale Themen beschrieben werden.²³⁶

Nach Angabe G4-38 sollen die Zusammensetzung des obersten Leitungsorgans und auch die Zusammensetzung der in Verbindung mit dem obersten Leitungsorgan stehenden Ausschüsse dargelegt werden. Jede Position soll anhand der im Berichtsrahmen definierten Punkte beschrieben werden. Unter anderem sollen bspw. die Art der Tätigkeit (geschäftsführend/nicht geschäftsführend), das Geschlecht und die Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe ersichtlich sein. Zusätzlich soll im Rahmen dieser Angabe gezeigt werden, ob die betreffende Person als Vertreter von Interessengruppen fungiert.²³⁷

Anzugeben ist nach Angabe G4-39 auch, ob der Vorsitzende des obersten Leitungsorgans zugleich Geschäftsführer ist. Wenn dies der Fall ist, muss dessen Tätigkeit innerhalb des Managements inklusive einer Begründung für dieses Übereinkommen im Bericht angeführt werden. Angabe G4-40 verlangt eine Beschreibung der Nominierungs- und Einberufungsverfahren zur Bestimmung der Mitglieder innerhalb des obersten Leitungsorgans und der Ausschüsse sowie die Offenlegung der dabei herangezogenen Kriterien. In weiterer Folge soll nach Angabe G4-41 auch das vom obersten Leitungsorgan angewendete Verfahren, das zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt wurde, angegeben werden.²³⁸

Die Rolle des obersten Leitungsorgans im Zusammenhang mit den Zielen, den Werten und der Strategie der Organisation soll im Rahmen der Angabe G4-42 dargelegt werden. Darin verlangt die GRI eine Erklärung, inwieweit das oberste Leitungsorgan die Entwicklung des Unternehmenszweckes, der Werte, Leitbilder und Strategien sowie der festgelegten Ziele in

²³⁶ Vgl. *GRI* (2013a), S. 36.

²³⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 37.

²³⁸ Vgl. *GRI* (2013a), S. 37 – 38.

Verbindung mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen fördert, mitbestimmt und beeinflusst.²³⁹

Im Rahmen der Angaben G4-43 und G4-44 ist der Wille und die Fähigkeit des obersten Leitungsorgans zu beschreiben, ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen zu verstehen und auf diese zu reagieren. Es soll darauf Bezug genommen werden, wie sich Leitungsorgane Wissen zu diesen Themen aneignen und dieses Wissen weiterentwickeln. Ziel dieser Angaben ist die Evaluierung der Kompetenzen des obersten Leitungsorgans.²⁴⁰

Die Angaben G4-45 bis G4-47 behandeln die Frage, welche Rolle das oberste Leitungsorgan in Bezug auf das Risikomanagement der Organisation einnimmt. Unter anderem ist anzugeben, inwieweit das oberste Leitungsorgan bei der Identifikation ökonomischer, ökologischer und sozialer Risiken und Chancen beteiligt ist. Darzulegen ist auch, ob Stakeholder in den Prozess eingebunden werden. Berichtet werden soll in weiterer Folge darüber, inwieweit der Risikomanagementprozess durch das oberste Leistungsorgan beeinflusst werden kann.²⁴¹

Angabe G4-48 nimmt Bezug auf die Rolle des obersten Leitungsorgans im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Demnach ist anzugeben, wer für die Überprüfung und Freigabe des Berichts verantwortlich ist und sicherstellt, dass alle wesentlichen Aspekte darin enthalten sind.²⁴²

Die Rolle des obersten Leitungsorgans bei der Evaluierung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung soll anhand der Angaben G4-49 und G4-50 aufgezeigt werden. Angabe G4-49 verlangt eine Darstellung des Kommunikationsprozesses mit dem höchsten Leitungsorgan im Falle von Bedenken in Bezug auf die ökonomische, ökologische und soziale Leistung der Organisation. Diese dem höchsten Leitungsorgan übermittelten Bedenken sollen in ihrer Art und Anzahl im Bericht genannt werden. Zusätzlich soll nach G4-50 angegeben werden, inwieweit und auf welche Weise sich das Leitungsorgan mit kritischen Fragen auseinander setzt und Problemlösungen erarbeitet.²⁴³

²³⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 38.

²⁴⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 38.

²⁴¹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 39.

²⁴² Vgl. *GRI* (2013a), S. 39.

²⁴³ Vgl. *GRI* (2013a), S. 40.

Die Angaben G4-51 bis G4-55 fordern Informationen zur Entlohnungspolitik der Organisation. Diese Standardangaben wurden von der GRI eingeführt, um sicherzustellen, dass durch die getroffenen Vereinbarungen die strategischen Ziele der Organisation gefördert werden und damit den Interessen der Stakeholder entsprochen wird. Daher sollen auch Angaben zur Höhe der Vergütung des obersten Leitungsorgans und sowie des Geschäftsführers gemacht werden. Auch das Verfahren zur Bestimmung der Vergütungshöhe ist offenzulegen. Zusätzlich soll darüber berichtet werden, inwieweit die Ansichten der Stakeholder dabei Berücksichtigung finden. Nach Angabe G4-54 soll das jährliche Gesamteinkommen des am besten Verdienenden dem Median der Summe des jährlichen Gesamteinkommens aller übrigen Arbeitnehmer gegenübergestellt werden. Dabei ist nach Angabe G4-55 auch das Verhältnis des jährlichen prozentuellen Anstiegs dieser beiden Variablen anzugeben.²⁴⁴

Auf den Seiten 41 und 42 des neuen Berichtsrahmens werden die im Nachhaltigkeitsbericht anzuführenden Angaben zu **Ethik und Integrität** vorgestellt. Diese Standardangaben sollen einen Überblick über die Werte, Prinzipien, und Normen der Organisation sowie deren Maßnahmen zur Sicherstellung von ethisch korrektem und gesetzmäßigem Verhalten geben.²⁴⁵

Angabe G4-56 verlangt diesbezüglich eine Beschreibung der Werte, Prinzipien und Verhaltensregeln innerhalb der Organisation. Nach Angabe G4-57 sind die internen und externen Mechanismen anzugeben, welche zur Sicherstellung ethisch korrekten und gesetzeskonformen Verhaltens und zur Förderung der Integrität der Organisation herangezogen werden. Zusätzlich sollen nach Angabe G4-58 jene internen und externen Mechanismen genannt werden, welche zur Vermeidung von unethischem und nicht gesetzmäßigem Verhalten im Rahmen der Berichterstattung selbst dienen. Es sollen Möglichkeiten beschrieben werden, diesbezügliche Missstände aufzuzeigen und zu melden.²⁴⁶

6.4.3 Gegenüberstellung

Im alten Berichtsrahmen sind die Angaben zu Governance und zur Einbeziehung von Stakeholdern zusammengefasst unter der Bezeichnung „Governance, Verpflichtungen und Engagement“ zu finden. In der Version G4 wird von diesem Oberbegriff abgewichen und die beiden Angaben werden getrennt voneinander beschrieben. Angaben zu Verpflichtungen

²⁴⁴ Vgl. GRI (2013a), S. 40 – 41.

²⁴⁵ Vgl. GRI (2013a), S. 41 – 42.

²⁴⁶ Vgl. GRI (2013a), S. 41 – 42.

gegenüber externen Initiativen sind im neuen Berichtsrahmen, wie in Kapitel 6.2.3 dieser Arbeit erläutert, innerhalb der Angaben zum Organisationsprofil zu finden.

Die Angaben zur **Einbeziehung von Stakeholdern** wurden beibehalten. Lediglich Angabe 4.17 ist inhaltlich überarbeitet worden. Nach Angabe G4-27 sind im neuen Berichtsrahmen zusätzlich jene Stakeholdergruppen zu beschreiben, welche wichtige Themen bzw. Fragen aufgeworfen oder kritische Bedenken geäußert haben.

Die Angaben zu **Governance** wurden am umfassendsten überarbeitet. Nicht nur inhaltlich hat die GRI im neuen Berichtsrahmen grundlegende Änderungen bestehender Angaben durchgeführt, auch die Anzahl dieser Standardangaben in Bezug auf die Führungsstruktur wurde mehr als verdoppelt. Durch Aufgliederung einzelner Angaben des alten Berichtsrahmens und die zusätzliche Neueinführung von Angaben beinhaltet die neue Version nun 23 anstelle der in der alten Version vorzufindenden zehn Angaben zu Governance. Neu ist auch, dass die Angaben thematisch gegliedert werden, wodurch ein besserer Überblick ermöglicht wird.

Die Angabe 4.1 des alten Berichtsrahmens wurde erweitert und auf zwei Angaben aufgespalten. Nach Angabe G4-34 ist die Führungsstruktur der Organisation inklusive aller Ausschüsse des obersten Leitungsorgans zu beschreiben. Im Gegensatz zur Angabe 4.1 der alten Version sollen zusätzlich jene Ausschüsse identifiziert werden, welche verantwortlich für ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Entscheidungen sind. Detailangaben zur Zusammensetzung des obersten Leitungsorgans und der Ausschüsse werden im Rahmen einer eigenen Angabe mit der Bezeichnung G4-38 verlangt. Diese Angabe löst auch die Angabe 4.3 des alten Berichtsrahmens ab, die spezielle Angaben für Organisationen ohne eigenen Aufsichtsrat beinhaltet. Diese Differenzierung in Bezug auf das Führungssystem wird im neuen Berichtsrahmen nicht mehr vorgenommen. Unabhängig davon, ob die Organisation monistisch oder dualistisch geführt wird, ist die Position anhand folgender Punkte zu beschreiben: geschäftsführende/nicht geschäftsführende Tätigkeit, Unabhängigkeit, Amtszeit, Anzahl aller sonstigen bedeutenden Positionen und Ausschüsse, in denen diese Person tätig ist, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Kompetenzen in Bezug auf ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Fragen, Vertreter von Interessengruppen.

Die Angaben G4-37, G4-49 und G4-53 basieren auf der Angabe 4.4 des alten Berichtsrahmens. Nach Angabe 4.4 ist der Mechanismus zu beschreiben, auf welche Art und Weise Anteilseigner und Arbeitnehmer gegenüber dem obersten Leitungsorgan Empfehlungen oder Anregungen abgeben können. Im Unterschied zum neuen Berichtsrahmen wird im Rahmen

dieser neuen Angabe nicht auf alle in Beziehung mit der Organisation stehenden Anspruchsgruppen Bezug genommen. In Angabe G4-37 wird hier der Begriff Stakeholder verwendet, der sowohl Anteilhaber, Arbeitnehmer als auch alle weiteren Bezugsgruppen umfasst. Ein weiterer Unterschied kann darin gesehen werden, dass in der neuen Version von einem Beratungsprozess bezüglich ökonomischer, ökologischer und sozialer Themen zwischen den Stakeholdern und dem obersten Leitungsorgan gesprochen wird. Damit betont die GRI die Notwendigkeit der Einbeziehung von Stakeholdern als wichtige Kommunikationspartner. Zusätzlich soll nach Angabe G4-49 der Mechanismus erklärt werden, im Rahmen dessen Kritik am obersten Leitungsorganen im Hinblick auf die Evaluierung der Nachhaltigkeitsleistung geäußert werden kann. Aus Angabe G4-53 wird deutlich, dass die Ansichten der Stakeholder auch in Bezug auf die Entlohnungspolitik der Organisation einen hohen Stellenwert in der Organisation haben sollen. Danach sollen neben einer Beschreibung, inwieweit diese in die Entlohnungspolitik involviert sind, auch die Ergebnisse von Abstimmungen zu Fragen der Entlohnung bekannt gegeben werden.

Die von der Organisation verlangten Angaben zur Entlohnung der Mitglieder des obersten Leitungsorgans und der leitenden Angestellten wurden erweitert. In Angabe 4.5 des alten Berichtsrahmens wird lediglich die Darstellung des Zusammenhangs zwischen der Entlohnung und der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung der Organisation gefordert. Nach Angabe G4-51 soll die Entlohnungspolitik im Hinblick auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Entlohnung angegeben werden. Im neuen Berichtsrahmen wird detailliert beschrieben, zwischen welchen speziellen Arten der Entlohnung zu differenzieren ist. Zusätzlich ist aufzuzeigen, inwieweit die Leistungskriterien der Entlohnungspolitik mit den ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen des höchsten Leitungsorgans und der leitenden Angestellten in Beziehung zueinander stehen.

Auch die Angabe 4.6 des alten Berichtsrahmens wurde erweitert. Nach Angabe G4-41 ist nun nicht nur der Mechanismus zur Vermeidung von Interessenkonflikten darzustellen, sondern auch anzugeben, wie das oberste Leitungsorgan mit Interessenkonflikten umgeht und inwieweit diese den Stakeholdern gegenüber offengelegt werden.

Im Unterschied zu Angabe 4.7 des alten Berichtsrahmens verlangt Angabe G4-40 genauere Informationen zur Nominierung und Einberufung von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans und vorhandener Ausschüsse. Es sind auch jene Kriterien zu nennen, die für die Wahl der Mitglieder ausschlaggebend waren. Insbesondere soll darüber berichtet werden, ob und

inwieweit auf Vielfalt, Unabhängigkeit, und Expertenwissen in Bezug auf ökologische, ökonomische und soziale Themenbereiche Bedacht genommen wurde. Zusätzlich sollen auch über die Einbeziehung von Stakeholdern während dieses Prozesses Angaben gemacht werden.

Die im alten Berichtsrahmen erforderliche Angabe 4.9 wurde inhaltlich erweitert und auf die Angaben G4-45 und G4-47 aufgeteilt. In Angabe 4.9 wurde die Darstellung des Verfahrens des obersten Leitungsorgans zur Überwachung der Nachhaltigkeitsleistung der Organisation, auch im Hinblick auf relevante Risiken und Chancen, verlangt. Entsprechend der neuen Version soll die Rolle des obersten Leitungsorgans bezüglich der Identifikation von und dem Umgang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen, Risiken und Möglichkeiten angegeben werden. Zusätzlich soll dargelegt werden, ob das oberste Leitungsorgan dabei Stakeholder unterstützend heranzieht und wie häufig eine solche Überprüfung der Nachhaltigkeitsleistung stattfindet.

Nach Angabe 4.10 ist jenes Verfahren zu beschreiben, mit dem die Leistung des obersten Leitungsorgans im Hinblick auf Themen der Nachhaltigkeit bewertet wird. Dies wird nach Angabe G4-44 des neuen Berichtsrahmens ebenso verlangt. Zusätzlich ist jedoch im Bericht zu vermerken, ob es sich dabei um ein unabhängiges Evaluierungsverfahren oder um eine Selbsteinschätzung handelt. Im Bericht soll gezeigt werden, welche Schritte als Reaktion auf die Ergebnisse der Evaluierung gesetzt wurden.

Wie bereits oben erwähnt, wurden insgesamt zehn neue Standardangaben zu Governance im neuen Berichtsrahmen eingeführt. Eine Wiederholung dieser Angaben scheint an dieser Stelle nicht sinnvoll, daher wird auf die in Kapitel 6.4.2 vorzufindenden Erläuterungen zu den Angaben G4-35, G4-36, G4-42, G4-43, G4-46, G4-48, G4-50, G4-52, G4-44 und G4-55 verwiesen. Insgesamt wurden die Angaben zu Governance umfassend erweitert und verlangen detailliertere Informationen von der berichterstattenden Organisation. Damit erhält der Berichtsleser einen tieferen Einblick in die Führungsstrukturen, als es im Kontext des alten Berichtsrahmens möglich war.

In der alten Version des Berichtsrahmens sind keine expliziten Angaben zu **Ethik und Integrität** vorhanden. Diese werden von der GRI erstmals im neuen Berichtsrahmen verlangt. Von den drei diesbezüglich im neuen Berichtsrahmen beschriebenen Angaben ist jedoch nur eine verpflichtend für beide „In accordance“-Optionen in den Nachhaltigkeitsbericht einzubauen. Dabei handelt es sich um Angabe G4-56, die im alten Berichtsrahmen unter der Bezeichnung 4.8 bei den Angaben zu Governance zu finden ist. Auch inhaltlich fand hier eine

Überarbeitung statt. Entsprechend der Version G3.1 ist das Ausmaß der Implementierung von Werten, Prinzipien und Verhaltensnormen innerhalb der Organisation und in Verbindung mit internationalen Standards zu beschreiben. Eine diesbezügliche Vorschrift enthält Angabe G4-56 nicht. Stattdessen ist lediglich eine Beschreibung der Werte, Prinzipien, Verhaltensnormen und -kodizes der Organisation notwendig.

6.5 Angaben zum Managementansatz

6.5.1 G3.1

Auf den Seiten 24 bis 39 der GRI-Leitlinien werden die Angaben zum Managementansatz und die Leistungsindikatoren, gegliedert nach Kategorien bzw. Subkategorien, vorgestellt. Einleitend erfolgt eine allgemeine Erklärung der GRI zur jeweiligen Kategorie. Im Anschluss werden im alten Berichtsrahmen die Angaben zum Managementansatz der Kategorie beschrieben und die entsprechenden Leistungsindikatoren vorgestellt.²⁴⁷

Grundsätzlich soll zu jedem Aspekt einer Kategorie der Managementansatz der Organisation erklärt werden. Dabei können die Berichtersteller die Angaben zum Managementansatz für alle Aspekte einer Kategorie zusammenfassen oder nach Aspekten gruppieren. Ziel ist es, den Zusammenhang zwischen der Leistung der Organisation und der Herangehensweise des Managements zur Erreichung dieser Leistung darzustellen. Mit den Angaben zu Strategie und Profil soll ein aussagekräftiger Überblick über die Risiken und Möglichkeiten der Organisation insgesamt ermöglicht werden. Die Angaben zum Managementansatz bieten Detailinformation darüber, wie an Themen der Nachhaltigkeit im Hinblick auf diese Risiken und Chancen herangegangen wird.²⁴⁸

Wie erwähnt, werden die Angaben zum Managementansatz zu jeder Kategorie bzw. Subkategorie einzeln in den Leitlinien vorgestellt. Unter Bezugnahme der in einer Kategorie/Subkategorie festgelegten Aspekte hat die berichterstattende Organisation zu verschiedenen Punkten Stellung zu beziehen. Die folgende Abbildung zeigt, welche Angaben innerhalb der entsprechenden Kategorie/Subkategorie gefordert werden.²⁴⁹

²⁴⁷ Vgl. *GRI* (2011a), S. 24 – 39.

²⁴⁸ Vgl. *GRI* (2011a), S. 24 – 25.

²⁴⁹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 24 – 39.

ANGABEN ZUM MANAGEMENTANSATZ NACH G3.1	Kategorie Ökonomie	Kategorie Ökologie	Subkategorien der Kategorie Soziales			
			Arbeitspraktiken u. menschenwürdige Beschäftigung	Menschenrechte	Gesellschaft	Produktverantwortung
Ziele und Leistung	X	X	X	X	X	X
Firmenrichtlinien	X	X	X	X	X	X
Risikoabschätzung				X		
Folgenabschätzung				X		
Verantwortung der Organisation		X	X	X	X	X
Schulungen und Maßnahmen		X	X	X	X	X
Überwachung und Nachverfolgung		X	X	X	X	X
Zusatzinformation zum Hintergrund	X	X	X	X	X	X

Abbildung 22: Angaben zum Managementansatz nach GRI-Berichtsrahmen (G3.1)²⁵⁰

Die Beschreibung der Ziele und Leistungen, der Firmenrichtlinien, sowie die Angabe von zusätzlicher Hintergrundinformation wird zu jeder Kategorie bzw. Subkategorie verlangt. Auch Angaben zur Verantwortung der Organisation, zu Schulungen und Maßnahmen sowie zu Überwachung und Nachverfolgung sind, mit Ausnahme der Kategorie Ökonomie, zu allen Kategorien notwendig. Diesbezüglich wird von der GRI angemerkt, dass Informationen zur finanziellen Leistung zwar als Grundlage für das Verständnis von Nachhaltigkeit innerhalb einer Organisation gelten, diese jedoch in den meisten Fällen bereits in Finanzberichten dargelegt werden. Die von der GRI geforderten Angaben sollen keine Wiederholung dieser Angaben darstellen, sondern den Beitrag der Organisation zur Nachhaltigkeit im Rahmen eines größeren wirtschaftlichen Systems widerspiegeln. Am weitreichendsten sind jene Angaben zum Managementansatz, welche in der Subkategorie Menschenrechte verlangt werden. Hier ist zusätzlich eine Abschätzung möglicher Risiken der Organisation wie auch möglicher Folgen für die Einhaltung der Menschenrechte aufgrund des unternehmerischen Handelns notwendig.²⁵¹

²⁵⁰ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an GRI (2011a), S. 24 – 39.

²⁵¹ Vgl. GRI (2011a), S. 24 – 39.

Inhaltlich unterscheiden sich die geforderten Angaben je nach Kategorie/Subkategorie in unterschiedlich hohem Ausmaß. Die GRI beschreibt in den Leitlinien detailliert, welche Informationen die Angaben enthalten sollen.

6.5.2 G4

Grundlegendes zu den Angaben zum Managementansatz wird im ersten Buch (Reporting Principles and Standard Disclosures) auf den Seiten 45 und 46 erklärt. Detailinformationen in Abhängigkeit zur jeweiligen Kategorie bzw. Subkategorie sind im Implementation Manual zu finden.

Einführend wird betont, dass die Angaben zum Managementansatz der Organisation die Möglichkeit geben sollen, den Umgang des Managements mit ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Fragen in Verbindung mit den definierten wesentlichen Aspekten zu erklären. Die Berichtleser sollen Informationen darüber erhalten, wie die Organisation ihren momentanen und potentiellen Einfluss auf Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft identifiziert, analysiert und darauf reagiert. Darüber hinaus soll durch diese Angaben ein zusammenhängendes Verständnis der durch die Indikatoren dargestellten Leistung der Organisation geschaffen werden.²⁵²

Im Nachhaltigkeitsbericht sind die Angaben zum Managementansatz mit **G4-DMA** zu kennzeichnen. Grundsätzlich soll die Beschreibung des Managementansatzes folgende Informationen beinhalten:

- die Angabe einer Begründung, warum ein Aspekt als wesentlich identifiziert wurde (**G4-DMA-a**),
- die Darstellung der im Zusammenhang mit diesem Aspekt angewendeten Managementpraktiken (**G4-DMA-b**) sowie
- Angaben in Bezug auf die Evaluierung des Managementansatzes (**G4-DMA-c**).²⁵³

Welche Details die Angaben a bis c enthalten sollen, wird nicht im ersten Buch (Reporting Principles and Standard Disclosures), sondern im Implementation Manual erläutert. Um den Managementansatz näher zu beschreiben, stellt die GRI „Aspektspezifische Anleitungen“ und eine sogenannte „Allgemeine Anleitung“ zur Verfügung.

²⁵² Vgl. GRI (2013a), S. 45.

²⁵³ Vgl. GRI (2013a), S. 46.

Aktuell wurde von der GRI zu 23 Aspekten auch eine **Aspektspezifische Anleitung** entwickelt. Falls eine solche für den betreffenden Aspekt im Berichtsrahmen enthalten ist, soll diese zur detaillierteren Darstellung des Managementansatzes verwendet werden.²⁵⁴

Die **Allgemeine Anleitung** bildet die Grundlage für die Berichterstattung über den Managementansatz. Im Rahmen dieser wird nicht speziell auf Kategorien/Subkategorien oder Aspekte eingegangen. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, wird die Beschreibung der Bestandteile der Angaben zum Managementansatz allgemein gehalten und ohne Bezug auf unterschiedliche Kategorien oder Aspekte erläutert.²⁵⁵

Im Rahmen der Angabe **G4-DMA-a** soll, wie oben erwähnt, angegeben werden, warum der Aspekt wesentlich für die Organisation ist. Hier sind auch Informationen anzugeben, die den Einfluss bzw. die Auswirkungen dieses Aspekts offenlegen. Zusätzlich müssen die eingesetzten Verfahren beschrieben werden, um aktuelle und potentielle Auswirkungen zu ergründen.²⁵⁶

Die Angabe **G4-DMA-b** verlangt Informationen zum Umgang der Organisation im Hinblick auf den jeweiligen wesentlichen Aspekt sowie den daraus resultierenden Folgen. Dem Berichtleser soll ein umfassender Einblick in die Managementpraktiken gewährt werden. Um dies zu erreichen, sind die Bestandteile des Managementansatzes im Detail zu beschreiben. Die GRI nennt beispielhaft folgende sechs mögliche Komponenten des Managementansatzes:

- Firmenrichtlinien,
- Verpflichtungen,
- Verantwortlichkeiten,
- Ressourcen und
- Spezifische Maßnahmen.²⁵⁷

Die Angabe **G4-DMA-c** umfasst Details zur Berichterstattung über die Evaluierung des Managementansatzes. Konkret ist anzugeben, welcher Mechanismus zur Bewertung der Effizienz des Managementansatzes herangezogen wird, welche Ergebnisse durch die Evaluierung erzielt wurden und welche damit verbundenen Änderungen vorgenommen

²⁵⁴ Vgl. *GRI* (2013a), S. 45 – 46.

²⁵⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 45 – 46.

²⁵⁶ Vgl. *GRI* (2013b), S. 64.

²⁵⁷ Vgl. *GRI* (2013b), S. 64 – 65.

wurden. Beispielhaft werden mögliche Verfahren aufgezählt und den Berichterstellern verdeutlicht, welche Punkte in Bezug auf die Ergebnisse dieser Evaluierung zu beachten sind.

Auch zur geforderten Angabe über daraus resultierende Veränderungen werden Hinweise gegeben.²⁵⁸ Wurden Angaben zum Managementansatz gemacht, die mehr als einen Aspekt betreffen, ist eine einmalige Nennung im Bericht ausreichend. Eine wiederholte Angabe für jede Kategorie, jeden Aspekt oder jeden Indikator ist nicht notwendig. In Fällen, in denen Angaben zum Managementansatz für eine Gruppe von Aspekten gelten, muss dies im Bericht verdeutlicht werden.²⁵⁹

6.5.3 Gegenüberstellung

Die Angaben zum Managementansatz wurden bedeutend überarbeitet. In den Leitlinien des alten Berichtsrahmens werden die verlangten Angaben zum Managementansatz direkt zu jeder Kategorie bzw. Subkategorie vorgestellt. Die Angaben werden differenziert nach der einzelnen Kategorie/Subkategorie und den darin enthaltenen Aspekten im Detail vorgestellt. Im ersten Buch des neuen Berichtsrahmens werden die Angaben zum Managementansatz nicht in diesem Umfang dargestellt. Es erfolgt keine nach Kategorien/Subkategorien differenzierte Darlegung der Angaben, sondern lediglich eine kurze Beschreibung der mit G4-DMA zu bezeichnenden Angaben.

Für Details wird auf das Implementation Manual verwiesen, das sowohl eine Allgemeine Anleitung als auch Aspektspezifische Anleitungen enthält. Als Grundlage für die Beschreibung des Managementansatzes hat die berichterstattende Organisation die Allgemeine Anleitung heranzuziehen, die unabhängig von der Kategorie/Subkategorie für alle Aspekte angewendet werden kann. Bisher wurde für 23 Aspekte auch eine Aspektspezifische Anleitung entwickelt. Diese sind zusätzlich heran zu ziehen, falls die Organisation einen dieser Aspekt als wesentlich identifiziert und in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen hat.

Durch diese Umstrukturierung konnte der neue Berichtsrahmen übersichtlicher und kompakter gestaltet werden. In der alten Version des Berichtsrahmens werden in verschiedenen Kategorien/Subkategorien oftmals dieselben Angaben zum Managementansatz verlangt, wodurch es häufig zu einer inhaltlichen Wiederholung kommt. Durch die neue Allgemeine Anleitung zu den Angaben zum Managementansatz wurde diese Menge an

²⁵⁸ Vgl. *GRI* (2013b), S. 65.

²⁵⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 45.

Informationen zusammengefasst und der neue Berichtsrahmen anwenderfreundlicher gestaltet.

6.6 Angaben zu Ökonomischen Leistungsindikatoren

6.6.1 G3.1

Die Kategorie Ökonomie umfasst die Aspekte ökonomische Leistung, Marktpräsenz und mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen. Jedem dieser Aspekte sind bestimmte ökonomische Leistungsindikatoren zugewiesen. Auf Seite 26 der Leitlinien werden die insgesamt neun Leistungsindikatoren, von denen zwei als Zusatzindikatoren deklariert werden, dargestellt.

Zum Aspekt ökonomische Leistung sind vier Kernindikatoren anzugeben. Indikator EC1 soll den unmittelbar erzeugten und verteilten wirtschaftlichen Wert der Organisation zeigen. Dies umfasst auch die Darstellung aller Einnahmen, Betriebskosten, Spenden und Investitionen in die Gemeinde, Mitarbeitergehälter, den Gewinnvortrag sowie Zahlungen an Kapitalgeber und Steuerbehörden. Der Indikator EC2 soll zur Darlegung der finanziellen Folgen aufgrund des Klimawandels sowie der damit verbundenen Risiken und Möglichkeiten herangezogen werden. Im Rahmen der Indikatoren EC3 bzw. EC4 sollen der Umfang der betrieblichen sozialen Zuwendungen bzw. wesentliche finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand offen gelegt werden.²⁶⁰

Der Aspekt Marktpräsenz umfasst den Zusatzindikator EC5, der das Verhältnis des Standard-einstiegsgehalts zum Mindestlohn an bedeutenden Geschäftsstandorten, in Abhängigkeit vom Geschlecht, zeigen soll. Anhand des Kernindikators EC6 sollen die Geschäftspolitik und -praktiken sowie der Anteil an Ausgaben, die auf Zulieferer vor Ort fallen, dargestellt werden. Mit dem Kernindikator EC7 ist das Verfahren anzugeben, das zur Rekrutierung lokaler Arbeitnehmer herangezogen wird. Zusätzlich soll der Anteil an lokalen Arbeitnehmern mit einer Führungsposition dargestellt werden.²⁶¹

Der Aspekt unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen besteht aus dem Kernindikator EC8 und dem Zusatzindikator EC9. Im Rahmen des Kernindikators sollen die Auswirkungen von Infrastrukturinvestitionen und -dienstleistungen zur Förderung des Gemeinwohls gezeigt

²⁶⁰ Vgl. *GRI* (2011a), S. 26.

²⁶¹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 26.

werden. Der Zusatzindikator soll eine Beschreibung der Art und des Umfangs wesentlicher unmittelbarer ökonomischer Auswirkungen wiedergeben.²⁶²

6.6.2 G4

Im neuen Berichtsrahmen werden die Leistungsindikatoren der Kategorie Ökonomie auf den Seiten 48 bis 51 des ersten Buches (Reporting Principles and Standard Disclosures) nach Aspekten gegliedert dargestellt. Die Kategorie Ökonomie soll den Kapitalfluss zwischen verschiedenen Stakeholdern aufzeigen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Organisation auf die Gesellschaft wiedergeben.²⁶³

Zum Aspekt ökonomische Leistung beinhaltet der Berichtsrahmen insgesamt vier Leistungsindikatoren. Indikator G4-EC1 soll den unmittelbar erzeugten und verteilten wirtschaftlichen Wert (economic value generated and distributed; EVG&D) der Organisation darstellen. Anhand des Indikators G4-EC2 sind die finanziellen Auswirkungen, Risiken und Möglichkeiten der Organisation, die mit dem Klimawandel einhergehen, offenzulegen. Es sollen potentielle Veränderungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, Einnahmen und Ausgaben sowie die Methoden, welche die Organisation im Umgang mit möglichen Risiken und Chancen heranzieht, dargestellt werden. Im Rahmen des Indikators G4-EC3 soll der Umfang betrieblicher sozialer Zuwendungen offengelegt werden. Schließlich soll Indikator G4-EC4 Auskunft über alle von der öffentlichen Hand erhaltenen Zuwendungen geben. Die diesbezüglichen Informationen sind länderspezifisch anzugeben. Im Falle einer Beteiligung des Staates an der Organisation ist das Ausmaß dieser Beteiligung im Bericht festzuhalten.²⁶⁴

Der Aspekt Marktpräsenz umfasst die Indikatoren G4-EC5 und G4-EC6. Indikator G4-EC5 soll das Verhältnis zwischen dem Standardeinstiegsgehalt nach Geschlecht und dem Mindestlohn an bedeutenden Geschäftsstandorten wiedergeben. Der Indikator G4-EC6 soll den Anteil an lokalen Arbeitnehmern mit Führungspositionen an bedeutenden Geschäftsstandorten darlegen.²⁶⁵

Der Leistungsindikator G4-EC7 wird dem Aspekt mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen zugeordnet. Dieser Indikator soll die Entwicklung und den Einfluss infrastruktureller Investitionen sowie Dienstleistungen zum Wohle der Öffentlichkeit zeigen. Damit soll vor

²⁶² Vgl. *GRI* (2011a), S. 26.

²⁶³ Vgl. *GRI* (2013a), S. 48.

²⁶⁴ Vgl. *GRI* (2013a), S. 48 – 49.

²⁶⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 50.

allem dargestellt werden, welche Folgen durch diese Investitionen und Dienstleistungen für die Gemeinde und die lokale Wirtschaft entstehen. Indikator G4-EC8 soll alle wesentlichen indirekten ökonomischen Auswirkungen und auch das Ausmaß dieser beschreiben. Beispielformhaft aufgezählt werden hier unter anderem die Veränderungen in Bezug auf die Produktivität, die wirtschaftliche Entwicklung in Regionen mit hoher Armutsrate und die Veränderungen in der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen.²⁶⁶

Der letztgenannte Aspekt der Kategorie Ökonomie mit der Bezeichnung Praktiken der Auftragsvergabe beinhaltet den Leistungsindikator G4-EC9. Im Rahmen dieses Indikators hat die Organisation offenzulegen, wie viel Prozent des Auftragsbudgets auf lokale Zulieferer fällt. Zusätzlich anzugeben ist der Anteil an lokal verkauften Produkten und Dienstleistungen.²⁶⁷

6.6.3 Gegenüberstellung

Die Kategorie Ökonomie wurde strukturell und inhaltlich überarbeitet. Grundsätzlich wurden alle ökonomischen Leistungsindikatoren des alten Berichtsrahmens übernommen. Aufgrund der im neuen Berichtsrahmen nicht mehr vorgenommenen Differenzierung zwischen Kern- und Zusatzindikatoren, sind alle Indikatoren in der Version G4 als gleichrangig anzusehen. In Abbildung 23 werden die Aspekte der Kategorie Ökonomie des alten Berichtsrahmens jenen des neuen Berichtsrahmens grafisch gegenübergestellt.

Kategorie Ökonomie (EC)	
G3.1	G4
Aspekt Ökonomische Leistung (4 LI) Aspekt Marktpräsenz (3 LI) Aspekt Mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen (2 LI)	Aspekt Ökonomische Leistung (4 LI) Aspekt Marktpräsenz (2 LI) Aspekt Mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen (2 LI) Aspekt Praktiken der Auftragsvergabe (1 LI)
3 Aspekte (9 Leistungsindikatoren)	4 Aspekte (9 Leistungsindikatoren)

Abbildung 23: Aspekte der Kategorie Ökonomie im Vergleich²⁶⁸

²⁶⁶ Vgl. GRI (2013a), S. 50 – 51.

²⁶⁷ Vgl. GRI (2013a), S. 51.

²⁶⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

Im alten Berichtsrahmen besteht diese Kategorie aus den drei Aspekten Ökonomische Leistung, Marktpresenz und Mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen. In der neuen Version G4 wurde der Aspekt Praktiken der Auftragsvergabe hinzugefügt. Dieser somit vierte Aspekt der Kategorie Ökonomie beinhaltet jedoch keinen gänzlich neuen Leistungsindikator. Der im alten Berichtsrahmen dem Aspekt Marktpresenz zugeordnete Indikator EC6 wurde inhaltlich erweitert und mit der Bezeichnung G4-EC9 diesem neu eingeführten Aspekt zugewiesen. Neu ist, dass neben dem Anteil der auf lokale Zulieferer fallenden Ausgaben nun auch der Prozentsatz der vor Ort verkauften Produkte und Dienstleistungen an wesentlichen Orten der Geschäftstätigkeit anzugeben ist.

Auch die Leistungsindikatoren des Aspekts ökonomische Leistung wurden im neuen Berichtsrahmen inhaltlich erweitert. Der Indikator G4-EC2, im alten Berichtsrahmen mit EC2 bezeichnet, soll zusätzlich die Methoden im Umgang mit Veränderungen als Folge des Klimawandels beschreiben. Der in der alten Version des Berichtsrahmens mit EC4 bezeichnete Indikator G4-EC4 soll nun auch Beteiligungsverhältnisse zwischen dem Staat bzw. zwischen staatlichen Institutionen und der Organisation offenlegen.

Im Rahmen des zum Aspekt Marktpresenz zählenden Indikators EC7 soll der Anteil an lokalen Arbeitnehmern mit Führungspositionen an bedeutenden Geschäftsstandorten dargelegt werden. Der im neuen Berichtsrahmen mit G4-EC6 bezeichnete Indikator soll nun auch Auskunft darüber geben, wie die Begriffe „lokal“ und „bedeutender Geschäftsstandort“ von der Organisation definiert werden.

Durch diese Änderungen besteht die Kategorie Ökonomie nun aus vier Aspekten, denen insgesamt neun Leistungsindikatoren zuzuweisen sind. Die Einführung des neuen Aspekts zeigt, dass die GRI auch den Praktiken der Auftragsvergabe hohe Bedeutung für die Darstellung der wirtschaftlichen Leistung der Organisation zurechnet.

6.7 Angaben zu Ökologischen Leistungsindikatoren

6.7.1 G3.1

Mit Hilfe der ökologischen Leistungsindikatoren soll der Einfluss der Organisation auf natürliche Systeme wie Boden, Luft, Wasser und Ökosysteme dargestellt werden. Dabei werden sowohl Auswirkungen im Hinblick auf Inputs, wie Energie und Wasser, als auch Auswirkungen hinsichtlich Outputs, wie Emissionen, Abwasser und Abfall, betrachtet. Zusätzlich

soll über das Handeln der Organisation unter anderem in Verbindung mit Biodiversität und der Einhaltung von Umweltvorschriften, die mit der Herstellung von Produkten und Dienstleistungen einhergehen, berichtet werden. Der Berichtsrahmen beinhaltet insgesamt 30 Leistungsindikatoren innerhalb dieser Kategorie, wobei 13 davon Zusatzindikatoren darstellen. In den Leitlinien sind die Leistungsindikatoren dieser Kategorien auf den Seiten 28 bis 29 zu finden.

In Bezug auf den Aspekt Materialien werden zwei Kernindikatoren genannt. Indikator EN1 soll das Gewicht und das Volumen der eingesetzten Materialien darlegen. Anhand des Indikators EN2 soll der Anteil an Recyclingmaterialien im Verhältnis zum gesamten Materialeinsatz offengelegt werden.²⁶⁹

Der Aspekt Energie enthält die beiden Kernindikatoren EN3 und EN4 sowie die Zusatzindikatoren EN5, EN6 und EN7. Die Kernindikatoren umfassen den direkten und indirekten Energieverbrauch, unterschieden nach der Art der Primärenergiequelle²⁷⁰. Anhand des Zusatzindikators EN5 sollen Energieeinsparungen, die durch umweltbewussten Einsatz und Effizienzsteigerungen erzielt wurden, angegeben werden. Der Indikator EN6 soll jene Initiativen darlegen, die zu einer höheren Energieeffizienz bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen geführt haben bzw. die auf erneuerbarer Energie beruhen. Anhand des Zusatzindikators EN7 sollen alle Initiativen zur Reduktion des indirekten Energieverbrauchs und der dadurch erzielten Einsparungen beschrieben werden.²⁷¹

Der Aspekt Wasser enthält nur einen Kernindikator. Indikator EN8 soll die gesamte Wasserentnahme differenziert nach der jeweiligen Quelle angeben. Die Zusatzindikatoren EN9 und EN10 sollen zeigen, welche Wasserquellen wesentlich von der Wasserentnahme betroffen sind bzw. wie hoch der Anteil an wiederaufbereitetem und wiederverwendetem Wasser ist.²⁷²

Zum Aspekt Biodiversität²⁷³ liegen zwei Kernindikatoren mit der Bezeichnung EN11 und EN12 sowie drei Zusatzindikatoren mit der Bezeichnung EN 13, EN 14 und EN 15 vor. Indikator EN11 umfasst die Angabe des Ortes und der Größe genutzter Grundstücke, die in

²⁶⁹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 28.

²⁷⁰ Unter diesem Begriff sind natürlich vorkommende Energiequellen wie zum Beispiel Rohöl, Kohle, Erdgas, Wind-, und Sonnenenergie zusammenzufassen, welche noch nicht durch technische Verfahren in Sekundärenergie umgewandelt wurden. Vgl. weiterführend *Quaschnig* (2013), S. 30.

²⁷¹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 28.

²⁷² Vgl. *GRI* (2011a), S. 28.

²⁷³ Der Begriff wird als Synonym für biologische Vielfalt verwendet. Darunter zu verstehen ist neben der Artenvielfalt auch die Vielfalt innerhalb einzelner Arten sowie die Vielfalt von Ökosystemen. Vgl. weiterführend *Schaltegger / Beständig* (2010), S. 60.

Schutzgebieten und in Gebieten mit hohem Biodiversitätswert liegen. Im Rahmen des Indikators EN12 sollen alle durch diverse Aktivitäten der Organisation oder durch Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verursachten wesentlichen Auswirkungen auf die Biodiversität in Schutzgebieten oder in Gebieten mit hoher Artenvielfalt beschrieben werden. Geschützte oder wiederhergestellte Lebensräume sollen anhand des Zusatzindikators EN13 dargestellt werden. Der Indikator EN14 soll alle Strategien, Aktivitäten und zukünftigen Pläne darlegen, die zeigen, wie die Organisation mit den Auswirkungen auf die Biodiversität umgeht bzw. damit umgehen wird. Der Zusatzindikator EN15 soll die Anzahl jener Arten wiedergeben, welche auf der Roten Liste bedrohter Spezies der IUCN²⁷⁴ oder auf anderen nationalen Listen aufgezählt sind und ihren Lebensraum in Regionen haben, in denen die Organisation tätig ist. Dabei ist auch der Grad der Bedrohung zu nennen.²⁷⁵

Insgesamt zehn Leistungsindikatoren werden unter dem Aspekt Emissionen, Abwasser, und Abfall zusammengefasst. Davon werden drei als Zusatzindikatoren deklariert. Durch Verwendung der Indikatoren EN16 und EN17 sollen die gesamten direkten und indirekten Treibhausgasemissionen und auch andere relevante indirekte Treibhausgasemissionen nach Gewicht offengelegt werden. Anhand des Zusatzindikators EN18 soll darüber hinaus beschrieben werden, welche Initiativen zur Reduktion dieser Emissionen ergriffen werden und welche Erfolge damit erzielt werden konnten. Während der Indikator EN19 Emissionen aufzeigen soll, die von ozonbelastenden und ozonabbauenden Stoffen herrühren, soll Indikator EN20 Stickstoffoxide, Schwefeloxide und andere wesentliche Luftemissionen nach Art und Gewicht angegeben. Der Indikator EN21 soll alle Abwasserableitung inklusive einer Beschreibung der Wasserqualität sowie des Ortes, wohin dieses abgeleitet wird, darlegen. Die Indikatoren EN22 und EN23 sollen das Gesamtgewicht des Abfalls nach Art und Entsorgungsmethode bzw. die Anzahl und das Volumen wesentlicher Schadstofffreisetzungen wiedergeben. Im Rahmen des Zusatzindikators EN24 ist das Gewicht des transportierten, importierten oder exportierten Abfalls zu nennen, der gemäß dem Basler Übereinkommen²⁷⁶ als gefährlich eingestuft wird. Anhand des Zusatzindikators EN25 soll die Identität, die Größe,

²⁷⁴ Auf der *Roten Liste bedrohter Spezies* sind all jene Tier- und Pflanzenarten verzeichnet, die als bedroht im Sinne der Weltnaturschutzunion (IUCN) eingestuft werden. Übergeordnetes Ziel ist der Erhalt und Schutz der Artenvielfalt. Vgl. weiterführend *UICN* (2012).

²⁷⁵ Vgl. *GRI* (2011a), S. 28.

²⁷⁶ Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung umfasst weltweit geltende Regeln zum Abfalltransport. Vgl. weiterführend *Basler Übereinkommen*.

der Schutzstatus und der Biodiversitätswert von Wasserkörpern²⁷⁷, die durch die Abwasserabflüsse wesentlich betroffen sind, gezeigt werden.²⁷⁸

Die beiden Kernindikatoren EN26 und EN27 beziehen sich auf den Aspekt Produkte und Dienstleistungen. Hier sind alle Initiativen zu beschreiben, die zur Reduktion der durch die produzierten Produkte und Dienstleistungen entstandenen Umweltbelastungen durchgeführt worden sind. Zusätzlich ist das Ausmaß anzugeben, in dem eine solche Reduktion gelungen ist. Indikator EN27 soll den Prozentsatz der zurückgerufenen Produkte sowie des damit verbundenen Verpackungsmaterials je Produktkategorie darlegen.²⁷⁹

Dem Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften, dem Aspekt Transport sowie dem Aspekt Insgesamt ist jeweils nur ein Indikator zugeordnet. Zum Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften ist der Kernindikator EN28 anzugeben, der den monetären Wert wesentlicher Geldstrafen sowie nichtmonetärer Sanktionen, die aufgrund der Nichteinhaltung von Umweltgesetzen und -regelungen entstanden sind, offenlegen soll. Der Zusatzindikator EN29 bezieht sich auf den Aspekt Transport und soll die ökologischen Auswirkungen des Transports von Produkten und anderen Gütern sowie von Mitarbeitern ersichtlich machen. Der Zusatzindikator EN30 des Aspekts Insgesamt soll die Gesamtausgaben und Investitionen zum Schutz der Umwelt, aufgeschlüsselt nach Art der Investition, wiedergeben.²⁸⁰

6.7.2 G4

Die ökologischen Leistungsindikatoren werden im ersten Buch des neuen Berichtsrahmens auf den Seiten 52 bis 63 genannt und beschrieben. Die Kategorie Ökologie umfasst insgesamt 34 Leistungsindikatoren.²⁸¹

Zum Aspekt Materialien bestehen zwei Leistungsindikatoren. Der Indikator G4-EN1 soll das Gesamtgewicht bzw. das Gesamtvolumen der während einer Berichtsperiode zur Produktion und zur Verpackung von Primärprodukten und Dienstleistungen verwendeten Materialien angeben. Dabei muss zwischen erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Materialien differenziert

²⁷⁷ Nach Art. 2 Abs. 10 der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist unter diesem Begriff ein „einheitlicher oder bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers“ zu verstehen. Vgl. weiterführend *RL 2000/60/EG*.

²⁷⁸ Vgl. *GRI (2011a)*, S. 28.

²⁷⁹ Vgl. *GRI (2011a)*, S. 29.

²⁸⁰ Vgl. *GRI (2011a)*, S. 29.

²⁸¹ Vgl. *GRI (2013a)*, S. 52 – 63.

werden. Zusätzlich soll Indikator G4-EN2 zeigen, wie viel Prozent der zur Produktion verwendeten Materialien aus Recyclingmaterial besteht.²⁸²

Der Aspekt Energie beinhaltet fünf Leistungsindikatoren. Der Indikator G4-EN3 soll den Energiebedarf innerhalb der Organisation darstellen. Der Brennstoffverbrauch ist nach Brennstoffart anzugeben, wobei erneuerbare und nicht erneuerbare Energiequellen getrennt voneinander ausgewiesen werden sollen. Neben der gesamten konsumierten Energie ist auch die verkaufte Energie nach Energieart anzugeben. Im Gegensatz dazu soll Indikator G4-EN4 auch über den Energiebedarf außerhalb der Organisation berichten. Im Rahmen beider Indikatoren sind die zur Bestimmung des Energiebedarfs herangezogenen Standards, Methodologien und Annahmen zu beschreiben. Die Energieintensität der Organisation soll durch den Indikator G4-EN5 als Quote dargestellt werden. Diesbezüglich ist klarzustellen, welche Energiearten bei dieser Berechnung mit einbezogen wurden. Die Organisation soll die durch Initiativen zur Effizienzsteigerung ermöglichten Energieeinsparungen im Nachhaltigkeitsbericht zeigen. Der Indikator G4-EN6 soll die Einsparung je Energieart angeben, der Indikator G4-EN7 soll wiederum die Energieeffizienz der von der Organisation verkauften Produkte zeigen. Anzugeben ist hier die Reduktion des Energiebedarfs innerhalb einer Berichtsperiode. Zu den beiden letztgenannten Indikatoren wird die Angabe der Berechnungsgrundlagen sowie der herangezogenen Methoden und Annahmen gefordert.²⁸³

Die Leistungsindikatoren G4-EN8 bis G4-EN10 werden im Berichtsrahmen dem Aspekt Wasser zugeordnet. Im Rahmen des Indikators G4-EN8 soll das Gesamtvolumen an entnommenem Wasser, aufgeschlüsselt nach Oberflächenwasser, Grundwasser, gesammeltes Regenwasser, Schmutzwasser von anderen Organisationen und Wasser von öffentlichen oder anderen Wasserversorgern gezeigt werden. Indikator G4-EN9 soll die Anzahl jener Wasserquellen wiedergeben, die wesentlich von der Wasserentnahme betroffen sind. Anzugeben ist dabei die Größe der Wasserquelle, ob diese in einem nationalen oder internationalen Schutzgebiet liegt, der Biodiversitätswert und die Bedeutung der Wasserquelle für die örtliche Gemeinde oder die Ureinwohner. Indikator G4-EN10 soll das Gesamtvolumen an von der Organisation wiederaufbereitetem und wiederverwendetem Wasser darlegen. Dieses Gesamtvolumen soll im Verhältnis zum Volumen der Gesamtwasserentnahme, das nach G4-EN8

²⁸² Vgl. *GRI* (2013a), S. 52.

²⁸³ Vgl. *GRI* (2013a), S. 53 – 54.

ermittelt wird, dargestellt werden. Zu jedem dieser Indikatoren sind die verwendeten Standards, Verfahren und Annahmen anzugeben.²⁸⁴

Der Aspekt Biodiversität umfasst vier Leistungsindikatoren. Indikator G4-EN11 soll Informationen zu all jenen Geschäftsstandorten offenlegen, die in Schutzgebieten oder in Gebieten mit hohem Biodiversitätswert liegen. Welche wesentlichen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation auf die Biodiversität in diesen Gebieten haben, soll der Indikator G4-EN12 zeigen. Im Rahmen des Indikators G4-EN13 werden Informationen zu geschützten oder wiederhergestellten Lebensräumen gefordert. Neben der Größe und der Lage des Gebietes ist anzugeben, ob die gewählte Maßnahme zur Wiederherstellung von unabhängigen externen Experten als anerkannt angesehen wird. Am Ende jeder Berichtsperiode ist über die erzielten Fortschritte in jedem Gebiet zu berichten. Der letzte Indikator zum Aspekt Biodiversität, G4-EN14, soll Auskunft über die Gesamtanzahl aller auf der Roten Liste der UICN oder auf nationalen Listen aufgezählten Tier- und Pflanzenarten geben, deren Lebensraum in Gebieten liegt, in denen die Organisation tätig ist. Inwieweit die jeweilige Spezies vom Aussterben bedroht ist, soll dabei auch angegeben werden.²⁸⁵

Vor der Beschreibung der einzelnen Leistungsindikatoren zum Aspekt Emissionen wird im ersten Buch des neuen Berichtsrahmens Grundlegendes zu diesen Indikatoren erläutert. Dargestellt werden soll der Umgang der Organisation mit Treibhausgasemissionen, ozonbelastenden Substanzen wie Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden sowie mit anderen wesentlichen Luftverschmutzungen. Die Basis der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen bildet das sogenannte „Treibhausgas-Protokoll“ (Green House Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard; GHG Protocol) des WRI (World Resource Institute) und des WBCSD (World Business Council for Sustainable Development). Vordergründiges Ziel dieses international anerkannten Protokolls ist die Quantifizierung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen.²⁸⁶

²⁸⁴ Vgl. *GRI* (2013a), S. 54 – 55.

²⁸⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 55 – 56.

²⁸⁶ Vgl. *GRI* (2013a), S. 57.

Im GHG-Protokoll werden Emissionen nach ihrem Entstehungsbereich (Scope) wie folgt unterschieden:

- direkte Treibhausgasemissionen, die von der Organisation selbst verursacht wurden (Scope 1);
- energiebezogene indirekte Treibhausgasemissionen, die aus dem Energieverbrauch innerhalb der Organisation resultieren (Scope 2);
- andere indirekte Treibhausgasemissionen, die nicht außerhalb der Organisation entstehen und nicht in Scope 2 enthalten sind (Scope 3).²⁸⁷

Diese Klassifizierung wurde im GRI-Berichtsrahmen übernommen. Im Rahmen der Leistungsindikatoren G4-EN15, G4-EN16 und G4-EN17 werden detaillierte Angaben zu direkten, energiebezogenen indirekten und anderen indirekten Treibhausgasemissionen verlangt. Anhand des Indikators G4-EN18 soll die Treibhausgasintensität als Quote dargestellt werden. Diesbezüglich ist anzugeben, welche der Emissionsarten einbezogen wurden. Indikator G4-EN19 soll darlegen, in welchem Umfang die von der Organisation ergriffenen Initiativen zur Reduktion von Treibhausgasemission zum Erfolg geführt haben und in Bezug auf welche Emissionsart dieser Rückgang zu verzeichnen ist. Die beiden letzten Leistungsindikatoren zu diesem Aspekt behandeln Emissionen aufgrund ozonbelastender bzw. ozonabbauender Substanzen und aufgrund von Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden und anderen wesentlichen Luftbelastungen. Indikator G4-EN20 soll die Menge an produzierten, importierten und exportierten ozonbelastenden Stoffen in Tonnen offenlegen. Indikator G4-EN21 soll Informationen zur Menge an Emissionen aufgrund von Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden und anderen luftbelastenden Stoffen enthalten.²⁸⁸

Zum Aspekt Abwasser und Abfall beinhaltet der Berichtsrahmen fünf Leistungsindikatoren. Indikator G4-EN22 soll Auskunft über das Gesamtvolumen des abgeleiteten Abwassers geben. Es soll beschrieben werden, wohin das Abwasser abgeleitet wird, von welcher Qualität dieses ist, wie dieses behandelt wurde und ob das Abwasser der Organisation von einer anderen Organisation wiederverwendet wird. Ähnlich soll Indikator G4-EN23 das Gesamtvolumen an Abfall nach Art und Entsorgungsmethode darlegen. Im Rahmen des Indikators G4-EN24 sind die Anzahl und das Ausmaß wesentlicher Schadstofffreisetzungen offenzulegen und die daraus resultierenden Umweltfolgen zu beschreiben. Über Abfall, der gemäß dem Basler Übereinkommen als gefährlich einzustufen ist, soll der Indikators G4-EN25

²⁸⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 57.

²⁸⁸ Vgl. *GRI* (2013a), S. 57 – 59.

Auskunft geben. Demnach ist das Gewicht des transportierten, importierten und exportierten gefährlichen Abfalls anzugeben. Der Indikator G4-EN26 soll die Identität, den Schutzstatus wie auch den Biodiversitätswert jener Wasserkörper beschreiben, deren Lebensräume durch die Einleitung von Abwasser wesentlich betroffen sind.²⁸⁹

Zum Aspekt Produkte und Dienstleistungen wird eine Beschreibung verlangt, inwieweit die durch Produkte und Dienstleistungen verursachten Umweltbelastungen innerhalb einer Berichtsperiode reduziert werden konnten. Der diesbezügliche Indikator G4-EN27 soll dabei auch die zugrunde liegenden Annahmen darlegen. Indikator G4-EN28 soll den Prozentsatz zurückgerufener Produkte und auch den Anteil des damit verbundenen Verpackungsmaterials nach Produktkategorien ausweisen.²⁹⁰

Der Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften beinhaltet den Leistungsindikator G4-EN29. Mit Hilfe dieses Indikators soll der monetäre Wert aller wesentlichen Geldstrafen sowie aller gegen die Organisation verhängten Sanktionen als Folge von Verstößen gegen Umweltgesetze und -regeln offengelegt werden.²⁹¹

Ebenso wie der zuletzt genannte Aspekt, umfasst auch der Aspekt Transport nur einen Leistungsindikator. Der Indikator G4-EN30 soll die ökologischen Folgen des Transports von Produkten und anderen Gütern und Materialien, die für die Tätigkeit der Organisation notwendig sind, beschreiben. Auch in Bezug auf die Beförderung von Mitarbeitern sind die ökologischen Auswirkungen anzugeben.²⁹²

Zum Aspekt Insgesamt wurde der Indikator G4-EN31 eingeführt. Anzuführen sind hier all jene Investitionen und Ausgaben, welche zum Schutz der Umwelt getätigt wurden. Investitionen in Bezug auf Abfallentsorgung, Emissionsreduktion und Sanierungsmaßnahmen sind getrennt von Investitionen für Präventionsmaßnahmen und Umweltmanagement darzulegen.²⁹³

Der Aspekt Supplier Environmental Assessment²⁹⁴ beinhaltet den Indikator G4-EN32, der den Prozentsatz neuer Zulieferer angeben soll, die in Bezug auf die Einhaltung von

²⁸⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 60 – 61.

²⁹⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 61.

²⁹¹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 62.

²⁹² Vgl. *GRI* (2013a), S. 62.

²⁹³ Vgl. *GRI* (2013a), S. 62.

²⁹⁴ Zu diesem Begriff liegt derzeit keine offizielle deutschsprachige Übersetzung vor. Frei übersetzt umfasst dieser Aspekt die Prüfung des Zulieferers im Hinblick auf die Einhaltung von Umweltbestimmungen.

Umweltkriterien überprüft wurden. Mit Hilfe des zweiten Indikators dieses Aspekts, G4-EN33, soll die Organisation die wesentlichen Umweltbelastungen, die innerhalb der gesamten Lieferkette entstehen, beschreiben. Zu berichten ist neben der Anzahl an Zulieferern, die Umweltkriterien einhalten, auch über die Anzahl aller Zulieferer, bei denen wesentliche aktuelle oder potentielle negative Auswirkungen festgestellt wurden. Innerhalb dieses Indikators soll prozentuell dargelegt werden, wie viele der Zulieferer, bei denen negative Einflüsse festgestellt wurden, Verbesserungen zugestimmt und schließlich den geforderten Umweltkriterien entsprochen haben. Gleichzeitig soll auch jener Anteil an Zulieferern gezeigt werden, mit denen die Zusammenarbeit aufgrund der Nichteinhaltung der Kriterien beendet wurde.²⁹⁵

Zum Aspekt Environmental Grievance Mechanism²⁹⁶ wird im Berichtsrahmen Indikator G4-EN34 beschrieben. Dieser soll die Anzahl der während einer Berichtsperiode im Rahmen eines formalen Beschwerdeverfahrens eingereichten Missstände im Bereich Umwelt angeben. Die Organisation soll auch darüber berichten, wie viele der aus dieser oder aus früheren Berichtsperioden stammenden Missstände behoben werden konnten.²⁹⁷

6.7.3 Gegenüberstellung

Die Kategorie Umwelt wurde grundlegend überarbeitet. Neben inhaltlichen Änderungen in Bezug auf einzelne Leistungsindikatoren, wurden auch neue Aspekte und Leistungsindikatoren eingeführt. In der nachfolgenden Abbildung 24 werden die Aspekte des alten und des neuen Berichtsrahmens dieser Kategorie gegenüber gestellt.

²⁹⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 63.

²⁹⁶ Zu diesem Begriff liegt derzeit keine offizielle deutschsprachige Übersetzung vor. Frei übersetzt ist darunter ein Beschwerdeverfahren in Verbindung mit Umweltthemen zu verstehen.

²⁹⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 63.

Kategorie Ökologie (EN)	
G3.1	G4
Aspekt Materialien (2 LI) Aspekt Energie (5 LI) Aspekt Wasser (3 LI) Aspekt Biodiversität (5 LI) Aspekt Emissionen, Abwasser, Abfall (10 LI) Aspekt Produkte und Dienstleistungen (2 LI) Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften (1 LI) Aspekt Transport (1 LI) Aspekt Insgesamt (1 LI)	Aspekt Materialien (2 LI) Aspekt Energie (5 LI) Aspekt Wasser (3 LI) Aspekt Biodiversität (4 LI) Aspekt Emissionen (7 LI) Aspekt Abwasser und Abfall (5 LI) Aspekt Produkte und Dienstleistungen (2 LI) Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften (1 LI) Aspekt Transport (1 LI) Aspekt Insgesamt (1 LI) Aspekt Supplier Environmental Assessment (2 LI) Aspekt Environmental Grievance Mechanism (1 LI)
9 Aspekte (30 Leistungsindikatoren)	12 Aspekte (34 Leistungsindikatoren)

Abbildung 24: Aspekte der Kategorie Ökologie im Vergleich²⁹⁸

Die Leistungsindikatoren zum Aspekt Energie sind anzahlmäßig zwar gleichgeblieben, inhaltlich wurden diese jedoch erweitert bzw. umstrukturiert. Die Indikatoren EN3 und EN4 wurden zusammengefasst und im neuen Berichtsrahmen mit G4-EN3 gekennzeichnet. Im Rahmen dieses Indikators soll der Energiebedarf innerhalb der Organisation dargestellt werden, der sich sowohl auf indirekt als auch direkt verbrauchte Energie bezieht. Der neu eingeführte Indikator G4-EN4 soll im Gegensatz dazu den Energiebedarf außerhalb der Organisation zeigen. Bei beiden Leistungsindikatoren ist zwischen den verschiedenen Arten von Brennstoffen und Energiequellen (erneuerbare oder nicht erneuerbare Energiequellen) zu differenzieren. Auch der Inhalt der Indikatoren EN5 und EN7 wurde zusammengefasst. Die darin geforderten Angaben zu Energieeinsparungen sind im neuen Berichtsrahmen innerhalb des Leistungsindikators G4-EN6 zu finden. Ein weiterer Leistungsindikator, der im Zuge der Überarbeitung des Berichtsrahmens hinzugefügt wurde, ist G4-EN5. Dieser verlangt die Angabe der Energieintensitätsquote der Organisation.

Die Leistungsindikatoren zum Aspekt Wasser EN8 bis EN10 des alten Berichtsrahmens wurden inhaltlich erweitert. In der neuen Version werden die Wasserquellen, nach denen das

²⁹⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

Gesamtvolumen an entnommenem Wasser aufzuschlüsseln ist, im Rahmen des Indikators G4-EN8 dezidiert genannt. Indikator G4-EN9 soll die Anzahl wesentlicher Wasserquellen darlegen. Dabei ist neben der Größe im neuen Berichtsrahmen zusätzlich anzugeben, ob diese in einem Schutzgebiet liegen, welcher Biodiversitätswert der Quelle zuzurechnen ist und welche Bedeutung diese für die dort ansässigen Einwohner aufweist. Neu ist auch, dass zu jedem dieser Indikatoren die verwendeten Standards, Methodologien und zugrunde liegenden Annahmen anzugeben sind.

Der Aspekt Biodiversität besteht nunmehr aus vier anstelle der im alten Berichtsrahmen beschriebenen fünf Leistungsindikatoren. Die Angabe der Strategien, Aktivitäten und Pläne in Bezug auf den Umgang der Organisation mit den Auswirkungen auf die Artenvielfalt wird in der Version G4 nicht mehr im Rahmen eines eigenständigen Indikators verlangt. Der Inhalt dieses Indikators mit der Bezeichnung EN14 wurde in das Implementation Manual übertragen. Im Gegensatz dazu wurde der Indikator EN13 inhaltlich erweitert. Aus dem Indikator G4-EN13 soll zusätzlich ersichtlich werden, ob die gesetzten Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen bei unabhängigen Experten als anerkannt gelten. Auch die erreichten Fortschritte in den betroffenen Gebieten sollen beschrieben werden.

Die Leistungsindikatoren des im alten Berichtsrahmen vorzufindenden Aspekts Emissionen, Abwasser und Abfall wurden auf den Aspekt Emissionen einerseits und auf den Aspekt Abwasser und Abfall andererseits aufgeteilt. Die insgesamt sieben Leistungsindikatoren des neuen, eigenständigen Aspekts Emissionen, basieren auf dem „Greenhouse Gas Protocol“, im Rahmen dessen Emissionen nach ihrem Entstehungsbereich (Scope) klassifiziert werden. Die innerhalb des Leistungsindikators EN16 geforderten Informationen wurden auf die beiden Indikatoren G4-EN15 und EG-EN16 aufgeteilt. Entsprechend dem GHG-Protokoll werden nun Angaben zu direkten, von der Organisation verursachten Treibhausgasemissionen (Scope 1) und Angaben zu energiebezogenen indirekten Treibhausgasemissionen, die aus dem Energieverbrauch innerhalb der Organisation resultieren (Scope 2), jeweils anhand eigener Indikatoren verlangt. Andere indirekte Treibhausgasemissionen, die nicht außerhalb der Organisation entstehen und nicht unter Scope 2 fallen, sind im Rahmen des Indikators G4-EN17 zu beschreiben. Im Rahmen des neu eingeführten Indikators G4-EN18 soll die Treibhausgasintensität als Quote dargestellt werden. Im Gegensatz zu Indikator EN18 soll der Indikator G4-EN19 nicht nur mehr lediglich die Initiativen zur Förderung der Reduktion von Emissionen, sondern auch den Umfang der erzielten Reduktion und die betroffene Emissionsart angeben. Indikator G4-EN20 soll im Vergleich zu Indikator EN19 die Menge

produzierter, importierter und exportierter ozonbelastender Stoffe getrennt voneinander offenlegen.

Der im neuen Berichtsrahmen eigenständige Aspekt Abwasser und Abfall beinhaltet jene fünf Leistungsindikatoren, die auch in der Version G3.1 vorzufinden sind. Lediglich der Indikator EN21 wurde inhaltlich erweitert und als G4-22 im neuen Berichtsrahmen übernommen. Dieser soll zusätzlich zeigen, wie das Wasser bzw. Abwasser aufbereitet wurde und inwieweit dieses von einer anderen Organisation wiederverwendet wird.

Im Gegensatz zum alten Berichtsrahmen ist im Rahmen des Indikators G4-EN27, der dem Aspekt Produkte und Dienstleistungen zuzuordnen ist, eine Beschreibung der Initiativen zur Reduktion von Umweltbelastungen als Folge von Produkten und Dienstleistungen nicht mehr notwendig. Anzugeben ist hier lediglich, in welchem Ausmaß diese Reduktion gelungen ist.

Insgesamt wurden im neuen Berichtsrahmen zwei neue Aspekte mit drei Leistungsindikatoren zur Kategorie Ökologie hinzugefügt. Der Aspekt Supplier Environmental Assessment beinhaltet zwei Leistungsindikatoren. Der Indikator G4-EN32 soll den Prozentsatz neuer, im Hinblick auf Umweltkriterien überprüfter Zulieferer darlegen. Der Leistungsindikator G4-EN33 bezieht sich auf die Darstellung signifikanter aktueller und potentieller negativer Auswirkungen innerhalb der Lieferkette und den diesbezüglich vorgenommenen Maßnahmen.

Der neue Aspekt Environmental Grievance Mechanism führt dazu, dass die Organisation nun auch im Nachhaltigkeitsbericht angeben soll, wie mit Beschwerden im Umweltbereich umgegangen wird. Der Leistungsindikator G4-EN34 soll die Anzahl der Beschwerden im Zusammenhang mit Umweltbelastungen sowie die Anzahl der behobenen Missstände im Rahmen eines formalen Beschwerdeverfahrens wiedergeben.

Als Ergebnis dieser Umstrukturierungen sind im neuen Berichtsrahmen nun insgesamt zwölf Aspekte anstelle der im alten Berichtsrahmen angeführten neun Aspekte zu finden. Auch die Anzahl der Leistungsindikatoren innerhalb der Kategorie Ökonomie ist von 30 auf 34 angestiegen.

6.8 Angaben zu Sozialen Leistungsindikatoren

6.8.1 G3.1

Die Kategorie Gesellschaft besteht aus vier Subkategorien. Die Leistungsindikatoren werden im Berichtsrahmen entsprechend der jeweiligen Subkategorie eingeteilt und in den Leitlinien auf den Seiten 30 bis 39 erläutert. Jede Subkategorie besteht, wie bereits erwähnt, aus mehreren Aspekten. Die Kategorie Gesellschaft umfasst mit insgesamt 42 Leistungsindikatoren die meisten Indikatoren des Berichtsrahmens.²⁹⁹

Subkategorie Arbeitsbedingungen und menschenwürdige Beschäftigung

Diese Subkategorie umfasst 14 Leistungsindikatoren. Alle darin aufgezählten Aspekte basieren auf international anerkannten Standards bzw. Initiativen.

Zum Aspekt Beschäftigung nennt der Berichtsrahmen drei Kernindikatoren sowie den Zusatzindikator LA3. Der Indikator LA1 soll die Gesamtbelegschaft nach Art der Beschäftigung, Art des Arbeitsvertrags und Region geschlechtsspezifisch wiedergeben. Indikator LA2 soll Auskunft über die Mitarbeiterfluktuation geben. Verlangt wird hier eine Differenzierung zwischen der Altersgruppe, dem Geschlecht und der Region. Der Zusatzindikator soll zeigen, welche besonderen betrieblichen Leistungen Vollzeitbeschäftigten im Gegensatz zu Arbeitnehmern mit anderen Beschäftigungsverhältnissen gewährt werden. Der Indikator LA15 soll die Wiedereinstiegsrate nach dem Elternurlaub von Männern und Frauen darlegen.³⁰⁰

Der Aspekt Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis beinhaltet den Kernindikator LA4, im Rahmen dessen der Anteil der unter kollektivvertragliche Vereinbarungen fallenden Arbeitnehmer angegeben werden soll. Als weiterer Kernindikator dieses Aspekts gilt LA5, der festgesetzte Mitteilungsfristen in Bezug auf betriebliche Veränderungen, die sich auf die Arbeitnehmer auswirken können, offenlegen soll. Hier ist auch anzugeben, ob diese Fristen in den Kollektivvertragsvereinbarungen festgehalten werden.³⁰¹

Insgesamt vier Indikatoren werden im Berichtsrahmen zum Aspekt Arbeitsschutz beschrieben. Anhand des Zusatzindikators LA6 soll der Anteil der in Arbeitsschutz- und Sicherheitsausschüssen vertretenen Beschäftigten dargestellt werden. LA7 und LA8 werden als

²⁹⁹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 29 – 39.

³⁰⁰ Vgl. *GRI* (2011a), S. 31.

³⁰¹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 31.

Kernindikatoren deklariert. Ersterer umfasst die prozentuelle Angabe von Arbeitsunfällen, Berufserkrankungen und Fehltagen sowie die Angabe der Gesamtanzahl arbeitsbedingter Todesfälle nach Region und Geschlecht. Mit Hilfe des Indikators LA8 soll angegeben werden, welche Schulungen, Beratungen und Vorsorgeprogramme die Organisation anbietet, um die Arbeitnehmer, deren Familien oder die Mitglieder der Gemeinde vor Krankheiten zu schützen. Der Im Rahmen des Indikators LA9 sollen Themen der Gesundheit und Sicherheit, welche im Rahmen von Vereinbarungen mit Gewerkschaften behandelt wurden, beschrieben werden.³⁰²

Der Indikator LA10 ist der einzige Kernindikator innerhalb des Aspekts Aus- und Weiterbildung und soll die durchschnittliche Stundenanzahl wiedergeben, die von einem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von Geschlecht und Kategorie pro Jahr für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aufgewendet werden. Im Rahmen der Zusatzindikatoren LA11 und LA12 sollen die von der Organisation gebotenen Programme zur Förderung des Wissensmanagements und zur Unterstützung beim Berufsaufstieg beschrieben werden. Zusätzlich ist der Prozentsatz jener Arbeitnehmer anzugeben, welche eine regelmäßige Leistungsbeurteilung erhalten und bei der Karriereplanung bzw. Entwicklungsplanung unterstützt werden.³⁰³

Der Aspekt Vielfalt und Chancengleichheit wie auch der Aspekt Gleiche Entlohnung von Frauen und Männern umfasst jeweils einen Leistungsindikator. Der Indikator LA13 soll die Zusammensetzung der leitenden Organe und die Zusammensetzung der Mitarbeiter nach Kategorie hinsichtlich des Geschlechts, der Altersgruppe, der Zugehörigkeit zu einer Minderheit sowie nach weiteren Merkmalen für Vielfalt offenlegen. In Bezug auf eine geschlechtsneutrale Entlohnung soll der Indikator LA14 die Entlohnung von Frauen im Verhältnis zur Entlohnung von Männern innerhalb einer Mitarbeiterkategorie zeigen.³⁰⁴

Subkategorie Menschenrechte

Die Leistungsindikatoren der Kategorie Menschenrechte sollen laut GRI den Umfang der von der Organisation vorgenommen Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechts-

³⁰² Vgl. *GRI* (2011a), S. 31.

³⁰³ Vgl. *GRI* (2011a), S. 31 – 32.

³⁰⁴ Vgl. *GRI* (2011a), S. 32.

verletzungen wiedergeben. Insgesamt werden im Berichtsrahmen elf Leistungsindikatoren innerhalb dieser Subkategorie beschrieben.³⁰⁵

Zum Aspekt Investitions- und Beschaffungspraktiken werden drei Kernindikatoren beschrieben. Indikator HR1 soll den Prozentsatz und die Gesamtanzahl an wesentlichen Investitionsvereinbarungen und Verträgen, die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte beinhalten, offenlegen. Im Rahmen des Indikators HR2 soll der prozentuelle Anteil bedeutender Zulieferer, Vertragspartner oder anderer Geschäftspartner angegeben werden, die in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte überprüft wurden. Indikator HR3 soll darlegen, wie viele Schulungsstunden Arbeitnehmer im Hinblick auf Menschenrechtsaspekte, die für die Geschäftstätigkeit relevant sind, erhalten haben. Zusätzlich soll auch der Prozentsatz der an Schulungen teilgenommenen Beschäftigten im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft genannt werden.³⁰⁶

Die weiteren acht Aspekte der Subkategorie Menschenrechte bestehen im Vergleich zu den meisten anderen im Berichtsrahmen vorgestellten Aspekten aus jeweils nur einem Leistungsindikator. Mit Ausnahme des Indikators HR8 zum Aspekt Sicherheitspraktiken und des Indikators HR9 zum Aspekt Rechte der Ureinwohner und handelt es sich dabei stets um einen Kernindikator. Der Indikator HR9 soll die Anzahl von Rechtsverletzungsvorfällen sowie die diesbezüglich ergriffener Maßnahmen zeigen.³⁰⁷

Der Indikator HR4, der dem Aspekt Gleichbehandlung zuzuordnen ist, soll die Anzahl an Diskriminierungsvorfällen und die dagegen eingeleiteten Maßnahmen wiedergeben. In Bezug auf den Aspekt Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen soll Indikator HR5 eine Verletzung dieser Rechte im Bericht dargelegen und die Verfahren der Organisation zur Unterstützung dieser Rechte beschreiben.³⁰⁸

Der Kernindikator HR6 zum Aspekt Kinderarbeit und der Kernindikator HR7 zum Aspekt Zwangs- und Pflichtarbeit sollen jene Geschäftstätigkeiten und Zulieferer aufzeigen, bei denen ein wesentliches Risiko diesbezüglich besteht. Zusätzlich ist zu beschreiben, welchen Beitrag die Organisation zur Abschaffung von Kinderarbeit bzw. zur Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit leistet. Der Zusatzindikator HR8 soll den Prozentanteil des

³⁰⁵ Vgl. *GRI* (2011a), S. 32.

³⁰⁶ Vgl. *GRI* (2011a), S. 35.

³⁰⁷ Vgl. *GRI* (2011a), S. 35 – 36.

³⁰⁸ Vgl. *GRI* (2011a), S. 35 – 36.

Sicherheitspersonals darstellen, der eine Schulung zu den Richtlinien und Verfahren der Organisation im Bereich Menschenrechte erhalten hat.³⁰⁹

Indikator HR10, der Kernindikator des Aspekts Assessment, soll angeben, wie viele der Geschäftstätigkeiten hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten überprüft wurden. Hier ist auch eine Beschreibung der sich daraus ergebenden Folgen notwendig.³¹⁰

Der letzte innerhalb der Subkategorie Menschenrechte genannte Aspekt ist der Aspekt Remediation. Anhand des Indikators HR11 ist die Anzahl an Beschwerden aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, die im Rahmen eines formalen Beschwerdeverfahrens eingereicht wurden, offenzulegen. Die Organisation hat auch darüber zu informieren, wie viele der dadurch identifizierten Missstände behoben werden konnten.³¹¹

Subkategorie Gesellschaft

Innerhalb der Subkategorie Gesellschaft finden sich im alten Berichtsrahmen insgesamt zehn Leistungsindikatoren, von denen zwei als Zusatzindikatoren deklariert werden. Mit Hilfe dieser Leistungsindikatoren soll über jene Auswirkungen berichtet werden, welche durch die Tätigkeit der Organisation in einer bestimmten Gemeinde oder Region entstehen. Auch der Umgang mit Risiken, die sich durch die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen ergeben können, soll dargestellt werden. In diesem Zusammenhang sollen vor allem Informationen in Bezug auf Bestechung und Korruption, die Beeinflussung der politischen Willensbildung und die Gefahren aufgrund einer möglichen Monopolstellung der Organisation offengelegt werden.³¹²

Der Aspekt Gemeinwesen umfasst drei Kernindikatoren. Indikator SO1 soll den Prozentsatz jener Tätigkeiten darstellen, bei denen die örtliche Gemeinde einbezogen wurde, daraus resultierende Folgen analysiert und Entwicklungsprogramme geschaffen wurden. Mit Hilfe des Indikators SO9 soll der Prozentsatz jener Organisationstätigkeiten gezeigt werden, die sich signifikant negativ auf die Gemeinde auswirken bzw. auswirken könnten. Anhand des

³⁰⁹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 35 – 36.

³¹⁰ Vgl. *GRI* (2011a), S. 35 – 36.

³¹¹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 35 – 36.

³¹² Vgl. *GRI* (2011a), S. 36.

Indikators SO10 hat die Organisation Methoden zu beschreiben, die zur Vorbeugung bzw. Entschärfung negativer Auswirkungen angewendet werden.³¹³

Zum Aspekt Korruption liegen die Kernindikatoren SO2, SO3 und SO4 vor. Die Gesamtanzahl sowie der prozentuelle Anteil aller Geschäftsbereiche, die als anfällig für Korruption gelten, sollen anhand des Indikators SO2 gezeigt werden. SO3 soll Auskunft darüber geben, wie viele der Arbeitnehmer in Bezug auf die Anti-Korruptionspolitik und diesbezüglicher Verfahren der Organisation geschult wurden. Der Indikator SO4 soll zeigen, welche Maßnahmen zur Verhinderungen von Korruption ergriffen wurden.³¹⁴

Der Kernindikator SO5 und der Zusatzindikator SO6 beziehen sich auf den Aspekt Politik. Im Rahmen des Kernindikators sind die politischen Positionen, die Teilnahme an der politischen Willensbildung sowie Lobbying-Aktivitäten anzugeben. Finanzielle und nichtfinanzielle Zuwendungen an politische Parteien, Politiker und damit verbundene Institutionen sollen durch die Angabe des Indikators SO6 offengelegt werden.³¹⁵

Der Zusatzindikator SO7 ist der einzige Leistungsindikator, der im Berichtsrahmen zum Aspekt Wettbewerbswidriges Verhalten genannt wird. Die Berichtersteller sollen die Gesamtanzahl an Klagen nennen, die aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten eingebracht wurden. Auch die daraus resultierenden Ergebnisse bzw. Folgen sollen angegeben werden.³¹⁶

Zum Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften liegt der Kernindikator SO8 vor. Dieser dient der Offenlegung der bisher zu leistenden Bußgelder sowie auch nichtmonetärer Sanktionen aufgrund von Gesetzesverstößen.³¹⁷

Subkategorie Produktverantwortung

Die Leistungsindikatoren dieser Subkategorie wurden eingeführt, um aufzuzeigen, inwieweit Konsumenten durch die Produkte und Dienstleistungen der Organisation beeinflusst werden. Insbesondere im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit, Information und Kennzeichnung, Marketing und Privatsphäre sollen vergleichbare Angaben im Nachhaltigkeitsbericht

³¹³ Vgl. *GRI* (2011a), S. 38.

³¹⁴ Vgl. *GRI* (2011a), S. 38.

³¹⁵ Vgl. *GRI* (2011a), S. 38.

³¹⁶ Vgl. *GRI* (2011a), S. 38.

³¹⁷ Vgl. *GRI* (2011a), S. 38.

vorhanden sein. Von den insgesamt neun Leistungsindikatoren stellen fünf Zusatzindikatoren dar.³¹⁸

Zum Aspekt Kundengesundheit und Kundensicherheit soll der Kernindikator PR1 jene Abschnitte des Produktlebenszyklus darstellen, in denen untersucht wird, ob die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit der Kunden verbessert werden können. Zusätzlich sollen bedeutende Produkt- und Dienstleistungskategorien in Bezug auf diesbezügliche Verfahren prozentuell angegeben werden. Indikator PR2, der Zusatzindikator dieses Aspekts, soll die Summe aller Vorfälle nennen, bei denen die gesetzlichen Vorschriften oder freiwillige Verhaltensrichtlinien zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der Kunden nicht eingehalten wurden.³¹⁹

Der Aspekt Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen umfasst die beiden Zusatzindikatoren PR4 und PR5 und den Kernindikator PR3. Mit Hilfe des Letztgenannten sollen die Berichtleser Auskunft über die Art der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu den Produkten und Dienstleistung erhalten. Hierbei ist zusätzlich der Anteil bedeutender Produkte und Dienstleistungen anzugeben, die derartigen Informationspflichten unterliegen. Der Zusatzindikator PR4 soll zeigen, in wie vielen Fällen den gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig eingeführten Vorschriften zur Produktinformation und Produktkennzeichnung nicht entsprochen werden konnte. Indikator PR5, der zweite Zusatzindikator der Subkategorie Produktverantwortung, soll alle Maßnahmen zur Förderung der Kundenzufriedenheit aufzeigen. Auch die Ergebnisse bisher durchgeführter Studien sind im Bericht zu nennen.³²⁰

Der Aspekt Werbung beinhaltet den Kernindikator PR6 und den Zusatzindikator PR7. Der Kernindikator soll angeben, welche Verfahren zur Einhaltung von Gesetzen, Standards und freiwilligen Verhaltensregeln in Verbindung mit der Bewerbung des Produkts oder der Dienstleistung herangezogen werden. Der Indikator PR7 soll die Gesamtanzahl an Vorfällen, in denen diese Vorschriften nicht eingehalten wurden, offenlegen.³²¹

Die beiden Aspekte Schutz von Kundendaten und Einhaltung von Rechtsvorschriften umfassen nur jeweils einen Leistungsindikator. Im Rahmen des Zusatzindikators PR8 ist die Anzahl begründeter Beschwerden aufgrund von Verletzungen des Kundenschutzes und in

³¹⁸ Vgl. *GRI* (2011a), S. 39.

³¹⁹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 39.

³²⁰ Vgl. *GRI* (2011a), S. 39.

³²¹ Vgl. *GRI* (2011a), S. 38.

Bezug auf den Verlust von Kundendaten zu nennen. Der Kernindikator PR9 soll die Gesamthöhe an Geldstrafen zeigen, welche die Organisation wegen der Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften betreffend der Verwendung und der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen zu leisten hat.³²²

6.8.2 G4

Die Kategorie Soziales setzt sich aus den vier Subkategorien Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung, Menschenrechte, Gesellschaft sowie Produktverantwortung zusammen. Innerhalb dieser Subkategorien werden die nach Aspekten gegliederten Leistungsindikatoren beschrieben. Insgesamt werden zur Kategorie Soziales 34 Leistungsindikatoren im Berichtsrahmen angeführt.

Subkategorie Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung

Zu dieser Subkategorie werden 16 Leistungsindikatoren im Berichtsrahmen angeführt. Insgesamt setzt sich diese Subkategorie aus acht Aspekten zusammen.

Unter dem Aspekt Beschäftigung werden die Indikatoren G4-LA1, G4-LA2 und G4-LA3 beschrieben. Anhand des ersten Indikators soll der Anteil an neuen Arbeitnehmern sowie die Fluktuationsrate von Mitarbeitern innerhalb einer Berichtsperiode nach Altersgruppe, Geschlecht und Region angegeben werden. Indikator G4-LA2 soll alle Vorteile, die Vollzeitbeschäftigten im Gegensatz zu Arbeitnehmern mit anderen Beschäftigungsverhältnissen zustehen, beschreiben. Konkret erwähnt werden hier Lebensversicherungen, Gesundheitsvorsorge, Invaliditätsvorsorge, Elternurlaub, Pensionsvorsorge oder der Besitz von Aktienanteilen. Im Rahmen des Indikators G4-LA3 soll dargelegt werden, wie viele der Arbeitnehmer nach der Inanspruchnahme von Elternurlaub an ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt sind und wie hoch sich die Wiedereinstiegsrate bemisst.³²³

Der Leistungsindikator G4-LA4 soll Informationen zum Aspekt Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis liefern. Die Organisation hat an dieser Stelle das Mindestausmaß an Mitteilungsfristen in Bezug auf wesentliche betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die

³²² Vgl. *GRI* (2011a), S. 39.

³²³ Vgl. *GRI* (2013a), S. 65.

Arbeitnehmer haben können, offenzulegen. Zusätzlich ist anzugeben, ob diese Fristen auch im Rahmen von kollektivvertraglichen Vereinbarungen geregelt werden.³²⁴

Der Aspekt Arbeitsschutz umfasst vier Leistungsindikatoren. Der Indikator G4-LA5 soll den prozentuellen Anteil der in Ausschüssen zum Arbeitnehmerschutz vertretenen Arbeitnehmer zeigen. Hier ist auch der Umfang, in dem diese bei der Überwachung und Beratung von Gesundheits- und Sicherheitsprogrammen unterstützend mitwirken, anzugeben. Im Rahmen des Indikators G4-LA6 wird eine Beschreibung der Art von Arbeitsunfällen sowie die Angabe von Unfall-, Krankheits-, Abwesenheitsraten und arbeitsbedingten Todesfällen nach Region und Geschlecht verlangt. Diese Angaben sind nicht nur im Hinblick auf die Beschäftigten der Organisation sondern auch in Bezug auf die Mitarbeiter von unabhängigen Vertragspartnern zu tätigen, für deren generelle Sicherheit die Organisation Verantwortung trägt. Ergänzend ist das angewendete Verfahren zur Erfassung und Aufstellung von Unfallstatistiken zu beschreiben. Indikator G4-LA7 soll zeigen, ob bestimmte Arbeitnehmer Tätigkeiten mit einem besonders hohen Unfall- oder Krankheitsrisiko ausüben. Im Rahmen des Indikators G4-LA8 soll bekannt gegeben werden, ob und inwieweit die Organisation formale Übereinkommen mit Gewerkschaften zum Thema Gesundheit und Sicherheit getroffen hat.³²⁵

Zum Aspekt Aus- und Weiterbildung soll Indikator G4-LA9 den Jahresdurchschnitt an Stunden angeben, die pro Arbeitnehmer für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aufgewendet werden. Im Rahmen des Indikators G4-LA10 sollen im Nachhaltigkeitsbericht die Aus- und Weiterbildungsprogramme zur Karriereförderung und auch alle Programme zur Unterstützung beim Berufseinstieg beschrieben werden. Indikator G4-LA11 soll den Anteil an Arbeitnehmern zeigen, die regelmäßig Leistungs- und Karriereentwicklungsbeurteilungen erhalten.³²⁶

Zum Aspekt Vielfalt und Chancengleichheit wird der Leistungsindikator G4-LA12 im Berichtsrahmen genannt. Hier ist sowohl die Zusammensetzung der Leitungsorgane, als auch die Zusammensetzung der Arbeitnehmer innerhalb einer Beschäftigungskategorie anzugeben. Als Kriterien werden das Geschlecht, die Altersgruppe, die Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe und anderen Kriterien für Vielfalt genannt.³²⁷

³²⁴ Vgl. *GRI* (2013a), S. 66.

³²⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 66 – 67.

³²⁶ Vgl. *GRI* (2013a), S. 67 – 68.

³²⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 68.

Der Aspekt Gleiche Entlohnung von Frauen und Männern beinhaltet einen Leistungsindikator. Mit Hilfe des Indikators G4-LA13 ist das Verhältnis zwischen der Entlohnung von Frauen und der Entlohnung von Männern innerhalb einer Mitarbeiterkategorie anzugeben.³²⁸

Der Aspekt Supplier Assessment Labor Practices beinhaltet die Indikatoren G4-LA14 und G4-LA15. Indikator G4-LA14 soll den Anteil an neuen Zulieferern angeben, die in Bezug auf die Einhaltung der festgelegten Kriterien zu Arbeitspraktiken überprüft worden sind. Im Rahmen des zweiten Indikators dieses Aspekts sollen alle aktuellen und möglichen negativen Einflüsse hinsichtlich der Arbeitspraktiken, die innerhalb der gesamten Lieferkette identifiziert wurden, offengelegt werden. Die Organisation soll auch den Umgang mit jenen Zulieferern, die den notwendigen Kriterien nicht entsprechen, beschreiben.³²⁹

Zum Aspekt Labor Practices Grievance Mechanism wurde der Indikator G4-LA16 eingeführt. Hier ist die Anzahl an Beschwerden zu nennen, die während der Berichtsperiode im Rahmen eines formalen Beschwerdeverfahrens eingebracht wurden. Gefordert werden auch Informationen darüber, wie viele dieser Beschwerden bearbeitet werden konnten und wie viele der darin genannten Missstände behoben werden konnten.³³⁰

Subkategorie Menschenrechte

Zum Aspekt Investitionen werden zwei Indikatoren genannt. Indikator G4-HR1 soll die Gesamtanzahl sowie den Prozentanteil aller wesentlichen Investitionsvereinbarungen und Verträge angeben, die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte beinhalten oder in Bezug auf Menschenrechtskonformität überprüft wurden. Im Rahmen des zweiten Indikators, G4-HR2, soll die Gesamtstundenanzahl angegeben werden, die für Schulungen der Arbeitnehmer im Bereich Menschenrechte innerhalb einer Berichtsperiode aufgewendet wurden. Zu nennen ist auch der Anteil der insgesamt daran teilgenommenen Arbeitnehmer.³³¹

Der Aspekt Gleichbehandlung wird durch den Indikator G4-HR3 aufgegriffen. Die Berichtsteller sollen alle Fälle von Diskriminierung sowie die dagegen ergriffenen Maßnahmen angeben und erläutern.³³²

³²⁸ Vgl. *GRI* (2013a), S. 68.

³²⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 69.

³³⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 69.

³³¹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 71.

³³² Vgl. *GRI* (2013a), S. 72.

Auch zum Aspekt Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen wird der Indikator G4-HR4 im Berichtsrahmen genannt. Die Berichtersteller haben alle Geschäftstätigkeiten und Zulieferer, aufgeschlüsselt nach Ländern oder der geografischen Lage, zu nennen, bei denen eine Verletzung dieser Rechte stattgefunden hat oder ein wesentliches Risiko dafür festgestellt werden kann. Die von der Organisation entwickelten Verfahren zur Sicherstellung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen sollen im Nachhaltigkeitsbericht beschrieben werden.³³³

Der Indikator G4-HR5 zum Aspekt Kinderarbeit und der Indikator G4-HR6 zum Aspekt Zwangs- und Pflichtarbeit verlangen ähnliche Informationen. Über alle Geschäftstätigkeiten und Zulieferer, bei denen ein wesentliches Risiko für Kinderarbeit oder Zwangs- und Pflichtarbeit besteht, ist zu im Detail zu berichten. Anzugeben ist auch die geografische Lage bzw. all jene Länder, in denen dieses Risiko besteht. Die Organisation soll alle von ihr eingeführten Gegenmaßnahmen darlegen. Im Rahmen des Indikators G4-HR 5 sind auch Risiken in Bezug auf die Anstellung junger Arbeiter zur Durchführung von als gefährlich einzustufender Tätigkeiten anzugeben.³³⁴

Zum Aspekt Sicherheitspraktiken ist Indikator G4-HR7 angeführt. Dieser soll den prozentuellen Anteil des Sicherheitspersonals angegeben werden, das in Bezug auf die Richtlinien und Verfahren der Organisation zum Schutz der Menschenrechte geschult wurde.³³⁵

Dem Aspekt Rechte der Ureinwohner ist der Leistungsindikator G4-HR8 zugeordnet. Es sollen alle Vorfälle, in denen die Rechte der Ureinwohner verletzt wurden, genannt und die eingeleiteten Gegenmaßnahmen offengelegt werden.³³⁶

Im Rahmen des Indikators G4-HR9, der zum Aspekt Assessment eingeführt wurde, ist sowohl die Anzahl, als auch der prozentuelle Anteil aller Geschäftstätigkeiten bekannt zu geben, die in Bezug auf die Beachtung der Menschenrechte überprüft wurden. Anzugeben sind auch jene Geschäftstätigkeiten, deren Auswirkungen im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte analysiert wurden.³³⁷

³³³ Vgl. *GRI* (2013a), S. 72.

³³⁴ Vgl. *GRI* (2013a), S. 72 – 73.

³³⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 73.

³³⁶ Vgl. *GRI* (2013a), S. 73.

³³⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 74.

Der Aspekt Supplier Human Rights Assessment umfasst zwei Leistungsindikatoren. Nach G4-HR10 ist anzugeben, wieviel Prozent der neuen Zulieferer in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechtskriterien überprüft worden sind. Indikator G4-HR11 soll die Anzahl der Zulieferer, bei denen eine solche Überprüfung stattgefunden hat, und auch die Anzahl der Zulieferer, bei denen negative Auswirkungen auf die Menschenrechte festgestellt wurden, ersichtlich machen. Alle negativen Auswirkungen, die bei Zulieferern innerhalb der gesamten Lieferkette festgestellt wurden, sind anzugeben. Schließlich ist darüber zu berichten, bei wie vielen der Zulieferer eine derartige Verbesserung erreicht werden konnte, dass bei einer erneuten Überprüfung die Einhaltung der Kriterien festzustellen war. Auch der Anteil jener Zulieferer, mit denen die Geschäftsbeziehung aufgrund der negativen Auswirkungen beendet worden ist, soll gezeigt werden.³³⁸

Der letzte Leistungsindikator innerhalb der Subkategorie Menschenrechte wird zum Aspekt Human Rights Grievance Mechanism angeführt. Indikator G4-HR12 soll die Anzahl aller im Rahmen eines formalen Beschwerdeverfahrens eingelangten Beschwerden aufgrund von Menschenrechtsverletzungen darlegen. Die Organisation soll auch angeben, wie viele der Beschwerden innerhalb der Berichtsperiode behandelt bzw. wie viele der Missstände beseitigt werden konnten.³³⁹

Subkategorie Gesellschaft

Innerhalb dieser Subkategorie soll gezeigt werden, wie sich die Tätigkeit der Organisation auf die Gesellschaft insgesamt und auf lokale Gemeinden im Besonderen auswirkt. Der Berichtsrahmen enthält elf Leistungsindikatoren, die sieben Aspekten zugewiesen wurden.

Zum Aspekt Gemeinwesen werden zwei Leistungsindikatoren genannt. Indikator G4-SO1 soll Auskunft darüber geben, im Rahmen wie vieler Tätigkeiten der Organisation die örtliche Gemeinde einbezogen, eine Abschätzung der Folgen dieser Tätigkeiten durchgeführt und Entwicklungsprogramme implementiert wurden. Wesentliche negative Auswirkungen aufgrund von Tätigkeiten der Organisation sollen durch den Indikator G4-SO2 gesondert und detailliert ausgewiesen werden.³⁴⁰

³³⁸ Vgl. *GRI* (2013a), S. 74.

³³⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 75.

³⁴⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 76.

Der zweite Aspekt der Subkategorie Gesellschaft behandelt das Thema Anti-Korruption. Im Rahmen des Indikators G4-SO3 soll die Gesamtanzahl und der Prozentanteil aller Tätigkeiten, bei denen eine Risikoeinschätzung in Bezug auf Korruption durchgeführt wurde, aufgezeigt werden. Die dadurch identifizierten Risiken sollen im Bericht beschrieben werden. Indikator G4-SO4 soll Maßnahmen zur Kommunikation und Schulung im Hinblick auf Vorschriften und Verfahren zur Korruptionsvermeidung darlegen. Die Berichtersteller haben den Anteil der Leitungsorgane und der Arbeitnehmer anzugeben, die über Anti-Korruptionsvorschriften und -verfahren informiert worden sind und/oder an diesbezüglichen Schulungen teilgenommen haben. Zusätzlich soll auch offengelegt werden, wie viele der Geschäftspartner über die Anti-Korruptionsvorschriften und -verfahren der Organisation aufgeklärt worden sind. Indikator G4-SO5 soll sowohl die Anzahl als auch eine Beschreibung aller begründeten Korruptionsfälle enthalten. Zusätzlich sollen auch die von der Organisation eingeleiteten Gegenmaßnahmen erläutert werden.³⁴¹

Zum Aspekt Politik soll mit Hilfe des Indikators G4-SO6 der monetäre Wert finanzieller und nichtfinanzieller politischer Beiträge, die direkt oder indirekt von der Organisation geleistet wurden, offengelegt werden. Diese Angaben sollen nach Ländern und Empfängern aufgeschlüsselt werden.³⁴²

Der Aspekt Wettbewerbswidriges Verhalten beinhaltet den Leistungsindikator G4-SO7. Dieser soll die Gesamtanzahl der laufenden oder während der Berichtsperiode abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren zeigen, die aufgrund einer Verletzung der Wettbewerbsvorschriften eingeleitet wurden. Die wesentlichen, aus abgeschlossenen Verfahren resultierenden Urteile sollen angeführt werden.³⁴³

Der Indikator G4-SO8 ist dem Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften zugeordnet. Im Rahmen dieses Indikators soll der monetäre Wert aller Geldstrafen und die Anzahl aller nichtfinanziellen Sanktionen als Folge von Verstößen gegen Gesetze oder Vorschriften im Bereich Gesellschaft aufgezeigt werden.³⁴⁴

Zum Aspekt Supplier Assessment for Impacts on Society soll im Rahmen des Indikators G4-SO9 der Anteil an neuen Zulieferern offengelegt werden, die in Bezug auf die Einhaltung

³⁴¹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 77.

³⁴² Vgl. *GRI* (2013a), S. 78.

³⁴³ Vgl. *GRI* (2013a), S. 78.

³⁴⁴ Vgl. *GRI* (2013a), S. 78.

gesellschaftlicher Kriterien überprüft worden sind. Der zweite Indikator dieses Aspekts, G4-SO10, soll dazu dienen, aktuelle und potentielle negative gesellschaftliche Auswirkungen, die entlang der gesamten Lieferkette entstanden sind oder entstehen können, zu identifizieren. Die Organisation soll auch den Umgang mit jenen Zulieferern, die den notwendigen Kriterien nicht entsprechen, beschreiben.³⁴⁵

Der Aspekt Grievance Mechanism for Impacts on Society beinhaltet den Indikator G4-SO11. Diesem Indikator zufolge hat die Organisation die Anzahl an Beschwerden als Folge gesellschaftlicher Auswirkungen anzugeben, die während der Berichtsperiode im Rahmen eines formalen Beschwerdeverfahrens eingebracht wurden. Zusätzlich soll angegeben werden, wie viele dieser Beschwerden eingelangt und wie viele der darin genannten Missstände behoben werden konnten.³⁴⁶

Subkategorie Produktverantwortung

Zum Aspekt Kundengesundheit und -sicherheit werden zwei Leistungsindikatoren genannt. Indikator G4-PR1 soll den Prozentsatz jener Produkt- und Dienstleistungskategorien zeigen, die in Bezug auf deren Auswirkungen auf die Kundengesundheit und -sicherheit regelmäßig überprüft werden. Im Rahmen des Indikators G4-PR2 soll die Gesamtanzahl aller Vorfälle genannt werden, in denen eine Nichteinhaltung von Gesetzen oder freiwilligen Verhaltensrichtlinien zur Sicherstellung der Kundengesundheit und -sicherheit nachgewiesen werden konnte.³⁴⁷

Der Aspekt Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen beinhaltet die Leistungsindikatoren G4-PR3, G4-PR4 und G4-PR5. Indikator G4-PR3 soll darlegen, welchen Informationspflichten nachgekommen wird. Konkret ist darauf einzugehen, ob die Herkunft einzelner Komponenten, der genaue Inhalt, Hinweise zur sicheren Verwendung und ordnungsgemäßen Entsorgung oder andere Produktbeschreibungen und -kennzeichnungen angegeben werden. Zusätzlich soll prozentuell aufgezeigt werden, wie viele der Produktkategorien diesen Informationspflichten unterliegen und diesbezüglich fortlaufend kontrolliert werden. In gleicher Weise wie Indikator G4-PR2 soll auch Indikator G4-PR4 die Anzahl der Fälle offenlegen, in denen diese Informationspflichten verletzt wurden. Die wesentlichen Ergebnisse von Messungen der Kundenzufriedenheit, die innerhalb der Berichtsperiode durch-

³⁴⁵ Vgl. *GRI* (2013a), S. 78 – 79.

³⁴⁶ Vgl. *GRI* (2013a), S. 79.

³⁴⁷ Vgl. *GRI* (2013a), S. 80.

geführt wurden, sind im Rahmen des Indikators G4-PR5 im Nachhaltigkeitsbericht zu beschreiben.³⁴⁸

Zum Aspekt Werbung bestehen insgesamt zwei Leistungsindikatoren. Die Organisation soll mit Hilfe des Indikators G4-PR6 darüber berichten, ob für die verkauften Produkte ein Einfuhrverbot innerhalb einzelner Ländern besteht. Im Falle von kritischen Fragen seitens der Stakeholder oder öffentlicher Diskussionen in Bezug auf bestimmte Produkte verlangt der Berichtsrahmen diesbezügliche Erläuterungen im Nachhaltigkeitsbericht. Indikator G4-PR7 soll die Anzahl der Fällen zeigen, in denen gegen die gesetzlichen oder freiwillig eingegangenen Vorschriften im Bereich Werbung verstoßen wurde, und dies entweder zu Geldstrafen, Verwarnungen oder anderen Sanktionen geführt hat.³⁴⁹

Dem Aspekt Schutz von Kundendaten ist der Indikators G4-PR8 zugewiesen. Anzugeben ist hier die Gesamtanzahl aller begründeten Beschwerden, die eine Verletzung des Kundenschutzes oder den Verlust von Kundendaten zum Inhalt haben.³⁵⁰

Der innerhalb der Subkategorie Produktverantwortung abschließend genannte Leistungsindikator G4-PR9 bezieht sich auf den Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften. Die Organisation soll die Höhe der zu leistenden Geldstrafen aufgrund der Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften im Hinblick auf die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen offenlegen.³⁵¹

6.8.3 Gegenüberstellung

Subkategorie Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung

Innerhalb dieser Subkategorie wurden nur wenige Änderungen vorgenommen. Drei Leistungsindikatoren wurden inhaltlich erweitert. Aufgrund der Implementierung zweier neuer Aspekte besteht diese Subkategorie nun aus drei gänzlich neuen Leistungsindikatoren. In Abbildung 25 werden die Aspekte dieser Kategorie gegenübergestellt.

³⁴⁸ Vgl. *GRI* (2013a), S. 81.

³⁴⁹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 82.

³⁵⁰ Vgl. *GRI* (2013a), S. 82.

³⁵¹ Vgl. *GRI* (2013a), S. 83.

Subkategorie Arbeitsbedingungen und menschenwürdige Beschäftigung (LA)	
G3.1	G4
Aspekt Beschäftigung (4 LI) Aspekt Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis (2 LI) Aspekt Arbeitsschutz (4 LI) Aspekt Aus- und Weiterbildung (3 LI) Aspekt Vielfalt und Chancengleichheit (1 LI) Aspekt Gleiche Entlohnung von Männern und Frauen (1 LI)	Aspekt Beschäftigung (3 LI) Aspekt Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis (1 LI) Aspekt Arbeitsschutz (4 LI) Aspekt Aus- und Weiterbildung (3 LI) Aspekt Vielfalt und Chancengleichheit (1 LI) Aspekt Gleiche Entlohnung von Männern und Frauen (1 LI) Aspekt Supplier Assessment Labor Practices (2 LI) Aspekt Labor Practices Grievance Mechanism (1 LI)
6 Aspekte (15 Leistungsindikatoren)	8 Aspekte (16 Leistungsindikatoren)

Abbildung 25: Aspekte der Subkategorie Arbeitsbedingungen und menschenwürdige Beschäftigung im Vergleich³⁵²

Die im alten Berichtsrahmen mit LA1 und mit LA4 bezeichneten Indikatoren wurden als G4-10 bzw. G4-11 den Angaben zum Organisationsprofil zugewiesen. Die Beschreibung der Zusammensetzung der Gesamtbelegschaft und auch die Angabe des Anteils an Arbeitnehmern, die kollektivvertraglichen Vereinbarungen unterliegen, werden im neuen Berichtsrahmen als Allgemeine Standardangaben deklariert. Damit wurde die Anzahl der Leistungsindikatoren zum Aspekt Beschäftigung auf drei und zum Aspekt Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis auf einen Indikator reduziert. Im Gegensatz zum alten Berichtsrahmen wird im Rahmen des Indikators G4-LA2 genau bestimmt, in Bezug auf welche Themenbereiche die Vorteile von Vollzeitbeschäftigten im Gegensatz zu Arbeitnehmern mit anderen Beschäftigungsverhältnissen zu beschreiben sind.

Der Inhalt des Leistungsindikators LA7 zum Aspekt Arbeitsschutz wurde erweitert. Im Rahmen des Indikators G4-LA6 sollen nun auch Angaben zu Arbeitsunfällen, Abwesenheitsraten und arbeitsbedingten Todesfällen von Arbeitnehmern gemacht werden, die nicht unmittelbar in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Organisation stehen. Konkret soll über all jene Arbeitnehmer berichtet werden, für deren generelle Sicherheit die Organisation verantwortlich ist.

³⁵² Quelle: Eigene Darstellung.

Wie im Rahmen der Kategorie Ökologie, wurde auch in dieser Subkategorie ein Aspekt in Bezug auf die Überprüfung der Zulieferer bzw. der gesamten Lieferkette eingeführt. Der Aspekt Supplier Assessment Labour Practices umfasst die neuen Indikatoren G4-LA14 und G4-LA15.

Im Vergleich zur alten Version G3.1 wurde im neuen Berichtrahmen innerhalb dieser Subkategorie der Aspekt Labor Practices Grievance Mechanism implementiert. Der Indikator G4-LA16 soll die im Laufe einer Berichtsperiode aufkommenden Beschwerden und aufgedeckten Missstände offenlegen. Zu berichten ist auch über die diesbezüglich eingeleiteten Gegenmaßnahmen.

Subkategorie Menschenrechte

Die nachfolgende Abbildung 26 veranschaulicht die Aspekte dieser Subkategorie im alten und im neuen Berichtsrahmen. Daraus ist zu erkennen, dass auch im Hinblick auf das Thema Menschenrechte eine Überarbeitung erfolgt ist.

Subkategorie Menschenrechte (HR)	
G3.1	G4
Aspekt Investitions- und Beschaffungspraktiken (3 LI) Aspekt Rechte der Ureinwohner (1 LI) Aspekt Sicherheitspraktiken (1 LI) Aspekt Gleichbehandlung (1 LI) Aspekt Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (1 LI) Aspekt Kinderarbeit (1 LI) Aspekt Zwangs- und Pflichtarbeit (1 LI) Aspekt Assessment (1 LI) Aspekt Remediation (1 LI)	Aspekt Investitionen (2 LI) Aspekt Rechte der Ureinwohner (1 LI) Aspekt Sicherheitspraktiken (1 LI) Aspekt Gleichbehandlung (1 LI) Aspekt Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (1 LI) Aspekt Kinderarbeit (1 LI) Aspekt Zwangs- und Pflichtarbeit (1 LI) Aspekt Assessment (1 LI) Aspekt Supplier Human Rights Assessment (2 LI) Aspekt Human Rights Grievance Mechanism (1 LI)
9 Aspekte (11 Leistungsindikatoren)	10 Aspekte (12 Leistungsindikatoren)

Abbildung 26: Aspekte der Subkategorie Menschenrechte im Vergleich³⁵³

³⁵³ Quelle: Eigene Darstellung.

Der im alten Berichtsrahmen angeführte Aspekt Investitions- und Beschaffungspraktiken wurde umbenannt zum Aspekt Investitionen. Der darin enthaltene Indikator HR2, der den Anteil der Zulieferer oder Vertragspartner zeigen soll, die in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte überprüft worden sind, wird im neuen Berichtsrahmen dem Aspekt Supplier Human Rights Assessment zugeordnet. Der zweite Leistungsindikator dieses neuen Aspekts umfasst weitere Angaben im Hinblick auf die innerhalb der Lieferkette möglichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte.

Im Hinblick auf den Aspekt Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen soll der Indikator G4-HR4 detailliertere Informationen offenlegen, als dies nach dem Indikator HR5 des alten Berichtsrahmens der Fall war. Neben der Art der Geschäftstätigkeit und der Zulieferer ist auch das betreffende Land anzuführen, in dem ein wesentliches Risiko in Bezug auf eine Rechtsverletzung festzustellen ist.

Der im Rahmen des Aspekts Kinderarbeit übernommene und als G4-HR5 gekennzeichnete Leistungsindikator soll zusätzlich wesentliche Risiken im Hinblick auf die Anstellung junger Arbeitnehmer zur Durchführung von als gefährlich einzustufenden Tätigkeiten zeigen. Ebenso wie zum Aspekt Zwangs- und Pflichtarbeit ist die geografische Lage oder das Land, in dem dieses Risiko besteht, anzugeben.

Der Leistungsindikator HR11 ist im alten Berichtsrahmen dem Aspekt Remediation zugeordnet. Der Inhalt dieses Indikators wurde beibehalten und als Indikator G4-HR12 dem neu eingeführten Aspekt Human Rights Grievance Mechanism zugeordnet.

Subkategorie Gesellschaft

Im Zuge der Überarbeitung des alten Berichtsrahmens wurden zwei neue Aspekte eingeführt. Wie aus Abbildung 27 ersichtlich ist, enthält die Subkategorie Gesellschaft in der neuen Version nun sieben Aspekte, denen insgesamt elf Leistungsindikatoren zugeordnet werden.

Subkategorie Gesellschaft (SO)	
G3.1	G4
Aspekt Gemeinwesen (3 LI) Aspekt Korruption (3 LI) Aspekt Politik (2 LI) Aspekt Wettbewerbswidriges Verhalten (1 LI) Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften (1 LI)	Aspekt Gemeinwesen (2 LI) Aspekt Anti-Korruption (3 LI) Aspekt Politik (1 LI) Aspekt Wettbewerbswidriges Verhalten (1 LI) Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften (1 LI) Aspekt Supplier Assessment for Impacts on Society (2 LI) Aspekt Grievance Mechanism for Impacts on Society (1 LI)
5 Aspekte (10 Leistungsindikatoren)	7 Aspekte (11 Leistungsindikatoren)

Abbildung 27: Aspekte der Subkategorie Gesellschaft im Vergleich³⁵⁴

Der Indikator SO10 zum Aspekt Gemeinwesen existiert nicht mehr als eigenständiger Indikator im Berichtsrahmen. Die Aufforderung zur Beschreibung der Methoden zur Vorbeugung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf das Gemeinwohl bzw. auf die örtliche Gemeinde wurde ins Implementation Manual übertragen. Der Aspekt Gemeinwesen besteht folglich aus zwei anstelle der im alten Berichtsrahmen vorzufindenden drei Leistungsindikatoren.

Der Aspekt Korruption des alten Berichtsrahmens wird im neuen Berichtsrahmen als Aspekt Anti-Korruption bezeichnet. In der neuen Version umfasst dieser Aspekt drei Leistungsindikatoren, die zu einer inhaltlichen Erweiterung des ursprünglichen Indikators geführt haben. Im Rahmen des Indikators SO2 sollen alle Geschäftsbereiche angegeben werden, innerhalb derer die Risiken in Verbindung mit Korruption analysiert wurden. Im Gegensatz dazu soll der Indikator G4-SO3 alle diesbezüglich überprüften betrieblichen Tätigkeiten darlegen. Zusätzlich sind nun auch die identifizierten Risiken zu beschreiben. Neu ist auch, dass Indikator G4-SO4 neben dem Anteil der Arbeitnehmer auch den Anteil der Leitungsorgane und der Geschäftspartner angeben soll, die in Bezug auf Vorschriften und Verfahren zur Korruptionsvermeidung aufgeklärt bzw. geschult wurden. Im Rahmen des Indikators G4-SO5

³⁵⁴ Quelle: Eigene Darstellung.

sollen nicht nur die eingeleiteten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, sondern auch die Anzahl und die Art aller begründeten Korruptionsfälle offengelegt werden.

Inhaltlich umstrukturiert wurde auch der Aspekt Politik. Die Angabe von politischen Positionen, der Teilnahme an politischer Willensbildung sowie von Lobbying-Aktivitäten wird in der neuen Version des Berichtsrahmens nicht mehr im Rahmen eines eigenständigen Leistungsindikators gefordert. Der Inhalt des Indikator SO5 wurde in das Implementation Manual übertragen. Neben der Offenlegung des monetären Wertes aller direkt durch die Organisation geleisteten finanziellen und nichtfinanziellen politischen Beiträge, soll der Indikator G4-SO6 auch alle indirekten Leistungen aufzeigen. Hier hat zusätzlich eine Aufschlüsselung der Angaben nach Ländern und Empfängern zu erfolgen.

Wie erwähnt wurden zwei neue Aspekte eingeführt. Der Aspekt Supplier Assessment for Impacts on Society beinhaltet die Indikatoren G4-SO9 und G4-SO10. Im Rahmen dieser Indikatoren soll der Anteil an Zulieferern angeführt werden, die in Bezug auf die Einhaltung gesellschaftlicher Kriterien überprüft wurden. Dadurch festgestellte mögliche negative Auswirkungen innerhalb der gesamten Lieferkette sollen beschrieben werden. Der Aspekt Grievance Mechanism for Impacts on Society umfasst den Indikator G4-SO11, der den Umgang der Organisation mit Beschwerden im Bereich Gesellschaft darlegen soll. Die Leistungsindikatoren dieser Aspekte sind in allen Kategorien/Subkategorien des neuen Berichtsrahmens, in denen diese eingeführt wurden, inhaltlich ident aufgebaut.

Der Aspekt Wettbewerbswidriges Verhalten und der Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften wurden aus dem alten Berichtsrahmen übernommen. Die damit verbundenen Indikatoren sind inhaltlich unverändert in der Version G4 zu finden.

Subkategorie Produktverantwortung

Wie aus der Abbildung 28 hervorgeht, wurden die Aspekte der Subkategorie Produktverantwortung unverändert im neuen Berichtsrahmen übernommen. Der Inhalt dreier Indikatoren wurde teilweise reduziert bzw. in das Implementation Manual übertragen.

Subkategorie Produktverantwortung (PR)	
G3.1	G4
Aspekt Kundengesundheit und Kundensicherheit (2 LI) Aspekt Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen (3 LI) Aspekt Werbung (2 LI) Aspekt Schutz von Kundendaten (1 LI) Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften (1 LI)	Aspekt Kundengesundheit und Kundensicherheit (2 LI) Aspekt Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen (3 LI) Aspekt Werbung (2 LI) Aspekt Schutz von Kundendaten (1 LI) Aspekt Einhaltung von Rechtsvorschriften (1 LI)
5 Aspekte (9 Leistungsindikatoren)	5 Aspekte (9 Leistungsindikatoren)

Abbildung 28: Aspekte der Subkategorie Produktverantwortung im Vergleich³⁵⁵

Der zum Aspekt Kundengesundheit und -sicherheit angeführte Indikator PR1 wurde inhaltlich überarbeitet. Im Rahmen des Indikators G4-PR1 ist der Anteil jener Produkte und Dienstleistungen anzuführen, die im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Kundengesundheit und -sicherheit laufend überprüft werden. Eine Darstellung dieser Überprüfung anhand des Produktlebenszyklus wird innerhalb dieses Leistungsindikators nicht mehr gefordert, jedoch im Implementation Manual angeführt.

Der Indikator PR5, der dem Aspekt Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen zugeordnet wird, soll die von der Organisation angewendeten Methoden und Maßnahmen zur Erfassung und Förderung der Kundenzufriedenheit angeben. Im diesbezüglichen Indikator G4-PR5 des neuen Berichtrahmens wird eine solche Angabe nicht mehr verlangt. Diese Information wurde in der neuen Version in das Implementation Manual überführt.

Der Inhalt des Indikators PR6 zum Aspekt Werbung wurde reduziert. Die herangezogenen Verfahren zur Einhaltung von Gesetzen, Standards oder freiwilligen Verhaltensregeln sind im Rahmen des Indikators G4-PR6 nicht mehr anzugeben.

³⁵⁵ Quelle: Eigene Darstellung.

7 Zusammenfassende Darstellung der Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Berichtsrahmen

Die in den Kapiteln drei bis sechs dieser Arbeit detailliert erörterten Unterschiede zwischen dem neuen und dem alten Berichtsrahmen werden nachfolgend in tabellarischer Form zusammengefasst, um einen kompakten Überblick über die bedeutendsten Änderungen zu geben. Neben dieser Darstellung in Tabellenform, werden im Anschluss die aus der Überarbeitung des Berichtsrahmens resultierenden Neuerungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammenfassend erläutert.

Zielsetzung und Verwendung	
G3.1	G4
▪ Förderung der Transparenz hinsichtlich aller Aktivitäten der Organisation ▪ Schaffung eines ausgewogenes Gesamtbild über die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation ▪ Berichtsrahmen besteht aus mehreren Büchern (GRI-Leitlinien, Indikatorprotokolle, Technische Protokolle, Sektorergänzungen)	▪ Anpassung an internationale Rahmenbedingungen ▪ Fokus auf Wesentlichkeit soll Vergleichbarkeit, Aussagekraft und Glaubwürdigkeit des Berichts erhöhen ▪ Berichtsrahmen besteht aus zwei Büchern (Reporting Principles and Standard Disclosures und Implementation Manual) ▪ Neue Kapitel: Verwendung des Berichtsrahmens und Quick Links (Initiativen, Integrierte Berichterstattung, Externe Prüfung) ▪ Vorgehensweise bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten detailliert beschrieben ▪ Sektorergänzungen überarbeitet und als Setorangaben bezeichnet
Kriterien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten	
G3.1	G4
▪ Anwendungsebenen (A, A+ B, B+, C, C+) nach Erstellung des Berichts zu bestimmen	▪ „In accordance with“-Systematik: „Core“- oder „Comprehensive“-Option

▪ Vermerk im Bericht einzufügen, welcher Anwendungsebene dieser entspricht ▪ Antrag auf Überprüfung der Selbstdeklaration („Application Level Check“) oder Stellungnahme zur Selbstdeklaration durch externe Dritte möglich ▪ Ausnahmen von der Angabepflicht nur für Anwendungsebene A: Erklärung für das Fehlen von Informationen muss im Bericht enthalten sein ▪ Externe Prüfung des Berichts keine Voraussetzung für Übereinstimmung mit Berichtsrahmen, aber sechs Qualitätsanforderungen definiert	▪ Zwei kumulative Voraussetzungen für einen Vermerk im Bericht, dass dieser dem Berichtsrahmen entspricht: – Erstellung in Übereinstimmung mit „Core“- oder „Comprehensive“-Option – GRI-Index im Bericht enthalten ▪ Eigener Vermerk, wenn Bericht keiner „In accordance“-Option entspricht ▪ Möglichkeit zur Prüfung der Einhaltung der Kriterien durch GRI im Berichtsrahmen nicht angeboten ▪ Ausnahmen von der Angabepflicht detailliert beschrieben: Gründe und Alternativangaben ▪ Externe Prüfung des Berichts keine Voraussetzung für Übereinstimmung mit Berichtsrahmen, aber sieben Qualitätsanforderungen definiert
--	---

Berichtsinhalt und Berichtsqualität des Nachhaltigkeitsberichts

G3.1	G4
▪ Definition, Erklärung und Prüfaussagen zu jedem Prinzip des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität ausführlich in den in Sustainability Reporting Guidelines beschrieben (zusätzliche Erläuterungen im Report Boundary Protocol) ▪ Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts umfasst drei grundlegende Schritte: Identifikation, Bestimmung der Berichtspriorität und Validierung ▪ Festlegung der Berichtsgrenzen allgemein bestimmt (Kontrolle oder signifikanter Einfluss als Voraussetzung für Einbeziehung anderer Organisationen oder Unternehmen)	▪ Definition im ersten Buch, ausführliche Erklärung und Prüfaussagen in Implementation Manual ▪ Prinzipien des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität inhaltlich übernommen ▪ Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts umfasst vier grundlegende Schritte: Identifikation, Bestimmung der Berichtspriorität, Validierung und Überarbeitung ▪ Festlegung der Berichtsgrenzen für jeden Aspekt einzeln (Identifikation, wo Einflüsse auf bestimmten Aspekt entstehen: innerhalb und/oder außerhalb der Organisation)

	▪ Zusätzliche Möglichkeit für wesentliche, nicht enthaltene Themen: G4-DMA
Standardangaben	
G3.1	G4
▪ Standardangaben gegliedert in ▪ Angaben zu Profil und Strategie, ▪ Angaben zum Managementansatz und Leistungsindikatoren ▪ Angaben zu Profil und Strategie: ▪ Nummerierung nach Themenkomplex ▪ Angaben zum Managementansatz: ▪ nach Kategorien/Subkategorien gegliedert ▪ Angaben zum Managementansatz speziell für jeden Aspekt einer Kategorie/Subkategorie ▪ Leistungsindikatoren ▪ Unterscheidung zwischen Kern- und Zusatzindikatoren	▪ Standardangaben gegliedert in ▪ Allgemeine Standardangaben und ▪ Spezifische Standardangaben ▪ Allgemeine Standardangaben: ▪ Nummerierung fortlaufend (G4-1 bis G4-58) ▪ Neu eingeführt: Angaben zu identifizierten wesentlichen Aspekten und Grenzen sowie Angaben zu Ethik und Integrität ▪ GRI-Index: Vorlage für beide „In accordance“-Optionen im Berichtsrahmen ▪ Angaben zu Governance am umfassendsten überarbeitet (keine Differenzierung zwischen monistisch und dualistisch geführten Organisationen, stärkere Einbeziehung der Stakeholder, Angaben zur Entlohnungspolitik erweitert) ▪ Angaben zum Managementansatz: ▪ unabhängig von Kategorie/Subkategorie in eigenem Kapitel erläutert ▪ Allgemeine Anleitung und Aspektspezifische Anleitungen ▪ Leistungsindikatoren: ▪ keine Kern- oder Zusatzindikatoren ▪ Neue Aspekte: Praktiken der Auftragsvergabe, Emissionen, Transport, Supplier Assessment, Grievance Mechanism

Abbildung 29: Zusammenfassende Darstellung der Unterschiede zwischen G3.1 und G4³⁵⁶

³⁵⁶ Quelle: Eigene Darstellung.

Im Anschluss werden die bedeutendsten Neuerungen als Folge der Einführungen der neuen Version des Berichtsrahmens zusammenfassend erläutert. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den im Folgenden genannten Punkten um eine nicht erschöpfende Aufzählung handelt.

Zielsetzung: Fokus auf Wesentlichkeit

Vorrangiges Ziel der GRI ist die Anpassung des Berichtsrahmens an internationale Rahmenbedingungen. Die im Bericht enthaltenen Informationen sollen sich auf für die Organisationen wesentliche Aspekte beschränken, um ein ganzheitliches Gesamtbild über die Nachhaltigkeitsleistung zu vermitteln. Mit diesem starken Fokus auf Wesentlichkeit sollen sowohl die Vergleichbarkeit, die Aussagekraft als auch die Glaubwürdigkeit des Nachhaltigkeitsberichts erhöht werden.

Anwenderfreundliches Format: zwei Bücher

Der alte Berichtsrahmen besteht aus mehreren, teilweise miteinander verknüpften Büchern. Im Rahmen der Überarbeitung wurden diese zu zwei Büchern, den Reporting Principles and Standard Disclosures und dem Implementation Manual, zusammengefasst. Damit wurde ein anwenderfreundlicheres und kompakteres Format geschaffen. Neben dem neuen Kapitel zur Verwendung des Berichtsrahmens werden in einem zusätzlichen Kapitel allgemeine Themen rund um die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen erläutert.

Konkrete Anleitung zur Vorgehensweise bei der Erstellung

Der neue Berichtsrahmen bietet Berichterstellern detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Erstellung des Berichts. Im Rahmen eines eigenen Kapitels wird eine konkrete Anleitung zur Verwendung des Berichtsrahmens geboten.

„In accordance with“-Systematik anstelle von Anwendungsebenen

Inwieweit der Bericht den Anforderungen des Berichtsrahmens entspricht, soll dem neuen Berichtsrahmen zufolge nicht mehr anhand der nachträglich erfolgenden Einstufung in Anwendungsebenen ersichtlich sein. Die Berichtersteller haben schon vor Beginn der Berichterstellung klar festzulegen, ob der Bericht der „Core“-Option oder der „Comprehensive“-Option entsprechen soll. Die gewählte Option entscheidet schließlich, welche Standardangaben konkret im Nachhaltigkeitsbericht enthalten sein sollen.

GRI-Index entsprechend der gewählten „In accordance“-Option zu erstellen

Die Einführung neuer Kriterien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten nach GRI-Berichtsrahmen machte auch eine Anpassung der Bestimmungen zum GRI-Index notwendig. Die GRI bietet zwei konkrete tabellarische Vorlagen in Abhängigkeit der gewählten Option direkt im Berichtsrahmen. Der neue GRI-Index soll dem Berichtsadressaten ein übersichtlicheres Bild über den Inhalt des Berichts, auch hinsichtlich einer externen Prüfung einzelner Angaben oder des gesamten Berichts, bieten.

Sieben Qualitätsanforderungen zur externen Prüfung

Eine Bestätigung des Nachhaltigkeitsberichts im Rahmen einer externen Prüfung durch eine Prüfungsgesellschaft ist auch nach G4 nicht zwingend notwendig. Die GRI betont jedoch die Bedeutung einer solchen Prüfung im Sinne einer glaubwürdigen Berichterstattung. Die bisher definierten sechs Qualitätsanforderungen wurden überarbeitet und um zwei Punkte erweitert.

Kein „GRI Application Level Check“ vorgesehen

Wie bereits im alten Berichtsrahmen verlangt, hat die berichterstattende Organisation das Ausmaß der Einhaltung der Kriterien im Nachhaltigkeitsbericht zu vermerken. Nach G3.1 hatten die Berichtersteller die Möglichkeit, diese Selbstdeklaration im Rahmen des „GRI Application Level Check“ von der GRI überprüfen bzw. bestätigen zu lassen. Im neuen Berichtsrahmen wird eine derartige Überprüfung nicht angeboten. Die Frage, inwieweit die GRI dieses Service auch in Zukunft bieten wird, bleibt derzeit noch offen.

Kompaktere Darstellung der Prinzipien der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Menge an Informationen zu den einzelnen Prinzipien des Berichtsinhalts und der Berichtsqualität in den Sustainability Reporting Guidelines selbst wurde reduziert. Das erste Buch des neuen Berichtsrahmens enthält jeweils eine kurze Erläuterung der Prinzipien und bietet somit einen ersten Überblick. Detaillierte Erklärungen sowie Tests wurden in das Implementation Manual verlagert. Inhaltliche Änderungen sind hier kaum festzustellen.

Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts: Vier Prozessschritte

Im neuen Berichtsrahmen umfasst der Prozess zur Bestimmung des Berichtsinhalts vier gleichbedeutende Prozessschritte. Die Notwendigkeit der Überarbeitung wesentlicher Aspekte und Standardangaben geht zwar bereits aus der grafischen Darstellung des alten Berichtsrahmens hervor, konkret genannt und beschrieben wird dieser nach G3.1 jedoch nicht. Die

Bedeutung dieses Prozessschrittes wird im neuen Berichtsrahmen stärker betont, detailliert beschrieben und als gleichrangig mit den anderen Schritten dargestellt.

Festlegung der Berichtsgrenzen für jeden Aspekt einzeln

Um den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts bestimmen zu können, ist von der Organisation festzustellen, mit welchen Unternehmen Verbindungen bestehen und damit die Grenzen der Berichterstattung zu bestimmen. Nach G3.1 waren dafür die Kriterien „Kontrolle“ und „signifikanter Einfluss“ heranzuziehen. Mittels einer eigens erstellten Grafik konnte die Organisation eruieren, welche anderen Unternehmen dementsprechend einzubeziehen sind. Von dieser allgemeinen Festlegung der Berichtsgrenzen ist die GRI im Rahmen der Überarbeitung des Berichtsrahmens abgewichen. Nach G4 ist für jeden Aspekt einzeln zu bestimmen, ob dieser von innerhalb, außerhalb oder von innerhalb und außerhalb der Organisation beeinflusst wird. Zum besseren Verständnis wird die Relevanz eines bestimmten Themas anhand konkreter Beispiele erläutert und grafisch dargestellt.

Nicht im Berichtsrahmen enthaltene wesentliche Themen/Aspekte als Angaben zum Managementansatz

Für Themen oder Aspekte, welche nicht im Berichtsrahmen behandelt werden, für die Organisation aber als wesentlich gelten, bot der alte Berichtsrahmen zwei mögliche Vorgehensweisen. Durch die Neueinführung der Allgemeinen Anleitung zu Angaben zum Managementansatz, wurde eine dritte Möglichkeit für derartige Fälle geschaffen. Neben der Entwicklung eines eigenen Indikators oder der alternativen Verwendung eines existierenden Indikators kann nun auch im Rahmen als Angabe zum Managementansatz über wesentliche Aspekte berichtet werden.

Allgemeine und Aspektspezifische Anleitungen zu Angaben zum Managementansatz

Im alten Berichtsrahmen werden die notwendigen Angaben zum Managementansatz entsprechend der jeweiligen Kategorie/Subkategorie einzeln beschrieben und im Hinblick auf die darin enthaltenen Aspekte erläutert. Im neuen Berichtsrahmen wurde diese Art der Standardangabe völlig überarbeitet. Zu unterscheiden gilt es nunmehr die Allgemeine Anleitung, die für jeden Aspekt herangezogen werden kann, von Aspektspezifischen Anleitungen, welche bisweilen für 23 Aspekte entwickelt wurden. Unabhängig von Kategorien/Subkategorien oder Aspekten stellt die Allgemeine Anleitung eine flexiblere Möglichkeit zur Berichterstattung über Angaben zum Managementansatz dar.

Differenzierung zwischen Allgemeinen und Spezifischen Standardangaben

Eine Besonderheit stellt die neue Klassifizierung der Standardangaben dar. Im neuen Berichtsrahmen wird unterschieden zwischen den Allgemeinen Standardangaben, die in G3.1 als Angaben zu Profil und Strategie bezeichnet wurden, und den Spezifischen Standardangaben, welche sowohl die Angaben zum Managementansatz als auch die Leistungsindikatoren umfassen.

Angaben zu Ethik und Integrität als neue Allgemeine Standardangabe

Neben der Umstrukturierung innerhalb der Angaben zu Profil und Strategie werden erstmals auch Angaben zu Ethik und Integrität im Berichtsrahmen verlangt. Anhand von insgesamt drei Angaben soll die Organisation über ihre diesbezüglichen Werte und Verhaltensnormen sowie über die eingeführten Mechanismen zur Sicherstellung ethisch korrekten und gesetzeskonformen Verhaltens Auskunft geben.

Angaben zu Governance besonders deutlich überarbeitet

Im Rahmen der Überarbeitung des alten Berichtsrahmens wurden innerhalb aller Allgemeinen Standardangaben mehr oder weniger bedeutende inhaltliche Änderungen durchgeführt. Angaben zu Governance wurden jedoch im Vergleich zu den anderen Angaben am umfassendsten erweitert. Unter anderem soll die Bedeutung von Ausschüssen als Entscheidungsträger für ökonomische, ökologische und soziale Themen dargestellt werden. Gefordert wird auch eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungsorgans hinsichtlich der Nachhaltigkeitsleistung der Organisation. Die überarbeiteten Angaben im neuen Berichtsrahmen fordern eine stärkere Einbindung von Stakeholdern im Allgemeinen und bei Fragen der Entlohnungspolitik.

Keine Unterscheidung zwischen Kern- und Zusatzindikatoren

Die im alten Berichtsrahmen vorgenommene Differenzierung zwischen sogenannten Kernindikatoren und Zusatzindikatoren wurde aufgehoben. Alle in G4 beschriebenen Leistungsindikatoren sind somit als gleichwertig anzusehen.

Überarbeitung der Leistungsindikatoren der Kategorie Ökonomie

Die Kategorie Ökonomie wurde um den Aspekt Praktiken der Auftragsvergabe erweitert. Der darin enthaltene Leistungsindikator war ursprünglich dem Aspekt Marktpräsenz zugeordnet. Inhaltlich überarbeitet wurden insbesondere die Leistungsindikatoren des Aspekts Ökonomische Leistung. Offenzulegen sind nach G4 nunmehr auch alle Beteiligungen des Staates oder staatlicher Organisationen an der Gesellschaft.

Überarbeitung der Leistungsindikatoren der Kategorie Ökologie

Die Kategorie Ökonomie besteht im neuen Berichtsrahmen aus insgesamt zwölf Aspekten und 34 Leistungsindikatoren. Von den ursprünglich sieben Aspekten wurde der Aspekt Emissionen, Abwasser und Abfall in den Aspekt Emissionen einerseits und den Aspekt Abwasser und Abfall andererseits aufgespalten. Inhaltliche Änderungen wurden bei nahezu allen Leistungsindikatoren dieser Kategorie vorgenommen. Die Indikatoren des Aspekts Emissionen werden im neuen Berichtsrahmen, entsprechend dem „GHG“-Protokoll, anhand von Entstehungsbereichen klassifiziert. Der Aspekt Supplier Environmental Assessment sowie der Aspekt Environmental Grievance Mechanism wurden neu eingeführt. Im Rahmen der Leistungsindikatoren des erstgenannten Aspekts, sollen die Zulieferer der gesamten Lieferkette hinsichtlich der Einhaltung von Umweltkriterien untersucht und aktuelle und potentielle Gefahren beschrieben werden. Der Umgang der Organisation mit Beschwerden und Missstände im Zusammenhang mit Umwelthemen soll anhand des Leistungsindikators des zweitgenannten Aspekts beschrieben werden.

Überarbeitung der Leistungsindikatoren der Kategorie Soziales

Mit Ausnahme der Subkategorie Produktverantwortung wurden alle Subkategorien der Kategorie Soziales um jeweils zwei Aspekte erweitert. Abgestimmt auf die jeweilige Subkategorie werden im Rahmen des Aspekts Supplier Assessment Angaben zur Überprüfung der gesamten Lieferkette in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten, die festgelegten Kriterien zu Arbeitsbedingungen und Gesellschaft verlangt. Allen drei Subkategorien wurde auch jeweils ein Aspekt zur Beschreibung des Umgangs der Organisation mit Beschwerden und Missständen zugeordnet.

8 Conclusio

Mit dem in den letzten Jahren festzustellenden gesellschaftlichen Wandel im Hinblick auf das Thema Nachhaltigkeit steigen auch die Erwartungen an Unternehmen, nachhaltig zu handeln und dieses nachhaltige Handeln nach außen hin zu kommunizieren. Für viele Unternehmen ist die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu einer bedeutenden Komponente der Unternehmensreputation geworden. Die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Gegenüberstellung des neuen und des alten Berichtsrahmens macht deutlich, dass die GRI der Forderung vieler Anspruchsgruppen nach aussagekräftigeren Informationen zur Nachhaltigkeitsleistung von Organisationen nachkommen möchte.

Inwieweit die GRI mit der neuen Version des Berichtsrahmens eine noch größere Anzahl an Unternehmen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten motivieren kann, wird sich im Laufe der kommenden Jahre zeigen. Schon durch die Änderung des Formats und des Aufbaus des Berichtsrahmens wurde nach Einschätzung der Autorin ein bedeutender Schritt dazu beigetragen. Die Verwendung des Berichtsrahmens sowie zentrale Themen, die bei der Erstellung der Berichte zu beachten sind, werden im ersten Buch kompakt beschrieben. Damit wird ein guter Überblick über die notwendigen Schritte der Nachhaltigkeitsberichterstellung gegeben.

In Bezug auf die Prinzipien der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden lediglich Änderungen hinsichtlich des Prozesses zur Bestimmung des Berichtsinhalts vorgenommen. Dass das Prinzip der Wesentlichkeit eine übergeordnete Rolle bei der Überarbeitung des Berichtsrahmens eingenommen hat, ist jedoch deutlich zu erkennen. Innerhalb der neuen Version G4 wird fortlaufend darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwischen wesentlicher und unwesentlicher Information als Voraussetzung für eine unmissverständliche Kommunikation der Nachhaltigkeitsleistung anzusehen ist. Deutlich zu erkennen ist dieser Fokus auf Wesentlichkeit auch hinsichtlich der neuen Vorgehensweise bei der Festlegung der Berichtsgrenzen. Vor allem für große Organisationen stellt dieses Thema oftmals eine Herausforderung dar. An Stelle einer pauschalen Abgrenzung der einzubeziehenden Unternehmen anhand der Kriterien signifikanter Einfluss oder Kontrolle sind die Berichtsgrenzen nun für jeden Aspekt einzeln zu bestimmen. Welche Unternehmen in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen werden ist schließlich davon abhängig, ob der Einfluss des Unternehmens als wesentlich für den entsprechenden Aspekt anzusehen ist.

Wie auch im vorhergehenden Berichtsrahmen hat das berichterstattende Unternehmen das Ausmaß der Übereinstimmung zwischen dem erstellten Nachhaltigkeitsberichts und den durch die GRI geforderten Angaben im Berichtsrahmen anzugeben. An Stelle einer Einstufung in Anwendungsebenen, wird in der neuen Version jedoch eine „In accordance with“-Systematik verfolgt. Entsprechend der gewählten Option („Core“ oder „Comprehensive“) haben Organisationen die im Rahmen der Standardangaben geforderten Informationen offen zu legen. Offen bleibt diesbezüglich, inwieweit die GRI auch weiterhin eine freiwillige Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichte anbietet bzw. welche Schritte zur Zertifizierung des Berichts durch die GRI notwendig sind.

Die Standardangaben bilden das Herzstück des Berichtsrahmens. Neben der neuen Unterteilung in Allgemeine Standardangaben und Spezifische Standardangaben (Angaben zum Managementansatz und Leistungsindikatoren) wurden diese auch inhaltlich detailliert überarbeitet. Einen besonderen Fokus legte die GRI dabei auf die Bereiche Governance und Stakeholdereinbeziehung. Die diesbezüglichen Angaben wurden nicht nur überarbeitet, sondern auch umfangreich erweitert. Künftig sollen alle Anspruchsgruppen verstärkt in Belange der Unternehmensführung, wie bspw. die Entlohnungspolitik, eingebunden werden. Damit betont die GRI die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Stakeholdern, um Nachhaltigkeitsleistung der Organisation zu gewährleisten und zu fördern. Mit der Implementierung einer neuen zusätzlichen Standardangabe werden nun erstmals in einem GRI-Berichtsrahmen auch Angaben zum Thema Ethik und Integrität von der berichterstattenden Organisation gefordert.

Der Vergleich zwischen den Aspekten und Leistungsindikatoren des alten und des neuen Berichtsrahmens zeigt, dass die Unterscheidung zwischen Kernindikatoren und Zusatzindikatoren weggefallen ist und eine Vielzahl an inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurde. Mit der Einführung des Aspekts Supplier Assessment weist die GRI darauf hin, dass Nachhaltigkeit im Sinne der Einhaltung ökologischer und sozialer Bestimmungen entlang der gesamten Lieferkette gewährleistet und auch kontrolliert werden muss. Im Rahmen des ebenfalls neuen Aspekts Grievance Mechanism werden Informationen darüber gefordert, inwieweit verschiedenen Anspruchsgruppen die Möglichkeit gegeben wird Beschwerden einzureichen, wie die Organisation mit solchen Beschwerden umgeht und welche Verfahren/Mechanismen diesbezüglich herangezogen werden. Insgesamt soll damit ein positiver und offener Umgang mit Kritik erreicht werden, da die rasche Aufdeckung von Missständen ein wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Unternehmensführung geleistet werden kann.

Im Hinblick auf die von der GRI als Ziel festgelegte Anpassung an die veränderten internationalen Rahmenbedingungen bestand bei Betrachtung des alten Berichtsrahmens aus Sicht der Autorin wohl bestimmt Nachholbedarf. Durch die Erweiterungen bestehender Angaben wie bspw. zum Thema Stakeholdereinbeziehung bzw. durch die Einführung neuer Angaben wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, um dieses Ziel zu erreichen.

Insgesamt verlangt der neue Berichtsrahmen die Offenlegung einer größeren Menge an Informationen. Das Ausmaß bemisst sich grundsätzlich anhand der vom berichterstattenden Unternehmen gewählten „In accordance“-Option. Vor dem Hintergrund des stets zu berücksichtigendem Prinzips der Wesentlichkeit, bleibt jedoch fraglich, inwieweit die angestrebte Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit erzielt werden kann. Über welche Aspekte tatsächlich berichtet wird, liegt schließlich im Ermessen der Organisationen.

Abschließend ist an dieser Stelle zu betonen, dass mit der neuen Version G4 ein anwenderfreundlicher Berichtsrahmen entwickelt wurde, der an die Erfordernisse einer modernen Nachhaltigkeitsberichterstattung angepasst wurde. Die Gegenüberstellung des alten und des neuen Berichtsrahmens hat gezeigt, dass teilweise gravierende Unterschiede zwischen der Version G3.1 und der Version G4 bestehen. Durch die Einführung des neuen Berichtsrahmens ergeben sich bedeutende Neuerungen bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten. Insgesamt betrachtet wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit deutlich, dass die GRI bei der Erarbeitung der neuen Version ein besonderes Augenmerk darauf gelegt hat, die Vergleichbarkeit der Berichte zu erhöhen und die Bedeutung der Wesentlichkeit als primäres Berichterstattungsprinzip stärker zu betonen. Der neue Berichtsrahmen bietet einen kompakteren und übersichtlicheren Wegweiser zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts und erleichtert damit den Zugang zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen.

Quellenverzeichnis

Aebersold, Andreas / Suter, Daniel (2012): Der Nutzen der integrierten Berichterstattung, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 7. Jg, Heft 10 (2012), S. 381 – 384

AFRAC (2009): Stellungnahme „Lageberichterstattung gemäß §§243, 243a und 267 UGB“ der Arbeitsgruppe „Lagebericht“, Online im WWW unter **URL**: http://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC_Lagebericht-Stellungnahme_Juni091.pdf [Zugriff am 01.09.2013]

Baetge, Jörg / Schmidt, Matthias (2010): Nachhaltigkeit – eine Angelegenheit für den CFO?!, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 5. Jg., Heft 7/8 (2010), S. 293 – 294

Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 26.10.1999 (BGBl. Nr. 229/1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.01.2000 (BGBl. III Nr. 6/2000)

Brom, Monika / Frey, Brigitte / Jasch, Christine (2008): Leitlinie zu wesentlichen nicht-finanziellen Leistungsindikatoren, insbesondere zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen, im Lagebericht, Online im WWW unter **URL**: http://www.kwt.or.at/PortalData/2/Resources/downloads/umwelt/Leitlinie_Lagebericht_.pdf [Zugriff am 01.09.2013]

Callan, Scott J. / Thomas, Janet M. (2009): Corporate Performance and Corporate Social Performance, An Update and Reinvestigation, in Corporate Social Responsibility and Environmental Management, Band 16, Heft 2, S. 61 – 78

Clausen, Jens / Loew, Thomas / Klaffke, Kathrin / Raupach, Michaela / Schoenheit, Ingo (2001): Der Nachhaltigkeitsbericht, Ein Leitfaden zur Praxis glaubwürdiger Kommunikation für zukunftsfähige Unternehmen, Online im WWW unter **URL**: http://www.nachhaltigkeitsberichte.net/img_neu/NachhBer.pdf [Zugriff am 01.05.2013]

Deutsches Global Compact Netzwerk (2008): Verbindungen schaffen, Die GRI-Leitlinien und die Fortschrittsmitteilung des UN Global Compact, Online im WWW unter **URL**: <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/German-GRI-UNGC-Making-The-Connection.pdf> [Zugriff am 01.05.2013]

Delloite (2013): Neue EU-Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht (1.7.2013), Online im WWW unter **URL**: <http://www.iasplus.com/de/news/2013/juli/eu-accounting-transparency-directives> [Zugriff am 02.08.2013]

Deutsches Global Compact Netzwerk (2012): Drei Initiativen für verantwortungsvolle Unternehmensführung, Global Compact, ISO 26000, OECD-Leitsätze, 2. Aufl., Berlin 2012, Online im WWW unter **URL**: https://www.globalcompact.de/sites/default/files/jahr/publikation/drei-initiativen_gc-iso-oecd_120818_d.pdf [Zugriff am 01.05.2013]

DRSC (2013): Überarbeitung EG-Richtlinien, BilanzRL / TransparenzRL / MircoRL (25.11.13), Online im WWW unter **URL**: http://www.drsc.de/service/projects/details/index.php?ixprj_do=index&ixprj_lang=en&prj_sec=others&prj_id=1&filter_state=active&ixprj_do=details&prj_id=69 [Zugriff am 10.02.2014]

Europäische Kommission (2011): A Renewed EU strategy 2011-2014 for Corporate Social Responsibility, Online im WWW unter **URL:** <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:EN:PDF> [Zugriff am 01.05.2013]

Europäische Kommission (2013): Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (12.10.2013), Online im WWW unter **URL:** http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/non-financial_reporting/index_de.htm [Zugriff am 05.11.2013]

GRI (2006): G3 Leitfaden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/German-G3-ReportingGuidelines.pdf> [Zugriff am 06.02.2014]

GRI (2011a): G3.1 Sustainability Reporting Guidelines, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/G3.1-Guidelines-Incl-Technical-Protocol.pdf> [Zugriff am 06.02.2014]

GRI (2011b): G3.1 Application Levels, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/G3.1-Application-Levels.pdf> [Zugriff am 06.02.2014]

GRI (2011c): G3.1 Technical Protocol, Applying the Report Content Principles, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/G3.1-Guidelines-Incl-Technical-Protocol.pdf> [Zugriff am 06.02.2014]

GRI (2011d): Sustainability Reporting Statistics Year 2011, Online im WWW unter **URL:** <http://database.globalreporting.org> [Zugriff am 05.06.2013]

GRI (2013a): G4 Sustainability Reporting Guidelines, Reporting Principles and Standard Disclosures, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/GRIG4-Part1-Reporting-Principles-and-Standard-Disclosures.pdf> [Zugriff am 06.02.2014]

GRI (2013b): G4 Sustainability Reporting Guidelines, Implementation Manual, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/GRIG4-Part2-Implementation-Manual.pdf> [Zugriff am 06.02.2014]

GRI (2013c): G4 Development Process Overview, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/G4DevelopmentProcessOverview.pdf> [Zugriff am 06.02.2014]

GRI (2013d): Report or Explain, A smart EU policy approach to non-financial information disclosures, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/GRI-non-paper-Report-or-Explain.pdf> [Zugriff am 05.06.2013]

IIRC (2013): The International IR Framework, Online im WWW unter **URL:** <http://www.theiirc.org/wp-content/uploads/2013/12/13-12-08-THE-INTERNATIONAL-IR-FRAMEWORK-2-1.pdf> [Zugriff am 15.11.2013]

Kanatschnig, Dietmar / Resel, Karl / Strigl, Alfred (2003): Reporting about Sustainability, In 7 Schritten zum Nachhaltigkeitsbericht, Wien 2003, Online im WWW unter **URL:** http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/article_detail.pdf [Zugriff am 05.06.2013]

KPMG (2012): Integrated Reporting, Performance insight through Better Business Reporting, Issue 2, Online im WWW unter **URL:** <http://www.kpmg.com/Global/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/integrated-reporting/Documents/integrated-reporting-issue-2.pdf> [Zugriff am 05.06.2013]

KPMG / Centre for Corporate Governance in Afrika / Global Reporting Initiative / UNEP (2013): Carrots and Sticks, Sustainability reporting policies worldwide, Today's best practice and tomorrow's trends, Online im WWW unter **URL:** <https://www.globalreporting.org/resource/library/Carrots-and-Sticks.pdf> [Zugriff am 06.02.2014]

KPMG International (2013): GRI's G4 Guidelines, the impact on reporting, Online im WWW unter **URL:** <http://www.kpmg.com/AU/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/gri-g4-guidelines-impact-reporting-june-2013.pdf> [Zugriff am 05.09.2013]

Möller, Klaus / Kubach, Michael / Gamerschlag, Ramin (2010): Nachhaltigkeitsreporting, in: Reportingprozesse optimieren, Praxislösungen für ein effizientes Rechnungswesen, Stuttgart 2010, S. 290 – 295

Moutchnik, Alexander (2012): Verästelung der Umwelt-, Nachhaltigkeits- und CSR-Kommunikation von Unternehmen, in: UmweltWirtschaftsForum, Heft 19 (2012), S. 123 – 134

Müller, Stefan / Stawinoga, Martin (2013): Grundsachverhalte einer integrierten Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 8. Jg., Heft 3 (2013), S. 117 – 121

Prior, Diego / Surroca, Jordi / Tribo, Josep A. (2008): Are Socially Responsible Managers Really Ehtical?, Exploring the Relationship Between Earnings Management and Corporate Social Responsibility, in Corporate Governance, Band 16, Heft 3, S. 160 – 177

PwC (2011): Unternehmerische Verantwortung im Zeitalter der Transparenz, PwC Analyse zur Transparenz von Nachhaltigkeitskommunikation in Österreich, Deutschland und der Schweiz, Online im WWW unter **URL:** <http://www.pwc.at/files/publications/climate-change/unternehmerische-verantwortung-im-zeitalter-der-transparenz.pdf> [Zugriff am 05.06.2013]

Quaschnig, Volker (2013): Erneuerbare Energien und Klimaschutz, Hintergründe, Techniken und Planung, Ökonomie und Ökologie, Energiewende, 3. Aufl., München 2013

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik Online im WWW unter **URL:** <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:327:0001:0072:de:PDF> [Zugriff am 05.06.2013]

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Bericht von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660 EWG und 83/346/EWG des Rates, Online im WWW unter **URL:** <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:182:0019:0076:DE:PDF> [Zugriff am 05.12.2013]

Salewski, Marcus / Zülch, Henning (2012): The Impact of Corporate Social Responsibility (CSR) on Financial Reporting Quality, Evidence from European Blue Chips, HHL Working Paper Nr. 112/8, Leipzig 2013, Online im WWW unter **URL:** <http://www.hhl.de/fileadmin/texte/publikationen/arbeitspapiere/hhlap0112.pdf> [Zugriff am 05.02.2014]

Schaltegger, Stefan / Beständig, Uwe (2010): Handbuch Biodiversitätsmanagement, Ein Leitfaden für die betriebliche Praxis, Berlin 2010, Online im WWW unter **URL:** http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/handbuch_biodiversitaetsmanagement_bf.pdf [Zugriff am 05.06.2013]

Schoenheit, Ingo / Dahler, Stefan / Tiemann, Nils (2012): Kurzgutachten zur Systematik bestehender CSR-Instrumente, Hannover 2012, Online im WWW unter **URL:** https://www.csr-in-deutschland.de/fileadmin/user_upload/Downloads/CSR_in_Deutschland/CSR_Forum/imug_Beratungsgesellschaft-Kurzgutachten_zur_Systematik_bestehender_CSR-Instrumente.pdf [Zugriff am 05.02.2014]

Sohn, Klaus-Dieter / Czuratis, Sebastian (2013): EU-Richtlinie, Berichtspflichten zu „Diversität“ und „nichtfinanziellen Risiken“, CEP-Analyse Nr. 36/2013, Freiburg 2013, Online im WWW unter **URL:** www.cep.eu/uploads/tx_cspolitmonitor/cepAnalyse_COM_2013_207_Nichtfinanzielle_Risiken.pdf [Zugriff am 05.02.2014]

UICN (2012): UICN Red List, Categories and Criteria, Version 3.1, 2. Aufl., Gland und Cambridge 2012

Unternehmensgesetzbuch vom 10.05.1897 (dRGebl S. 219/19), zuletzt geändert durch das Zahlungsverkehrsgesetz vom 20.3.2013 (BGBl. I Nr. 150/2013)

Waddock, Sandra A. / Graves, Samuel B. (1997): The corporate social performance-financial performance link, in *Strategic Management Journal*, Band 18, Heft 4, S. 303 – 319

Wagner, Riccardo (2013): EU-Kommission legt Gesetzesentwurf für verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung vor (23.04.2013), Online im WWW unter **URL:** <http://csr-strategie.de/csr-kommunikation/eu-kommission-legt-gesetzesentwurf-fur-verpflichtende-nachhaltigkeitsberichterstattung-vor/> [Zugriff am 05.06.2013]

Zentes, Joachim / Schramm-Klein, Hanna (2009): Nachhaltigkeitsberichterstattung, Eine neue Dimension der Rechnungslegung, in: *Berichterstattung für den Kapitalmarkt*, Stuttgart 2009, S. 183 – 209

Anhang 1: Zusammenfassung

Die Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsleistung von Organisationen gewinnt zunehmend an Bedeutung und wird seitens unterschiedlicher Stakeholdergruppen immer deutlicher gefordert. Zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts ziehen bereits 90 Prozent der weltweit größten Unternehmen den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative heran. Im Mai 2013 wurde die bereits vierte Version dieses Berichtsrahmens („G4 Sustainability Reporting Guidelines“) veröffentlicht.

In der vorliegenden Arbeit werden der alte Berichtsrahmen (G3.1) und der neu eingeführte Berichtsrahmen (G4) der GRI gegenübergestellt und die damit verbundenen Veränderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung erläutert. Als Basis für diese Gegenüberstellung wurden die englischsprachigen Versionen der beiden Berichtsrahmen herangezogen. Einführend werden die Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung erläutert. Im Hauptteil der Arbeit werden die beiden Berichtsrahmen detailliert betrachtet und deren Unterschiede ausführlich beschrieben. In Kapitel sieben erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Unterschiede zwischen der Version G3.1 und der Version G4 im Überblick.

Bereits an der Zielsetzung des Berichtsrahmens ist eine Neuorientierung der GRI zu erkennen. In der alten Version wurden die Implementierung des GRI-Berichtsrahmens als international anerkanntes Rahmenwerk zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten einerseits, und die Förderung der Transparenz der Berichte andererseits als die wesentliche Ziele definiert. Mit der Überarbeitung des Berichtsrahmens bzw. der Einführung des neuen Berichtsrahmens soll vordergründig eine Anpassung an die neuen internationalen Rahmenbedingungen erfolgen. Zusätzlich sollen auch die Vergleichbarkeit und die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichte erhöht werden. Trotz des stärkeren Fokus auf Wesentlichkeit, wurden die Prinzipien der Nachhaltigkeitsberichterstattung ohne bedeutende Veränderungen in den neuen Berichtsrahmen übernommen. Unterschiede konnten im Hinblick auf die Festlegung der Berichtsgrenzen festgestellt werden. Entsprechend der neuen Version ist für jeden Aspekt einzeln festzulegen, inwieweit dieser relevant für andere in Verbindung mit der berichterstattenden Organisation stehenden Unternehmen ist. Neben der inhaltlichen Überarbeitung nahezu aller Standardangaben sind auch Neuerungen in Bezug auf die Klassifizierung dieser vorgenommen worden. Im Gegensatz zum alten Berichtsrahmen wird in der Version G4 zwischen sogenannten Allgemeinen Standardangaben und Spezifischen Standardangaben (Angaben

zum Managementansatz und Leistungsindikatoren) unterschieden. Da eine Differenzierung zwischen Kern- und Zusatzindikatoren im neuen Berichtsrahmen nicht mehr vorgenommen wird, sind folglich alle Leistungsindikatoren als gleichbedeutend anzusehen. Zusätzlich zu den im alten Berichtsrahmen beschriebenen Standardangaben werden in der neuen Version auch Angaben zu Ethik und Integrität sowie detailliertere Informationen zu unternehmensinternen Beschwerdemechanismen und zur gesamten Lieferkette gefordert. Im Vergleich zum alten Berichtsrahmen beinhaltet die Version G4 detailliertere Informationen zur Vorgehensweise bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts sowie hinsichtlich der Verwendung des Berichtsrahmens. Insgesamt stellt die neue Version G4 einen anwenderfreundlicheren Berichtsrahmen dar, der einen kompakteren Überblick über die Anforderungen an einen Nachhaltigkeitsbericht bietet.

Anhang 2: Abstract

Reporting on sustainability is a growing international trend. The increasing need for stakeholders to get more information concerning the environmental and social performance of organizations can be observed worldwide. To communicate the sustainable performance in 2013 more than 90 percent of G250 organizations used the “GRI Sustainability Reporting Framework” for preparing their sustainability reports. The literature research showed, that a variety of other studies also confirms the importance of the GRI framework. In Mai 2013, GRI published the fourth version of their reporting framework named “G4 Sustainability Reporting Guidelines”.

This master thesis compares the old framework (G3.1) with the new framework (G4) and summarizes the occurring changes that should be considered for reporting on sustainability. For this comparison the author used the original english versions of the GRI sustainability reporting frameworks. The introduction provides basic information about sustainability reporting. The main part (chapter three to chapter six) offers a detailed view on both frameworks and their differences. In addition to a synoptical comparison of the differences between the old and the new version, in chapter seven the author summarizes the most significant changes for reporting organizations resulting from the implementation of G4.

In the old version the GRI defined two major goals: the implementation of G3.1 as an international accepted sustainability reporting framework and the enhancement of transparency. With the revision of the framework, the GRI tries to obtain an adaption to the new international overall conditions as well as to increase comparability and credibility of sustainability reports. In the new version, organizations are required increasingly to report only about material aspects. Despite the greater emphasis of materiality as the most important reporting principle for preparing a sustainability report, the information concerning the reporting principles have not been revised. According to the old framework, the organization has to define which other companies or organizations have to be included into the report. The GRI offers a decision tree to separate organizations with significant influence or control from those without any influence. Following the new version, the organization has to identify these so called report boundaries for every aspect separately. The comparison between the new and the old version additionally shows strong distinctions in terms of the classification of Standard Disclosures. In contrast to G3.1, in G4 the GRI differentiates General Standard Disclosures from Specific Standard Disclosures (Disclosures on Management Approach und Indicators).

In the new version of the framework the GRI does not differentiate between core indicators and additional indicators any longer. Therefore organizations are obliged to treat all indicators as equal important. In addition to the revision of most Standard Disclosures, for instance Disclosures for Governance, the GRI implemented new Disclosures for Ethic and Integrity and requires Information about the organization's Grievance Mechanism and Supplier Assessment. Besides to the new format (two books instead of many books), the version G4 offers a more detailed description and information in terms of the use of the reporting framework and the preparation of sustainability reports. As a result of these revisions, the new framework is more user-friendly, provides a better overview and presents the information in a more compact manner.

Anhang 3: Curriculum Vitae

Persönliche Angaben:

Nachname: Gnedt
Vorname: Tamara
Geburtsdatum: 02.09.1986
Geburtsort: Lilienfeld
Staatsbürgerschaft: Österreich
Familienstand: ledig

Studium:

seit März 2011: Masterstudium der Betriebswirtschaft an der Universität Wien
Kernfachkombinationen: Marketing, Externe
Unternehmensrechnung (KFK Abschlussprüfung, Masterarbeit)

2007 – 2011: Bakkalaureatsstudium der Betriebswirtschaft an der Universität Wien
Bakkalaureatsarbeiten: Marketing, Empirische Sozialforschung
akademischer Grad: Bakk. rer. soc. eoc.

Schulische Ausbildung:

2001 – 2006: Höhere Lehranstalt für Tourismus und Marketing
in St. Pölten
Berufsabschluss: Touristikkauffrau mit Matura

1997 – 2001: Hauptschule in St. Aegyd am Neuwalde

1993 – 1997: Volksschule in St. Aegyd am Neuwalde

Berufspraxis:

Seit Oktober 2011: Gasthof Fam. Gnedt Service / Administrative Tätigkeiten /
Marketing und Kommunikation (Oktober bis Juni Teilzeit: 20
Std., Juli bis September Vollzeit: 40 Std.)

Juli 2011 – September 2011: Verwaltungspraktikum am Finanzamt Lilienfeld-St. Pölten
(Vollzeit: 40 Std.)

Oktober 2007 – Juni 2011: Gasthof Fam. Gnedt Service / Administrative Tätigkeiten /
Marketing und Kommunikation (Teilzeit: 20 Std.)

Juli 2006 – September 2007: Gasthof Fam. Gnedt Service / Administrative Tätigkeiten
(Vollzeit: 40 Std.)

Juli 2005 - August 2005: Praktikum im Hilton Vienna Plaza (Rezeption)

Juli 2004 – September 2004: Praktikum im Hartl Resort König Ludwig in Bad Griesbach /
Deutschland (Service)

Juli 2003 – September 2003: Praktikum im Bio-Hotel Stanglwirt in Going / Tirol (Küche)

Juli 2002 – September 2002: Praktikum im Brauhaus Gurrer in Mariazell / Steiermark
(Service)

Fremdsprachen: Englisch: Gute Kenntnisse
Italienisch: Grundkenntnisse

EDV-Kenntnisse: Sehr gute MS-Office-Kenntnisse (ECDL)
SPSS-Kenntnisse
Photoshop-Kenntnisse
Sehr gute Office-Help-Kenntnisse (Datenverwaltung)
Fidelio-Kenntnisse (Reservierungsprogramm)
Gute Web2date-Kenntnisse (Webseitenerstellung)

Sonstiges: Führerschein Klasse B